

der lichtblick

20. Jahrgang
Auflage 5200
Juli/Aug. 1988





Hoppelchen meint...

Pistole als Entlassungsschein?

Nicht zum ersten Mal wurde in Tegel eine Waffe gefunden. Eine Zeit lang sah es fast so aus, als wäre eine Pistole, im richtigen Moment der Abteilung Sicherheit präsentiert, ein hervorragender Entlassungsgrund. Viele besinnen sich noch auf einen Fall, bei dem ein Gefangener Haftverschonung erhielt. Ein anderer Gefangener hatte weniger Glück: Sein Entlassungs-Pistölchen wurde zu früh gefunden, und er bekam eine Anklage wegen unbefugtem Waffenbesitz. Doch er hatte wohl eine schützende Hand über sich, denn seine Strafe fiel mild aus.

Bei dem Waffenfund im TVZ sah alles nach dem alten Strickmuster aus. Zielstrebig gingen die Beamten der Abteilung Sicherheit auf den Aufbe-

wahrungsort zu, einen alten Trafokasten, öffneten ihn und entnahmen die Waffe. Was dann passierte, hat es in Tegel noch nicht gegeben. Sicherheitsbeamte mit kugelsicheren Westen postierten sich im Technischen Versorgungszentrum. Vor dem TVZ hatte man Nato-Draht ausgerollt, um damit zu verhindern, daß sich jemand der Kontrolle entziehen könnte. Dann wurden alle Gefangenen einzeln gefilzt; es könnte ja sein, daß jemand eine Maschinenpistole bei sich hat ...

Gefangene, die im Technischen Versorgungszentrum bei Universal-Elektro arbeiten, wurden im Rahmen dieser Aktion unter Einzelverschluß genommen. Ihre Hafträume wurden gefilzt, und die Abteilung Sicherheit verhörte jeden einzelnen von ihnen. Bei der Waffe soll es sich um eine sogenannte "45er" handeln. Es erstaunt mich immer wieder, wie so etwas hier in die Anstalt kommen kann.

In den nächsten Tagen sind zwei Gefangene auf die Absonderungsstation in der Teilanstalt III verlegt worden. Bei einem Gefangenen sollen Unterlagen gefunden worden sein, die die Herstellung eines Schalldämpfers beschreiben. Nähere Angaben waren

nicht zu erfahren. Die Abteilung Sicherheit hat den Mantel des Schweigens über die ganze Angelegenheit gedeckt.

Dieser Waffenfund gibt den leitenden Herren der Justiz wieder einmal Gelegenheit, die Sicherheitshysterie weiter auszudehnen und Freizügigkeiten innerhalb der Anstalt noch mehr einzuschränken. Bestimmt werden mit der Begründung des Waffenfundes allerlei neue Sicherheitsvorkehrungen getroffen und die Besucherkontrollen weiter verschärft. Obwohl man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sagen kann, daß die Waffe nicht durch Besucher eingebracht worden ist.

Leider sind solche Vorfälle nicht geeignet, für mehr Freiheiten im Vollzug zu plädieren. Interessant wäre nun zu erfahren, woher die Abteilung Sicherheit die guten Informationen über das Waffenversteck hatte. Wollte wieder einmal jemand mit diesem "Entlassungsschein" die Anstalt verlassen?

Ihr Hoppelchen

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf
René Henrion (Layout), Andreas Wolff,
Michael Gähler*, Klaus Kaliwoda*

* nebenamtliche Redakteure

Verantw. Redakteur: René Henrion

Druck: Siegfried Pechmann - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einen Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Entlassungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe

Leser,



Inhalt:

dieses Mal haben wir es fast pünktlich geschafft, und die Ausgabe hat sich nur um eine Woche verspätet. Nach unseren personellen Veränderungen hatten wir schon Schlimmeres befürchtet. Der Verlegung von Michael Gähner in den offenen Vollzug folgte die Kündigung von Klaus Kaliwoda als hauptamtlicher Redakteur. Er möchte ein Fernstudium machen. Dafür wünschen wir ihm alles Gute. Er bleibt der Redaktion aber als nebenamtlicher Redakteur erhalten und will uns weiterhin mit aktuellen Beiträgen versorgen.

Ein neuer Drucker hat sich unserer "alten Huddel" angenommen. Mit viel Geschick und Geduld hat er viele "Macken" behoben und damit die Druckqualität verbessert.

Schwierigkeiten ganz anderer Art verursachte uns das Titelblatt der letzten Ausgabe. Zwei Tage nach dem Erscheinen wurde ein Flugblatt vom Verband der Justizbediensteten Berlins e. V. mit der Überschrift "Es reicht!" in Umlauf gebracht. Man fühlte sich durch die Karikatur diffamiert, beleidigt und provoziert. Die Anstaltsleitung wurde aufgefordert, etwas dagegen zu unternehmen, und sie unternahm auch etwas. Eine Woche später wurde die Redaktionsgemeinschaft "hochzitiert" und mündlich und schriftlich abgemahnt. Wir haben dazu auf den Seiten 4 und 5 unter der Überschrift "In eigener Sache" Stellung bezogen.

Seit dem 10. August können wir nicht mehr unkontrolliert Telefonanrufe empfangen. Am 8. Juli hatte uns der Anstaltsleiter noch bekundet, daß es keinen Mißbrauch unsererseits mit dem Telefon gegeben habe. Einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerl (SPD) konnten wir nun entnehmen, daß es doch zu Mißbräuchen gekommen sein soll. Der Mißbrauch soll darin liegen, daß wir Telefonanrufe von Journalisten empfangen haben ... (Siehe auch Seite 32.)

Michael Gähner berichtet auf den Seiten 6 bis 10 über seine Erfahrungen im offenen Vollzug in Plötzensee. Dabei ist uns auf Seite 9 ein Fehler unterlaufen. Die Zellen sind nur 16 m² groß und nicht wie irrtümlich angegeben 20 m². 20 m² wären ja auch ein bißchen viel für vier Mann. Am 12. September fängt Michael Gähner bei der Deutschen AIDS-Hilfe an. Er wird für das Referat "Drogen und Strafvollzug" zuständig und tätig sein. Wer Fragen und Probleme hat, kann sich gerne an ihn wenden. Hier die Anschrift der Deutschen AIDS-Hilfe: Nestorstraße 8-9, 1000 Berlin 31.

Auf der Rückseite unseres Titelblattes haben wir das Fixer-Plakat der Deutschen AIDS-Hilfe abgedruckt. An dieser Stelle unser Dank für die freundliche Genehmigung zum Nachdruck. Der nächste Lichtblick erscheint voraussichtlich am 31. Oktober.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
In eigener Sache	4
Offener Vollzug in der JVA Plötzensee	6
Neue Besen kehren gut	11
Lichtblick in der Rechts- und Kriminalpolitik	12
Leserbriefe	14
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Der Hunger ist der beste Koch	22
Angleichung an die Außenwelt?	26
Kalbfleisch für alle	27
Einkauf in Tegel	27
Am Rande bemerkt	27
Insassenvertretung Haus VI	28
Musikgruppe: "The Band after"	28
Behandlungsvollzug	29
Mauersplitter	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Gegenreform im Strafvollzug	33
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Die Buchkritik	39



Es liegt in der Natur der Sache, daß eine gute Gefangenenzzeitung nicht die Zustimmung der Justizoberen finden kann. Die Herren würden sicherlich lieber Jubelnachrichten über den guten Justizvollzug in Berlin hören. Leider gibt es solche Nachrichten nicht. Wir können weder melden, daß 100 % der Gefangenen zum Zweidrittel-Zeitpunkt entlassen werden, noch können wir darüber berichten, daß in Berlin der Strafvollzug genau nach dem Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes ausgerichtet wird.

Wenn ich dann höre, daß die Gefangenen in Bayern noch schlechter dran sind, kann das für den Lichtblick kein Maßstab sein. Wir haben den Auftrag, Mißstände aufzuzeigen und die Öffentlichkeit mit den vielfältigen Problemen des Strafvollzuges bekanntzumachen. Mit diesem Bemühen hatten wir vielfältigen Erfolg, und das ist der Abteilung V beim Senator für Justiz ein Dorn im Auge. Nach Meinung der Leiter dieser Abteilung sollte der Lichtblick eine Hauspostille der JVA Tegel werden und sich inhaltlich auf dieses Thema konzentrieren; dabei natürlich niemandem auf die Füße treten und nur ganz sanfte Kritik aussprechen.

Diese Art der Berichterstattung liegt der Redaktionsgemeinschaft nicht! Wir berichten über Probleme, auch wenn es weh tut. Wenn ein Teil der Mitgefangenen meint, ein Bericht über die Drogenszene sei Anschuß, können wir es nicht ändern. Man darf aber nicht davon ausgehen, daß den Herren der Abteilung Sicherheit damit etwas Neues mitgeteilt wurde. Die Kenntnisse dieser Abteilung über die Drogenszene in der Anstalt sind vielfältig und weitaus umfassender als wir es jemals schreiben würden. Dafür gibt es zu viele Informanten, die ihre Teilanstaltsleiter mit entsprechenden Nachrichten versorgen. Auf jeden Fall aber ist der Drogenhandel ein Problem, und darüber wird berichtet. Auch daran wird sich in Zukunft nichts ändern.

Daß sich eine große Zahl von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes unter Druck gesetzt fühlen, ist eine Tatsache. Das beweisen auch die Krankschreibungen, die mit einer Zahl von 10 % weit über dem normalen Durchschnitt liegen. Nicht umsonst hat der Vorsitzende des VdJB in einer Erklärung von dem "Pulverfaß Justiz" gesprochen. Der Lichtblick hat die Ausführungen dieses Vorsitzenden abgedruckt und damit dokumentiert, daß wir in einigen Dingen übereinstimmen. Das war sicherlich nach Meinung dieses Herren falsch, denn bei nächster Gelegenheit wurde dem Lichtblick vermeintlich paroli geboten (jedenfalls nach Meinung des Herrn Vorsitzenden Jetschmann). Gelegenheit gab dazu das letzte Titelblatt.

4 'der lichtblick'

In eigenen

Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins e. V.
im Deutschen Beamtenbund, Landesbund Berlin e. V.

VdJB

Berlin, den 20. Juli 88

Es reicht!

Welche Diffamierung muß ein Kollege in der JVA Tegel noch hinnehmen?

Die sogenannte unabhängige "Gefangenenzzeitung" LICHTBLICK hat auf dem Titelblatt ihrer jüngsten Ausgabe nicht nur provoziert, sie will auch bewußt beleidigen und anheizen.

Was macht die Anstaltsleitung gegen die vermeintlich künstlerischen Zeitungen?

- Nichts! -

Es reicht! Wir fordern die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Anstaltsleiters!

Vorsätzliche Beleidigungen nehmen wir nicht länger hin.

Mit kollegialen Grüßen

Joachim Jetschmann
- für den Landesvorstand -

Christoph Genge
- für den Betriebsgruppenvorstand -

Geschäftsstelle: Berlin 10, Otto-Suhr-Allee 145 - Telefon 3414788
(Sprechstunden des Landesvorstandes, jeden Dienstag von 18.00 bis 20.00 Uhr)
Postcheckkonto: Berlin-West 19138-105

Rasch wurde ein Flugblatt verfaßt und in den Justizvollzugsanstalten Berlins verteilt (Es ist auf dieser Seite in verkleinerter Form zu begutachten.). Darin wird der Lichtblick eine künstlerische Zeitung genannt (Vielen Dank, Herr Jetschmann). Bisher wurden wir entweder Schmierblatt, staatsnegierend oder anstaltskonform genannt - je nachdem wie es gebraucht wurde.

In dem Flugblatt wurde der Anstaltsleiter ultimativ aufgefordert, etwas zu unternehmen - was er auch tat. Einige Tage später erhielten wir ein Schreiben, das wir auf der gegenüberliegenden Seite veröffentlicht haben. Angeblich hätten wir die Beamten beleidigt und das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gestört. Dafür sollten wir uns entschuldigen.

Meine Antwort auf diesen Brief, die im Anschluß an diesen Artikel abge-

druckt ist, blieb bis zum heutigen Tage unbeantwortet. Denn eigentlich wollte man ja nur dem VdJB den Wunsch auf eine Reaktion erfüllen, und das ist in meinen Augen billig. Kein Mensch wird annehmen, wir hätten Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes beleidigen wollen. Es ist einfach unmöglich, daß sich einer der beiden Personen, die an der Schraube drehen, darin wiedererkennt. Die Gesichter sind imaginär und enthalten keinerlei Ähnlichkeit mit einem in Berlin diensttuenden Justizvollzugsbeamten. Das war auch so gewünscht! Es sollte sich keiner gemeint haben können. Die den Beamten beigelegten Utensilien sollten das noch unterstreichen. Ich habe in fast fünf Jahren Tegel keinen Beamten mit der Schnapsflasche oder einem Vibrator in der Tasche gesehen. Wenn der VdJB aus diesem Titelblatt jetzt eine Staatsaktion machen will, ist

er Sache

Der Leiter der
Justizvollzugsanstalt Tegel

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel
Seidelstraße 19 D 1000 Berlin 27

An die
Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

BERLIN

Gesch./ (bei Antwort bitte angeben)
- 456 - 1436/88 -
Telefon App. Nr.
(0 30) 4383 0 (Verm.) 203
(0 30) 4383 (Durchw.)
9 33 71 (intern)
Telefax (0 30) 4 38 31 20

Datum

25.07.1988

Sehr geehrte Herren!

Mit dem Titelbild der Lichtblick-Ausgabe Mai/Juni 1988 haben Sie erheblich gegen die Ordnung der Anstalt verstoßen.

Die Darstellung der zwei Vollzugsbediensteten ist nicht nur geschmacklos; sie geht auch über den einer Karikatur gesetzten Rahmen weit hinaus. Insbesondere die dargestellten Attribute - wie Wodkaflasche, Schweinekopf als Landeswappen etc. - verunglimpfen das Ansehen der Vollzugsbediensteten allgemein.

Die Darstellung hat bei den Mitarbeitern, die eine solche Darstellung nicht verdienen, zu Recht Zorn und Empörung hervorgerufen.

Das geordnete Zusammenleben in der Anstalt ist durch Ihr Verhalten nachhaltig und empfindlich gestört worden.

Ich muß Sie an den Inhalt unseres Gesprächs vom 8. Juli 1988 erinnern, in dem ich Ihnen die Grenzen des dem "lichtblick" Erlaubten ausführlich dargestellt habe. Ich verlange, daß der "lichtblick" diese Grenzen zukünftig beachtet; andernfalls wäre ich - wie mit Ihnen am 8. Juli 1988 erörtert - gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, daß vom "lichtblick" künftig keine Störung der Anstaltsordnung mehr ausgehen kann.

Dieses Schreiben ist in der nächsten Lichtblick-Ausgabe zu veröffentlichen; es stünde der Redaktion gut an, sich in geeigneter Weise bei den Bediensteten des Vollzuges zu entschuldigen.

Hochachtungsvoll

Lange - Lehngut

Beglaubigt

Pr.

Verkehrsverbindungen: U-Bahnhof Holzhauser bzw. Seidelstraße - Bus 13, Berliner Straße/Bernauser Straße

das mit Kanonen auf Spatzen schießen.

Wir wollten mit dem Titelblatt auf die Situation der Gefangenen aufmerksam machen. Da wird nämlich die Schraube angezogen und die Haftbedingungen weiter verschärft. Aber nicht von den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, sondern von "oben". Und da sollte Herr Jetschmann als VdJB-Vorsitzender ansetzen. Denn dieser Druck schädigt beide Seiten. Sowohl die Justizbeamten als auch die Gefangenen. Hier wird versucht, die falsche "Sau" zu schlachten.

Peter Feraru hat in einem seiner Bücher über den Knast im Vorwort einen Satz von Tucholsky gebraucht, und damit möchte ich diesen Artikel schließen: Die sich angesprochen fühlen, sind gemeint.

-gäh-

An den
Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut

...

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

Herr Henrion hat mir Ihr Schreiben an die Redaktionsgemeinschaft zugesandt. Für die Mai/Juni-Ausgabe trage ich die Verantwortung und somit auch die Verantwortung für das Titelblatt. Diese Karikatur war bereits im Februar als Titelblatt vorgesehen und wurde wegen des Beitrages von Herrn Jetschmann (VdJB) um eine Ausgabe verschoben. Wir wollten nicht die ernsten Worte des VdJB-Vorsitzenden - "Der Vollzug in Berlin ist ein Pulverfaß" - durch die Karikatur entschärfen. Bereits Ende Juni 1988 war das Titelblatt fertig gedruckt.

Ich bin betroffen, daß sich Tegeler Justizbeamte durch das Titelblatt beleidigt fühlen. Keinesfalls lag es in der Absicht der Redaktionsgemeinschaft, Justizbeamte zu beleidigen. Wir sind der Meinung, daß diese satirische Zeichnung keinesfalls Anlaß für ein Flugblatt des VdJB sein kann.

Wir haben nicht geglaubt, daß mit dieser Zeichnung die Grenzen der Karikatur, deren Wesen ja gerade die Überzeichnung ist, überschritten wurden. Wir bedauern, daß sich einige Justizbeamte beleidigt gefühlt haben. Es lag nicht in unserer Absicht, mit diesem Titelblatt Justizbeamte zu diffamieren. Es haben sich viele Justizbeamte über die Zeichnung amüsiert und uns ihre Zustimmung bekundet.

Durch die Auswahl der Personen auf der Zeichnung sollte ein Wiedererkennen ausgeschlossen werden. Daß es gelegentlich zu alkoholischen Problemen bei Bediensteten kommt, ist allgemein bekannt. Mit dem fiktiven Ärmelabzeichen sollte vermieden werden, daß sich irgendein Bundesland damit gemeint fühlte. Die Spitzfindigkeit des Herrn Warmuth weist die Redaktionsgemeinschaft entschieden zurück. Wir haben noch nie Justizbeamte mit Schweinen verglichen und würden so etwas auch niemals tun!

Die Justizbeamten auf dem Bild sind völlig unbeteiligt und drehen die Schraube weiter an. Daß sie auch nur ein kleines Rädchen im Getriebe der Justiz sind, wird damit deutlich gezeigt. Die Attribute wie Präservativ, Zigarre und Schnapsflasche sollten eine Reaktion wie auf den Novemberartikel 1986 verhindern. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß sich ein Justizbeamter in der Zeichnung wiedererkannt hat.

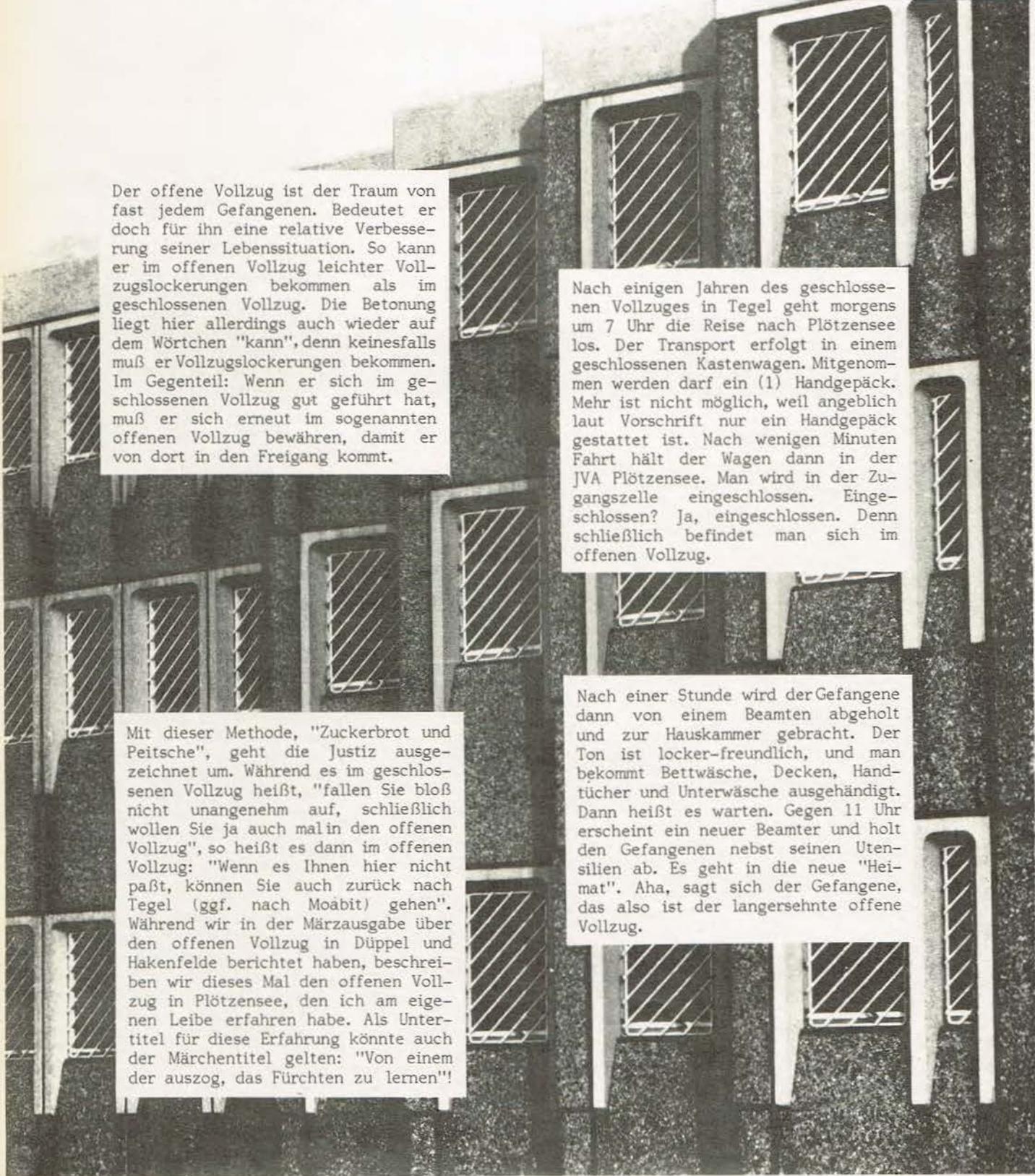
Ich bedaure die Reaktion des VdJB und Ihre Reaktion. Vielleicht war unser Titelbild nicht besonders geschmackvoll, beleidigend war es nicht und sollte es auch nicht sein. Wir haben in den vergangenen Jahren weitaus schärfere Karikaturen veröffentlicht, und es gab keine Reaktion. In jedem Lichtblick werden Richter karikiert. Bisher hat sich der Richterbund darüber noch nicht beschwert, und er wird es auch nicht tun.

Die Pressefreiheit ist in der Bundesrepublik im Grundgesetz verankert. Wir haben uns in den vergangenen Jahren bemüht, der besonderen Situation einer Gefangenenzeitung gerecht zu werden. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Wir werden weiterhin Justizbeamte nicht beleidigen, denn sie sind genau wie wir Gefangene, ein kleines Rädchen im Justizgetriebe.

Hochachtungsvoll

Michael Gähler

Offener Vollzug in



Der offene Vollzug ist der Traum von fast jedem Gefangenen. Bedeutet er doch für ihn eine relative Verbesserung seiner Lebenssituation. So kann er im offenen Vollzug leichter Vollzugslockerungen bekommen als im geschlossenen Vollzug. Die Betonung liegt hier allerdings auch wieder auf dem Wörtchen "kann", denn keinesfalls muß er Vollzugslockerungen bekommen. Im Gegenteil: Wenn er sich im geschlossenen Vollzug gut geführt hat, muß er sich erneut im sogenannten offenen Vollzug bewähren, damit er von dort in den Freigang kommt.

Nach einigen Jahren des geschlossenen Vollzuges in Tegel geht morgens um 7 Uhr die Reise nach Plötzensee los. Der Transport erfolgt in einem geschlossenen Kastenwagen. Mitgenommen werden darf ein (1) Handgepäck. Mehr ist nicht möglich, weil angeblich laut Vorschrift nur ein Handgepäck gestattet ist. Nach wenigen Minuten Fahrt hält der Wagen dann in der JVA Plötzensee. Man wird in der Zugangszelle eingeschlossen. Eingeschlossen? Ja, eingeschlossen. Denn schließlich befindet man sich im offenen Vollzug.

Mit dieser Methode, "Zuckerbrot und Peitsche", geht die Justiz ausgezeichnet um. Während es im geschlossenen Vollzug heißt, "fallen Sie bloß nicht unangenehm auf, schließlich wollen Sie ja auch mal in den offenen Vollzug", so heißt es dann im offenen Vollzug: "Wenn es Ihnen hier nicht paßt, können Sie auch zurück nach Tegel (ggf. nach Moabit) gehen". Während wir in der Märzausgabe über den offenen Vollzug in Düppel und Hakenfelde berichtet haben, beschreiben wir dieses Mal den offenen Vollzug in Plötzensee, den ich am eigenen Leibe erfahren habe. Als Untertitel für diese Erfahrung könnte auch der Märchentitel gelten: "Von einem der auszog, das Fürchten zu lernen"!

Nach einer Stunde wird der Gefangene dann von einem Beamten abgeholt und zur Hauskammer gebracht. Der Ton ist locker-freundlich, und man bekommt Bettwäsche, Decken, Handtücher und Unterwäsche ausgehändigt. Dann heißt es warten. Gegen 11 Uhr erscheint ein neuer Beamter und holt den Gefangenen nebst seinen Utensilien ab. Es geht in die neue "Heimat". Aha, sagt sich der Gefangene, das also ist der langersehnte offene Vollzug.

der JVA Plötzensee

Beim Abtransport der Sachen schließt der Beamte die erste Tür auf. Schon nach etwa 200 Metern wird die nächste Tür aufgeschlossen. Die Türen 3 und 4 folgen nach weiteren 250 Metern. Über holpriges Kopfsteinpflaster erreicht man - wieder 200 Meter weiter - das Tor. Es wird geklingelt, und schon öffnet sich wie von Geisterhand das fünfte Tor. Der Gefangene befindet sich nun in der Pforte und verläßt diese durch das sechste Tor. Vor ihm liegt der Friedrich-Olbricht-Damm, und dahinter der Stein gewordene Sicherheitswahn der Frauenhaftanstalt. Weiter geht es über die Straße und man betritt durch die siebente Tür einen Neubau links von der Frauenhaftanstalt. Genau wie die achte Tür, durch die man nun das Haus 6, die "offene Anstalt Plötzensee", betritt.

Nach dieser Tür ist nun nichts mehr verschlossen, und über die Treppe erreicht man das Hausbüro und gleichzeitige Dienstzimmer der Justizvollzugsbeamten. Dort gibt es einen Schlüssel, und dann geht es in die Zelle. Au, da habe ich doch etwas Falsches geschrieben. Im offenen Vollzug heißt es doch Haftraum! Egal, auf jeden Fall betrete ich den Raum, es ist der gleiche, den der ehemalige Justizsenator gerne mal als Studentenbude gehabt hätte. Jedenfalls sagte er das bei der Einweihung der Teilanstalt VI in Tegel so.

"So, nun packen Sie erst einmal aus, und dann kommen Sie nachher ins Hausbüro, damit man Sie einweisen kann." Diese Einweisung erfolgt einige Stunden später. Mir erzählte der Beamte: "Diese Vollzugsanstalt wurde geschaffen, damit die Anstaltsbetriebe mit Arbeitskräften bestückt werden können." Aha, dachte ich, wie schlau. Am 24. August habe ich dann erfahren, daß der Beamte im Irrtum war. Denn die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerl - ob diese Anstalt zur Bestückung der Arbeitsplätze in Plötzensee eingerichtet wurde - hat Herr Rehlinger mit nein beantwortet. Da ist der Beamte aber nicht richtig aufgeklärt worden! Denn er hat doch vor einigen Tagen einem Gefangenen etwas ganz anderes gesagt, nämlich genau, daß der offene Vollzug zur Bestückung der Arbeitsbetriebe eingerichtet worden ist. Wer hat denn da gelogen?

Im vorigen 'Lichtblick' haben wir unter der Rubrik "Das Allerletzte" über den Arbeitseinsatz der Gefangenen in Plötzensee berichtet. Ich betone noch einmal, daß ich die Wahrheit der in diesem Artikel gemachten Angaben an Eides Statt versichere. Als nun Herr Dr. Gerl in seiner Kleinen Anfrage nachhakte und vom Senat wissen wollte, inwieweit wird bei dem Einsatz von Gefangenen in diesen Betrieben auf ihre Fähigkeiten und Neigungen Rücksicht genommen, erfuhr er zu seinem größten Erstaunen: Der Arbeitseinsatz erfolgt nach individueller Prüfung der persönlichen Interessen und Fähigkeiten der Gefangenen und unter Beteiligung des Anstaltsarztes.

Da kann man nur staunen. Der Senator für Justiz belügt einen gewählten Volksvertreter? Sicherlich unwissend, denn er bekommt ja die Antworten von der Abteilung V (Strafvollzug) vorgegeben. Ich habe den Senator auf diese Antwort angeschrieben und ihn gebeten, doch einmal Stellung zu beziehen. Auf die Antwort bin ich wirklich gespannt. Aber das war auch nicht die einzige falsche Antwort auf diese Anfrage.

Aber nun weiter im persönlichen Erleben. Der Gefangene erfährt weiterhin, daß er morgens aus dem offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug zur Arbeit gebracht wird. Das heißt, er wird wie ein Schuljunge über den Damm gebracht und zur Arbeit geführt. Wie sich das bei der Antwort des Senators für Justiz liest, erfahren unsere Leser auf Seite 32 in der Rubrik "Aus dem Berliner Abgeordnetenhaus".

Auf jeden Fall ist das gemeinsame Zur-Arbeit-begleitet-werden eine merkwürdige Variante des offenen Vollzuges. Bis man auf dem Arbeitsplatz angelangt ist, hat man wieder mindestens sieben geschlossene Türen zu passieren. Als ich das erste Mal zur Arbeit ging, dachte ich: aha, das nennt sich also offener Vollzug.

Angeblich wird jeder Gefangene individuell nach seinen Interessen und Fähigkeiten unter Mitwirkung des Arztes eingesetzt. Bei mir war das anders! Kurz nach meiner Ankunft steckte an meiner Haftraumtür ein Zettel mit der Aufschrift Wäscherei. Erst nachdem der Arzt diese Arbeitsmöglichkeit dem Arbeitseinsatz gegenüber verweigert hatte, bekam ich eine andere Tätigkeit zugewiesen. Aber auch da war von Fähigkeiten und Neigungen keine Rede. Ich wurde Kalfaktor im technischen Betrieb. Diese Tätigkeit kann ich jedem empfehlen, denn in diesem Betrieb herrscht ein gutes Klima; niemand schikaniert den Kalfaktor. Allerdings ist dieser Job nicht meinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend, so wie es in der Antwort des Justizsenators auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerl hieß.

Die Beamten im Plötzenseer Vollzug sind zum Teil (leider nur gering) äußerst angenehm. Zum Teil aber versuchen sie den Gefangenen ständig auf die vermeintliche Wohltat hinzuweisen, daß er sich im offenen Vollzug befindet und sie ihn jederzeit zurück in den geschlossenen Vollzug expedieren können. Das ergibt eine Atmosphäre, die recht unangenehm ist und einem die Haft doppelt schwer macht. Viele Beamte lächeln einen an, und man hat den Eindruck, als wollen sie gleich beißen. Ich habe mit Mitgefangenen gesprochen, die lange im geschlossenen Vollzug waren. Sie empfinden den sogenannten offenen Vollzug als schwersten ihrer bisherigen Laufbahn, und ich habe die gleichen Empfindungen. Auch im offenen Vollzug macht sich bemerkbar, daß ein großer Prozentsatz der Beamten sich untereinander nicht über den Weg traut. Die Beamten haben ständig Angst, angeschissen zu werden.

Nachts sollen Sicherheitskontrollen durchgeführt werden. Das hat zur Folge, daß mehrfach nachts die Haftraumtüren geöffnet werden und nachgesehen wird, ob der Gefangene noch lebt und anwesend ist. Wie laut die Tür geöffnet wird, hängt von dem jeweiligen diensthabenden Beamten ab. Fast alle bemühen sich allerdings, leise zu sein. Es gab jedoch einen, der nachts beim Kontrollieren die ganze Station geweckt hat. Daraufhin angesprochen erklärte er, daß er sich auch bemühe, leise zu sein. Die im gleichen Hause untergebrachten Frauen werden nachts nicht kontrolliert, und das geht doch auch.

Ach ja, die Frauen. Die Teilanstalt 6 ist geteilt. Die rechte Hälfte steht den Frauen zur Verfügung, der linke Teil den Männern. Alles natürlich streng nach Geschlechtern getrennt. Sollte es zu dem Haus mal eine Kleine Anfrage geben, so wird der Senator bestimmt darauf hinweisen, daß in Berlins modernster Haftanstalt sogar gemischter Vollzug angeboten wird. Papier ist doch so geduldig.

Das Essen in Plötzensee ist empfehlenswert. Wer ohne Mühe abnehmen will, sollte sich nach hierher verlegen lassen. Auf's Mittagessen zu verzichten fällt leicht, denn es ist so einfalllos, daß es schade um die Zutaten ist. Wenn man überlegt, daß die Speisen auch an Jugendliche in der Jugendstrafanstalt ausgegeben werden, wundert man sich, daß die Jugendlichen davon satt werden. Unverständlich ist mir auch, warum die Jugendlichen das Essen erst nachmittags, also nach Feierabend, bekommen. Gerade in diesem Alter sollte man mittags eine warme Mahlzeit erhalten. Doch die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin sieht das anders: Die Arbeitszeit der (jugendlichen) Gefangenen soll effektiver genutzt werden! Das jedenfalls teilte der ehemalige Justizsenator Scholz in der Antwort auf eine Anfrage der AL-Abgeordneten Jörgensen im April dieses Jahres mit.

Die Küche ist modern, mit den neuesten Maschinen eingerichtet. Trotzdem gelingt es immer wieder, das Essen geschmacklos zuzubereiten. Auch hier gilt das Motto: Das Essen soll nicht schmecken, sondern satt machen. Fast kann man den Eindruck gewinnen, daß das Essen als Strafverschärfung gedacht ist und mit Absicht so gekocht wird.

Nach der Arbeit kann man dann "spazieren gehen". Der Hof vor dem Haus 4 ist klein und kann nachmittags abwechselnd mit den Frauen genutzt werden. In der Teilanstalt 6 erfolgt die Unterbringung in Einzelzellen, in der Teilanstalt 5 liegen vier Mann in einer Zelle, die etwa 20 Quadratmeter groß bzw. klein ist. Die Teilanstalt 5 besteht aus Fertigbaracken, in denen bis zu 80 Gefangene untergebracht werden. Nachts werden die Fenster mit Holzläden verschlossen, wohl um eine Flucht zu erschweren. In der Teilanstalt 6 liegen 28 Gefangene in Einzelzellen.

Ausgänge zu bekommen ist sehr schwer. So werden zum Beispiel fast grundsätzlich keine Ausgänge für Anwaltsbesuche genehmigt. Ich hatte oft den Eindruck, daß die Gruppenleiter befürchten, die genehmigten Ausgangsstunden werden von ihren Lebensstunden abgezogen. Fast grundsätzlich werden bei genehmigten Ausgängen beantragte Stunden abgezogen. Es gibt keine Möglichkeit, an Gruppen teilzunehmen, weil es einfach keine gibt; und das einzige kulturelle Angebot besteht im Fernsehen. Dabei soll den Gefangenen ein Gruppen- und ein kulturelles Angebot gemacht werden. Davon ist in Plötzensee aber nichts zu merken.

Entweder sonnabends oder sonntags von 14 bis 16 Uhr kann der Gefangene Besuche empfangen. Der oder die Besucher können Ware für insgesamt 200.- DM im Monat einbringen. Auch der Besitz von Geld ist den Gefangenen gestattet, und die "Arbeitsbelohnung" wird in bar ausgezahlt. Eine Möglichkeit, durch Vermittlung der Anstalt Ware zu kaufen, hat der Gefangene nicht. So muß der Gefangene sich von seinem Urlaub etwas mitbringen oder sich durch seinen Besuch versorgen lassen. In beiden Teilanstalten sind zwar Automaten, aber das eintönige Warenangebot der Firma Naujocks ist vielen aus Tegel oder Moabit bekannt.

Für die Fort- oder Weiterbildung der Gefangenen wird nichts getan. So heißt es in der Beantwortung der Kleinen Anfrage über den offenen Vollzug: Es gibt in der KFZ-Werkstatt und in der Küche eine Lehrlingsausbildung; aber die betrifft nur die Jugendstrafanstalt und hat mit dem offenen Vollzug nichts zu tun. Auch eine geschickt eingestreute Unwahrheit, die der Öffentlichkeit Sand in die Augen streut.

Grundsätzlich wird kein Ausgang zur Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Anstalt gewährt. Nach Auskunft eines Gruppenleiters sei so etwas für ihn "Ausgangerschleichung". Das sagt eigentlich alles.

Die Teilnahme an Kursen oder Umschulungsmaßnahmen ist fast unmöglich. Mir ist nur ein Fall bekannt, wo ein Gefangener einen Kursus regelmäßig besucht und dafür Ausgänge erhält. Andererseits hat mir ein Gefangener erzählt, daß er an keiner Umschulungsmaßnahme des Arbeitsamtes teilnehmen kann, weil die Anstalt das verhindert. Wer urlaubsberechtigt ist, bekommt ohne Schwierigkeiten Urlaub. Ausgang wird zum Besuch der katholischen Kirche sonntags für drei Stunden gewährt. Allerdings muß man sich die Teilnahme am Gottesdienst bestätigen lassen; die Weisung dazu steht auf dem Ausgangsschein.

Bis zum heutigen Tage ist es der Anstalt nicht gelungen, einen Anstaltsbeirat einzusetzen. Vermutlich befürchtet man unangenehme Fragen. Dabei hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, besonders im offenen Vollzug, anstaltsexterne Maßnahmen jeder Art durchzuführen. Das wird in Hakenfelde und Düppel schon lange praktiziert. In Plötzensee sind solche Aktivitäten unbekannt.

Es gibt keine Möglichkeiten, an einer freiwilligen sozialen Aktion teilzunehmen, weil einfach keine angeboten werden. Während solche Aktionen in den beiden anderen offenen Berliner Vollzugsanstalten jederzeit möglich sind, fehlt das in Plötzensee völlig. Eine Bücherei ist bisher auch noch nicht vorhanden. Sportangebote gibt es nicht; sporadisch wird ab und zu in der Jugendstrafanstalt Fußball gespielt.

Leider wird in Plötzensee ein Vollzug praktiziert, der nicht offen ist. Die Justizbeamten hier sprechen meist von einem halboffenen Vollzug. Doch laut Merkblatt des Senators für Justiz gibt es in Berlin keinen halboffenen Vollzug. Ich bin der Meinung, daß offener Vollzug in Berlin in allen Anstalten gleich praktiziert werden muß. Wenn der Gesetzgeber für die Gestaltung des offenen Vollzuges Möglichkeiten eingeräumt hat, dann müssen diese auch genutzt werden. Jetzt ist das Parlament gefordert zu überprüfen, warum das in Plötzensee nicht geschieht.

-gäh-

Neue Besen kehren gut

Mit dieser Überschrift soll wohl die Tätigkeit des neuen Vollzugsleiters in der JVA Tegel umschrieben werden. Seitdem Herr Schmidt-Fich seine Arbeit aufgenommen hat, gab es noch nichts Besonderes zu berichten. Nichts Besonderes natürlich auf die Person des Vollzugsleiters gemeint. Denn in Tegel gab es allerlei Vorfälle, die ja auch unter der Rubrik "Mauersplitter" in diesem Heft abgedruckt sind.

Ganz offensichtlich soll der neue Vollzugsleiter mit weitaus mehr Kompetenzen ausgestattet werden als seine Vorgänger. Handstreichartig wurde am 25. Juli eine Arbeitsverfügung erlassen, nach der die Kompetenzen und Zuständigkeiten neu geregelt wurden. So ist in Zukunft der Vollzugsleiter weiterhin für den Lichtblick zuständig. Er bildet mit dem Sicherheitschef und der Leiterin der Geschäftsstelle ein Dreigestirn, direkt unter dem Anstaltsleiter. Nach dieser Dreiergruppe folgen dann die Teilanstaltsleiter, und diese wiederum müssen jetzt in vielen Dingen (bzw. bisher sollen sie erst einmal) den Vollzugsleiter in die Entscheidung mit einbeziehen.

Was mich besonders wundert, daß die Teilanstaltsleiter sich diese Beschneidung ihrer Rechte so ohne weiteres gefallen lassen. Oder gibt es da vielleicht Reaktionen, die noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen sind? Im Jahre 1976 hatte der damalige Justizsenator Meyer eine Verfügung erlassen, nach der die Teilanstaltsleiter in Tegel besondere Befugnisse haben. Das zeigt sich auch daran, daß die Teilanstaltsleiter zum Teil Oberregierungsräte wurden. In anderen Berliner Vollzugsanstalten sind die Teilanstaltsleiter selten höher besoldet als A 13.

Plötzlich sollen nun Beamte (bzw. Angestellte), die jahrelang eigenverantwortlich Entscheidungen getroffen haben, bei einem ihnen völlig fremden Vorgesetzten sozusagen um Erlaubnis für Vollzugsbelange fragen. Was die Herren dabei für Gefühle haben, kann man sich leicht vorstellen. Bestimmt keine guten!

Bisher war in Tegel der Vollzugsleiter der Justitiar der Anstalt. Er vertrat die Anstalt in Strafvollzugs-sachen und war mit seinem Mitarbeiter für die Vertretung vor der Strafvollstreckungskammer zuständig. Das funktionierte gut. Und es gab Vollzugsleiter, die bei den Mitarbeitern und Kollegen beliebt waren. Nun wird

ICH BIN GERNE
HAUSMANN UND ICH
BIN ES AUS ÜBERZEUGUNG!
ICH BIN GERNE
HAUSMANN UND ICH
BIN ES AUS ÜBERZEUGUNG!
ICH BIN GERNE
HAUSMANN UND ICH...



von der Justizverwaltung ein Ministerialbeamter befördert und als Regierungsdirektor nach Tegel gesandt. Er wird gleichzeitig ständiger Vertreter des Anstaltsleiters, und dem bisherigen Vertreter wird sozusagen die Position aberkannt. Er hat das mehrere Jahre gemacht. Eine solche Zurücksetzung wird ihm sicherlich nicht gefallen.

Aber das ist auch eine Folge der verfehlten Personalpolitik der Abteilung V beim Senator für Justiz. Mit der Einsetzung eines neuen ständigen Vertreters verreibt man den bisherigen Vertreter des Anstaltsleiters. Mit der handstreichartigen Übergabe von Funktionen, die die Teilanstaltsleiter bisher innehatten, verheißt man diese auch. Geschickter wäre es doch sicherlich gewesen, wenn man dem neuen Direktor eine Schonfrist von 12 Monaten eingeräumt hätte, und dann gemeinsam mit den einzel-

nen Teilanstaltsleitern einen Weg zu suchen, niemandem weh zu tun.

Jetzt sind langjährige Vertrauensverhältnisse erschüttert, denn wer hat es schon gerne, wenn einem jemand vor die Nase gesetzt wird und es praktisch noch vor dem Anstaltschef einen Unteranstaltschef gibt. In jedem Betrieb in der freien Wirtschaft werden die Führungskräfte regelmäßig geschult. Vor allen Dingen werden die Damen und Herren darauf vorbereitet, Mitarbeiter zu führen. Es werden extra Seminare in Personalführung abgehalten, damit das Personal nicht verprellt wird. Bei der Justiz ist so etwas nicht nötig. Wer Beamter ist, muß sich auch nicht von geschulten Chefs leiten lassen! Krankenzahlen von mehr als 10 % sprechen eine beredete Sprache, doch ändern tut sich nichts.

Wie es jetzt in Tegel weitergehen soll, weiß noch niemand. Bisher wird über die Verteilung der Machtverhältnisse nur hinter vorgehaltener Hand gesprochen. Aber ich kann mir nicht vorstellen, daß sich das alle Teilanstaltsleiter ohne Widerspruch gefallen lassen. Schließlich gibt es eine Verfügung eines ehemaligen Justizsenators, die die Aufgaben der Teilanstaltsleiter in allen Einzelheiten beschreibt. Es war gerade für Tegel geplant, daß die Teilanstaltsleiter mehr Befugnisse bekommen sollten. Offensichtlich hat sich das ja auch in zehn Jahren Praxis bewährt.

Was nun diese handstreichartige Veränderung der Befugnisse bringen soll, ist nicht nur mir unklar. Bei einem Gespräch mit dem Abgeordneten Dr. Gerl (SPD) erklärte er gegenüber dem Lichtblick, daß er wegen dieser Angelegenheit eine Kleine Anfrage an den Senat richten werde. Auf jeden Fall ginge so etwas nicht. Auf die Antwort des Senators für Justiz darf man gespannt sein. Sicher wird es nicht leichtfallen, diese Veränderungen nachvollziehbar zu erklären.

Ich hoffe nur, daß einer der Teilanstaltsleiter den Mut hat und vor dem Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen prüfen läßt. Auch sie sollten sich nicht alles gefallen lassen.

-gäh-

Lichtblick in der Rechts

Der 'Lichtblick' vermittelt plastische Bilder von den Zuständen, die wohl vor allem in jenem Teil der Tegelers Anstalt und in all jenen anderen Anstalten herrschen, in denen infolge des Strafvollzugsgesetzes vom 1.1.77 bisher keine wesentlichen Änderungen bewirkt wurden. Neben den zahlreichen und gewiß wertvollen praktischen Informationen und Ratschlägen findet sich auch eine ganze Reihe vordergründig politischer bzw. polemischer Beiträge im 'Lichtblick', und in diesen drücken sich eine Menge Resignation und Zorn aus.

Strafrecht und Strafvollzug sind in den vergangenen einhundert Jahren tiefgreifend reformiert worden. Auch zwischen der Praxis der ersten Jahre bundesdeutschen Rechts und der heutigen gibt es spürbare Unterschiede. Wesentlich scheint sich diese Entwicklung jedoch dahin vollzogen zu haben, daß sich die Schwelle zum geschlossenen Vollzug bedeutend erhöht hat, daß sich die Justiz also mit einem relativ vielfältigen Instrumentarium versehen hat, mittels dessen sie auf Rechtsbruch reagiert, ehe "eingesperrt" wird. Die Veränderungen innerhalb der geschlossenen Anstalten scheinen in etwa den Veränderungen im "Leben draußen" verhältnismäßig zu entsprechen, so daß der Grad der Desintegration, der Grad des Ausschlusses aus der Gesellschaft letztlich gleich geblieben ist für die Inhaftierten. Somit scheinen alle reformerischen Bemühungen fast nur jenen zugute gekommen zu sein, die ihnen zufolge heute gar nicht erst eingesperrt werden. Bis zu den Gefangenen sind einschneidende Verbesserungen noch nicht vorgedrungen.

Diese für Gefangene eher deprimierende Tatsache zu wissen und zu benennen ist wichtig. Es kann dies aber doch nur Ausgangspunkt sein für ein Weiterdenken und für Aktivität. Und es gehört in dieses Ausgangswissen eben auch, daß die Bewegung, die in der Vergangenheit in diesen Prozessen war, erkannt wird - denn eben solche Bewegung wird es wieder sein müssen, die Änderung, Besserung herbeiführt. Würden "Geist und Buchstaben" des geltenden Strafvollzugsgesetzes umgesetzt, dann wären wohl die meisten

Probleme gelöst, denn dieses Gesetz stellt den Gedanken der "Befähigung" gegenüber dem Strafgedanken in den Mittelpunkt; es kennt keine Einschränkungen lediglich aus Gründen der Sicherheit, nicht im Sinne der Straf-(Übelzufügungs-)Praktizierung.

Dieses Gesetz ist ja aber eine Art Ausführungsbestimmung, ein nachrangiges Gesetz, zu dem ein Primär-Gesetz gehört - das Strafgesetzbuch. Sowohl im Strafgesetzbuch als auch im Titel seines Vollzugsgesetzes ist der Strafgedanke allerdings existent (und zwar in einer wesentypischen Vordergründigkeit - denn vernünftigerweise müßte das Strafgesetzbuch etwa einen Titel haben wie "Kriminalgesetz" oder einen anderen, der jene Wirklichkeit benennt, auf die es sich bezieht, anstatt der Reaktion, die sich auf die Geschehnisse in dieser Wirklichkeit eingebürgert hat und die heute allenthalben umstritten ist). Hier liegt ein tiefgreifender Widerspruch, der unsere Rechtspflegepraxis prägt.

Die Struktur der Verwaltung bedingt eine Beamtenmentalität, der widerspruchslösende Initiative nicht eben am nächsten liegt (es gibt sie durchaus, wie beispielsweise der Artikel "Anhörung bei der SPD", 'Lichtblick'-Ausgabe April 1988 belegt; allerdings scheint sie nicht die Haltung zu sein, die sich vorherrschend in die Praxis umsetzt). Der Weg des geringsten Widerstandes ist im vorliegenden Fall offenbar der, daß Sicherheitsgründe für die Beibehaltung der Zustände als Rechtfertigungen herhalten müssen. Und es zeigt sich, daß jene Kräfte, die dem "Geist" des Strafvollzugsgesetzes zu folgen keineswegs bereit sind, formalrechtlich stets korrekt zu handeln einen Weg finden können.

Die Rechtswissenschaft nicht nur in unserem Land hat fast so viele profiliert voneinander abweichende Standpunkte, wie es Rechtswissenschaftler gibt, und zwischen den Extremen liegen Jahrhunderte. Jurastudenten werden mit Haltungen konfrontiert, die sich einerseits aus der Philosophie des 17. Jahrhunderts begründen und andererseits an modernen humanwissenschaftlichen Programmen orientieren. Und das war vor 20 Jahren nicht anders, als die heute etablierten Richter studierten. Unter diesem Blickwinkel gerät die Toleranz, die das Strafgesetzbuch jeweils für die Strafbemessungen einräumt gleichermaßen zu dem Nutzen, daß unterschiedliche Richter den gleichen Täter ihrer Haltung entsprechend aburteilen können, wie, daß ein Richter unter-

schiedliche Täter differenziert ein-stufen kann ... Dieses nur nebenbei.

Es kann somit auch gar nicht anders sein, als daß rechtswissenschaftlich lediglich Zuarbeit geleistet wird. Da wird Politikern Wissen und Begründung angeboten, die daraus all jenes schließlich zur Gesetzgebung auswählen, was sie für "verkaufbar" halten - verkaufbar an den Wähler. Es sollte nicht unberücksichtigt bleiben, wenn man die Lage ändern möchte, daß sie letztlich einem gesamtgesellschaftlichen Kompromiß entspricht.

Wie stabil der traditionelle Straf- bzw. Sühnegeranke in unserer Gesellschaft noch immer verwurzelt ist, kann ja auch im 'Lichtblick' nachgelesen werden: überall dort, wo sich Haltungen ausdrücken, die die eigene Kriminalität jeweils für weit weniger oder gar nicht strafwürdig befinden, sehr wohl aber diese oder jene Kriminalität anderer.

Als solcher Kompromiß ist sowohl das Strafvollzugsgesetz wie auch jene Folgebestimmungen, die seine Umsetzung blockieren, wie eben auch die Praxis das Ergebnis von Auseinandersetzung, das Produkt von Bewegung, bei der gegensätzlich bzw. verschiedene denkende und handelnde Gruppen am Werk sind. Unter diesem Aspekt ist auch der Ausdruck "veröffentlichte Meinung" zu sehen und mit Vorsicht zu genießen und zu verwenden. Die Presse artikuliert. Ihr Manipulationsvermögen wird oft überschätzt. Es erschöpft sich in - je nach Problematik unterschiedlich großen - Verzögerungs- oder Beschleunigungseffekten hinsichtlich der Durchsetzung verschiedener Auffassungen.

Allzuoft machen die im 'Lichtblick' vorgetragenen Bemühungen den Eindruck, als liefe sich da ein aus dem Strafvollzugsgesetz hergeleitetes Gerechtigkeitsempfinden den Kopf an einer Mauer des Unrechts blutig ..., Energie, die vielleicht mit etwas mehr Wissen und Nachdenklichkeit effizienter umgesetzt werden könnte. Das Strafvollzugsgesetz ist Ergebnis eines besonderen Kraftakts progressiver Kräfte in der Rechtspolitik gewesen. Und es führte in den mehr als elf Jahren seiner Geltung ein Dasein als gleichsam vorgeschobener Posten, dem die restliche Frontlinie nicht nachzuffolgen vermochte. Es hatte sich ein progressiver rechtswissenschaftlicher Standpunkt im Strafvollzugsgesetz formuliert, dem ein Weltbild zugrundeliegt, in dem die klassische Sühne, die klassische Schuld und Strafe keinen Platz mehr haben. Schuld redu-

und Kriminalpolitik?

ziert sich in ihm in der Nähe von Schaden und das Leid der Opfer, Sühne dementsprechend auf Schadenersatz und Veröhnung. Auf die dritte, für den Gesetzgeber allerdings noch bis heute primäre Dimension der Tat, den Gesetzesbruch, soll mit Befähigung reagiert werden, mit Sozialisierung bzw. Resozialisierung. Der Rechtsbruch ist also innerhalb dieses Weltbildes eine Signalisation der mindestens teilweisen Unfähigkeit des Täters, sich in die Gesellschaft zu integrieren bzw. sich in ihr angemessen zu verwirklichen. Der Rechtsbruch wird ausdrücklich nicht als Böswilligkeit verstanden und legitimiert damit keine Übelzufügung.

In Konsequenz dieser Einsicht findet

- a) die ausdrückliche Beschränkung der staatlichen Reaktion auf Angebot und Durchführung von Befähigungshilfeleistungen statt und es erfolgt (theoretisch aus zwingender Logik)
- b) die Zubilligung des rechtlichen Anspruchs eines Täters auf Befähigungshilfe ...

Dies ist im Strafvollzugsgesetz durchaus in diesem Sinne fixiert. Sicherheit und Ordnung ließen sich auch dafür als Bedingungen verstehen und realisieren. Doch die Situation läßt es offen, die Sicherheitsprinzipien in Umsetzung des Primärgesetzes im Strafsinne zu interpretieren und zu verwirklichen.

Das Strafvollzugsgesetz ist nicht ein großzügiges Zugeständnis des Gesetzgebers an die Strafgefangenen, sondern es ist ein Fall, in dem sich progressive Kräfte in Politik und Rechtswissenschaft mit ihren Anschauungen zu Kriminalität, ihren Ursachen und den angemessenen Reaktionen, gegen traditionalistische Kräfte haben durchsetzen können. Die bisherige Geschichte des Geltens dieses Gesetzes, die heutige Praxis, die ihm nicht entspricht, zeigt auf, welchen weiteren Verlauf diese Auseinandersetzungen gefunden haben. Mit diesen Worten soll ein Denken angeregt werden, das den Willen wenigstens eines Teils der Behörden, ihre Gesetze auch umzusetzen, akzeptiert, und das aus der reichlich polarisierten Situation auszubrechen bereit ist - in Richtung auf ein Zusammenwirken. EIN Schritt, den a) und b) gemeinsam tun in eine Richtung, für die sie beide sind, ist um ein vielfaches wertvoller als fünfzig Vorhalte an a) und b) und umgekehrt.

Der Strafgedanke braucht die Polarisierung, teilt in Gut und Böse. Man

wehrt sich unwirksam gegen Strafe und Strafen, wenn man sich selbst in die Polarisierung hineindrängen läßt.

Gelegentlich trifft man auch im 'Lichtblick' Hinweise an auf Inhumanität, Ungerechtigkeit u. ä. Gewiß gibt es einzelne Menschen, die ihr Tun wesentlich nach diesen Kriterien ausrichten. Für die gesellschaftliche Wirklichkeit einschließlich der Rechtspflegepraxis und der Haltung der Allgemeinheit ihr gegenüber gilt jedoch Machbarkeit und Nützlichkeit als Entscheidungsgrundlage. Gerech ist, was richtig ist, richtig ist, was nützt, diskutabel überhaupt ist nur, was möglich ist (bezahlbar). Gradmesser für die Gerechtigkeit des Strafrechts, seine Richtigkeit, ist gewissermaßen seine Wirkung. Daß bei klassischem Strafvollzug der Bürger mit seinen Steuergeldern einen Teil der künftigen Kriminalität regelrecht produziert, muß ihm auf jedem nur möglichen Wege mitgeteilt werden. Und es sollte geholfen werden, überall, wo sich Wissenschaft mit Strafrecht oder Strafvollzug befaßt - ja, es sollte sogar in diesem Zusammenhang Initiative ergriffen werden; Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen sollten Angebote gemacht werden.

Der "gerechte" Bürger, "draußen", hat im Grunde wenig oder keine Veranlassung, die Mauern niederzureißen, sich um Information und Verständnis zu bemühen. Die Einteilung in Gut und Böse erlaubt es ihm, alles Erworbene als Selbst-Geschaffenes zu feiern und sich damit eine innere Mauer gegen Anfechtungen zu bauen, die er ängstlich aus der allgegenwärtigen Wettbewerbssituation in der legalen Gesellschaft empfindet. Gegen sein verständliches Mauerbedürfnis greift dennoch Aufklärung um sich, langsam, aber stetig - denn die Verhältnisse befriedigen nicht in ihrer "Gerechtigkeit" (s. o.). Aus diesem Prozeß werden auch die Haftbedingungen immer weiter sich ändern. Man kann darauf warten, man kann auch etwas dafür tun.

Der Strafgedanke lebt aus der Polarisierung des "Du bist böse" (- "Ich bin gut!" - alles Strafen, ja alles Urteilen setzt beim Vollziehenden Selbstgerechtigkeit voraus). Der "Gerechte", um Strafe als unsinnig zu erkennen, muß sehen: "Der ist gar nicht böse..!" und daran hängt zwangsläufig: "... Ich bin gar nicht so toll.". Aus diesem Zusammenhang wird deutlich, daß ein Nachvollziehen, Verstehen und Akzeptieren der strafkritischen Gedanken und Erkenntnisse in Rechtswissen-

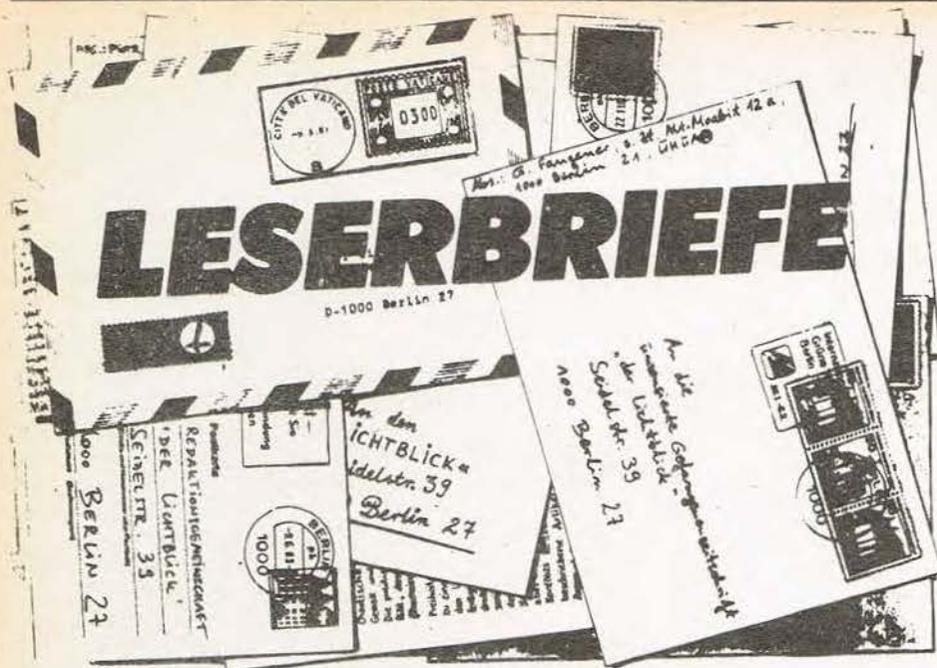
schaft, Gesellschaftswissenschaft allgemein, aber ebenso in der Öffentlichkeit überhaupt, nicht nur Anforderungen an die Intelligenz, sondern zuerst an den Charakter der Betroffenen stellt, denn das Einsehen, Nachvollziehen ist blockiert durch das starke Bedürfnis nach einem Weltbild, das dem einzelnen Halt an "seiner Leistung" gibt (daß seine Leistung ebenso von den Umständen der Geburt, der Erziehung, des Milieus usw. bedingt ist, wie anderer Leute Kriminalität, läßt beide in anderem Licht erscheinen - an seine Leistung wird sich der brave Bürger nicht mehr in der Art festbinden können in all seiner inneren Unsicherheit, und die Kriminalität legitimiert niemanden mehr zur Übelzufügung ...).

Natürlich fällt dem Eingesperrten dieser Gedanke noch viel schwerer. Der Druck, dem er naturgemäß ausgesetzt ist, bewirkt viel eher Abgrenzung, Polarisierung. Andererseits ist seine Öffnung ebenso wichtig und sein Motiv dazu müßte theoretisch - es geht ja um ihn - etwas kräftiger sein ...

Alles, was im Vollzug in Verwirklichung des Strafgedankens geschieht oder was der Gefangene so empfindet, drängt in eine Kriminellen- oder Bestraftenidentität, die sich so oder so als Gegenpol zur übrigen Gesellschaft versteht. Diese Rolle gibt es nicht in dem Stück, dessen erster Akt die Einführung des Strafvollzugsgesetzes war, diese Rolle steht im Strafgesetzbuch, in BILD, WELT, u. a. Man muß sich überlegen, wo man auftreten möchte, ob man mitspielen will. Die Geschwindigkeit, in der sich der Geist des Strafvollzugsgesetzes durchsetzen und umsetzen wird, ist auch davon abhängig, wieviele ihn als einzelne demonstrieren und realisieren. Das geht nur in kleinen Schritten, fängt bei banalen organisatorischen Fragen an, die man versucht, polarisationsüberwindend zu regeln.

Der Satz am Anfang ist wahrscheinlich richtiger, wenn man ihn umgekehrt liebt: Wenn die meisten Probleme (gemeinsam) gelöst werden, dann sind Geist und Buchstaben des Strafvollzugsgesetzes umgesetzt.

Stefan Tischendorf



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Liebe Kollegen,

als interessierter Leser Eurer Zeitung habe ich die Hoffnung, daß Ihr uns mit einer Veröffentlichung helfen könnt, weil Ihr durch Eure bundesweite Verbreitung überall gute Leute erreicht.

Wir sind eine Gruppe kritischer Gefangener, die sich in der JVA Kassel I regelmäßig treffen. Hier gibt es schon seit langem die Einrichtung politischer Arbeitskreise, wobei wir uns im Rahmen der GRÜNEN zusammengefunden haben, weil uns deren Forderungen zum Thema Knast und auch allgemein am ehesten zuzusagen.

Wir werden dabei von der Partei auch materiell unterstützt und haben jetzt die Absicht - da der Justizvollzug im wesentlichen Ländersache ist -, einen Kontakt zu sämtlichen hessischen Knästen herzustellen, um dann die Arbeit besser voranbringen zu können.

Wenn es gelingt, landesweit Gefangenengruppen zu bilden, ist auch eine verstärkte Unterstützung durch die GRÜNEN sicher, beispielsweise durch die Einrichtung einer mit Fachleuten besetzten Kontakt- und Koordinierungsstelle.

Wer also in Hessen einsitzt und diese Initiative unterstützen oder überhaupt erstmal einen Informationsaustausch will, der sollte sich bei mir melden. Von nix kommt nix, also mach mer was!

Reinhard Wengler
Postfach 10 19 46
3500 Kassel

Hallo Leute!

Es hat uns sehr gefreut, auf unseren Rundbrief ein derart großes Echo zu bekommen. Nach intensiver Arbeit - die vielen Briefe, die uns erreicht haben, in der Gruppe zu besprechen - sind wir auf den Nenner gekommen Euch mitzuteilen, welche Punkte in der hiesigen Anstalt für HIV-Infizierte umgesetzt werden konnten.

Der Anfang ist gemacht, aber es gibt noch viel zu tun, und wir haben noch viel Power in Reserve:

- Die Arbeitsmöglichkeiten für HIV-Infizierte in der JVA Geldern lassen bis jetzt fünf Bereiche zu: Arbeit ist möglich in der Putzkolonie, Druckerei/Buchbinderei, Kammer, Hofkolonne und Bücherei. Wir hoffen, daß durch bessere Information künftig noch weitere Möglichkeiten des Arbeitseinsatzes geschaffen werden können.
- Zusätzlich zu den drei Paketen im Jahr können HIV-Infizierte pro Monat ein Paket (Nahrungsmittel) bis zu 3 kg bekommen, müssen dies aber jeweils monatlich neu beantragen.
- Der Umschluß unter HIV-Infizierten kann auch hafthausübergreifend sein.
- Im Sportbereich gibt es keine Einschränkung, welche Sportart man machen kann.
- Täglich bekommen HIV-Infizierte eine Zusatznahrung, bestehend aus ca. 500 g Obst und 1/2 L Milch.
- Nach Unterschriftsleistung ist es möglich, mit nicht HIV-Infizierten eine Gemeinschaftszelle zu belegen.

Unser Gedanke, Euch dies mitzuteilen, liegt darin zu erfahren, welche Möglichkeiten in anderen Anstalten für HIV-Infizierte bestehen, die wir vielleicht gerade versuchen, zu verwirklichen. Es wäre daher für uns eine große Hilfe zu erfahren, welche Erfahrungen Ihr bis jetzt gemacht habt, und würden uns freuen, diesbezüglich von Euch zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Die HIV-Gruppe

gez. Lemmen
Sozialarbeiterin
JVA Geldern
Möhlendyck 50
Postfach 500
4170 Geldern 1

Arbeitskreis Gefangenenhilfe
Bochum e. V.
Auf der Bochumer Landwehr 59-61
4630 Bochum 1



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Gefangenenhilfe beabsichtigt, in der zweiten Hälfte des Jahres 1989 Werke gefangener Künstler auszustellen.

In einer derartigen Ausstellung sieht der Arbeitskreis die Chance für Strafgefangene, ihre Arbeiten einem größeren Publikum vorzustellen.

Da der Arbeitskreis Gefangenenhilfe Bochum e. V. momentan keine Gruppen anbietet, in denen innerhalb des Strafvollzuges inhaftierten Künstlern Gelegenheit zum künstlerischen Schaffen geboten werden kann, bitten wir mit diesem Schreiben um die Mithilfe aller Institutionen und Projekte, die in den Anstalten kunstpädagogische Angebote machen.

Bitte meldet Euch bei uns, wenn Ihr gefangene Künstler kennt, die sich gerne an einer derartigen Ausstellung beteiligen würden, oder wenn Euch geeignete Kunstobjekte bekannt sind oder zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen sind beim Arbeitskreis Gefangenenhilfe Bochum e. V. bei Burkhard Lammert oder Michael Künker unter nachstehender Adresse erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Künker Burkhard Lammert

Betreff: Ärztin im Haus III

Also wenn ich mich zum Arzt/Ärztin begeben und ein gesundheitliches Problem habe, was selten vorkommt, dann graust es mir schon vor dem ständigen Hürdenlauf auf den ich mich begeben muß, um das "Ziel" - Ärztin - zu erreichen.

Einen erheblichen Teil meiner Aversion lösen die Sanis der Arztgeschäftsstelle aus! Warum muß ich in tiradenhaften Erklärungen Rechtfertigungen bei Sanis oder Beamten abgeben, bevor ich ausgeschlossen werde, um zur Ärztin zu gelangen?

Man könnte doch schlicht sagen: Antrag und ab - direkt zum Arzt; das wäre der leichtere Weg. Aber ich denke, daß es fast jedem deutlich wurde, das unsere Ärztin im Haus III anscheinend zu human ist und somit ihr, die ihre Ethik ernst nimmt, erhebliche Schwierigkeiten bereitet werden sollen. Wenn man aber die Meinung "zu human" voraussetzt, dann frage ich mich, wie schlimm der gesamte Vollzug erst noch werden muß, um gewisse Personen zufriedenzustellen.

Ich möchte ja keine Unterstellungen auführen, aber wenn Tiere solche Art von Leben über sich ergehen lassen müßten, gäbe es sicher gewisse "Schützer", die auf die Barrikaden gehen würden!

Wir haben keine, denn wir sind unsere eigenen "Schützer". Also Junge, nicht so faul und ändert mal Eure Meinungen zum Thema Ärztin im Haus III, denn so können wir nur vermeiden, daß man uns wieder eine Strohpuppe mit weißem Kittel vor die Nase setzt!

Ich bewundere Ihre Kraft, Frau Doktor Horn, und ich verabscheue die Leute, die Lügen über Sie verbreiten, nur um Sie Ihrer Humanität zu berauben.

Mit freundlichem Gruß
Ferdinand Schwarz
JVA Berlin-Tegel, TA III

Betreff: Zuführung zum Arzt

Vor einiger Zeit meldete ich mich bei der Arbeit zum Arzttermin ab und blieb den Vormittag (unbezahlt) im Haus.

In der Hoffnung, zum Arzt zu kommen, ging ich in die Arztgeschäftsstelle und wurde abgewiesen, weil angeblich keine Voranmeldung vorlag. Somit mußte ich zum zweiten Male am nächsten Tag einen Vormelder abgeben, mich in der Stationsliste für Arztvorstellung und beim Wartezimmer selbst eintragen lassen.

Also nach drei Vormeldungen kam ich dann endlich zum Arzt. Wozu sollte es dienlich sein für einen Knacki, sich ein solches Programm auszuden-

ken!? Möchte man erreichen, daß die Gefangenen den Arzt opponieren oder wünscht man mehr Kranke, und wem wird hierfür wohl der "Schwarze Peter" zugeschoben?

Ich kann nur hoffen, daß es nicht ständig so schwer bleibt, zum Arzt zu kommen, denn ich bin überzeugt, das die Ärztin, Frau Doktor Horn, sich dies nicht ausgedacht hat.

Horst Lippmann
JVA Berlin-Tegel, TA III

Thema: Ärztin im Haus III

Nach meinem Versuch am 10.8.88, zur Ärztin, Frau Doktor Horn, zu gelangen, hatte ich den Eindruck, daß man schon wieder massiv versucht, die Humanität unserer Hausärztin in ein schlechtes Licht zu rücken.

Die Anmeldung, um überhaupt zu ihr gelangen zu können, ist neuerdings dermaßen diffus beschwert, behindert und boykottiert worden, daß dies sicher bei den meisten Leuten Resignation hervorruft. Bei mir nicht, denn - obwohl es immer heißt auf Anweisung der Ärztin - mir ist bekannt, daß diese Erschwernisse von anderer Stelle ausgeklügelt wurden. Zu welchem Zweck wohl ...!?

Dies zeigt mir und all den Gefangenen mit offenen Augen nur, daß einige Bedienstete mal wieder der Meinung zu sein scheinen, zuviel arbeiten zu müssen, wenn nach ihrer Auffassung mehr Leute zum Arzt gehen als sie es von "alten Zeiten" her kennen. Ich finde es gelinde gesagt zum Kotzen, daß man hier praktisch versucht, der Frau Doktor alle

erdenklichen Schwierigkeiten unterzujubeln und ihr die Praxis damit zu erschweren bzw. unmöglich zu machen!

Der Vollzugsarbeit mit ihrer jetzigen Tendenz ist es sicher dienlich, wenn kaum jemand zum Arzt geht und der "normale Beamte" somit weniger Arbeit hat. Aber was ist mit den Personen, die echte gesundheitliche Probleme haben und nicht die Energie, diesen Beschwerden standzuhalten und dann lieber verzichten, weil sie auch nicht die Kraft haben, sich ständig vor den Beamten zu rechtfertigen? Wem wird wohl dann dieses medizinische Versäumnis zugeordnet, und wer wird zur Rechenschaft gezogen? Der Beamte sicher nicht ... Und von wie wenigen dieser Mißstände wird wohl Arzt/Ärztin in Kenntnis gesetzt?

Ich kann dazu nur noch sagen: Mein Kompliment, Frau Doktor Horn, und meine Bewunderung, daß Sie immer noch die Kraft besitzen, in diesem Kuckucksnest weiterzuarbeiten. Der Ihnen auferlegte Zirkus hat schon so manchem Ihrer männlichen Kollegen das Rückgrat gebrochen, und sie haben sich lieber von dem Strom einer Richtung tragen lassen. Vielleicht verständlich, aber gewiß nicht menschlich in Ihrer Branche.

Ich wünsche Ihnen noch mehr Kraft und hoffe, daß Sie einige normale Menschen finden, die Ihnen bei dem Problemerkatalog der ärztlichen Versorgung unterstützen und nicht wie bisher fast ausschließlich boykottieren.

Meine Hochachtung
Hans-Heinrich Stark
JVA Berlin-Tegel, TA III



Liebe Lichtblicker!

Endlich ist ein weiteres Stück Arbeit wegen der lächerlichen Justizzwangsarbeitslöhne geschafft. Hier nun die englisch/deutsche Version des Briefes an die Menschenrechtskommission in Genf, die nur noch durch das Einsetzen eigener Daten ergänzt werden muß!

Nach Genf bedürfte es eigentlich allein der englischen Version, die man nach dem Eintreffen des Negativbescheides seitens des zuständigen Justizministeriums nach dort in Trapp setzen bräuchte, doch da sich bei dem englischen Text drei mehr oder weniger gut englischsprechende Mitgefangene - mit der Unterstützung von mitinhaftierten Amerikanern - beim Übersetzen des total einzigartigen Textes nahezu die Zähne ausgebissen haben, empfehle ich allen nicht schreibfaulen Mitläufern, den deutschen Text mit den persönlich zutreffenden Daten zusätzlich noch mitzuschicken.

Vorweg sei jedoch noch einmal daran erinnert, daß in der gesamten EWG nur noch die BRD ihren Justizzwangsarbeitssklaven keine den ortsüblichen Tarifen angepaßten Löhne bezahlt! Dagegen selbst in Italien, wo teils 40 bis 50 % der Insassen ohne Arbeit sind, wird monatlich eine Vergütung von umgerechnet 600 bis 900 DM bezahlt (ohne Erhebung von Haftkosten)! Noch genug Geld verbleibt, jede Zelle mit TV und Campingkocher mit Gasfüllung auszustatten (ZfStrVo 3/88, S. 168 f.)! Daneben das Wohlverhalten im Vollzug (damit ist nicht radfahren und schleimen gemeint) mit dem Erlaß von 90 Tagen pro Jahr belohnt wird.

Frankreich, Belgien und Holland sowie die skandinavischen Länder entlohnen ihre Gefangenen mit 900 bis 1400 DM (umgerechnet, teils mit, teils ohne Abzug von Haftkosten). Von sozialistischen Ländern ganz zu schweigen. Selbst Österreich, das noch den miesesten Strafvollzug hat, entlohnt seine arbeitenden Insassen mit rund 450 DM.

Deshalb sind unsere Forderungen keineswegs abwegig! Zudem die Justizzwangsarbeitssklaven in den VAs der BRD im Jahre rund 350 Millionen DM erwirtschaften! Und müßten die Bediensteten für ihre in Arbeit gegebenen Arbeiten ebensolche Preise bezahlen wie andere Auftraggeber, kämen leicht noch 15 bis 20 Millionen DM dazu! Und nach Erkenntnissen von Insidern wäre bei einer genauen Aufrechnung aller Posten wie in der freien Wirtschaft die Ertragslage der VAs nahezu zu verdoppeln!!

Und das Schlimme an diesem irrsinnigen Teufelskreis dieser Knastlohnpolitik, die uns nicht ermöglicht, Wiedergutmachung zu leisten, Schulden zu tilgen, Angehörige zu unter-

stützen, Gerichts- und Anwaltskosten zu liquidieren, wir uns kein finanzielles Polster für einen Neuanfang schaffen können, ist, daß sie das noch dafür in Form der Rückfallstatistiken mißbrauchen, gegen uns zu verwenden, ihr Versagen auf unsere Kosten zu rechtfertigen versuchen! Und die Öffentlichkeit schenkt dem mehr Glauben, als die wahren Ursachen zu erkennen!

Nun aber zu dem englischen Text für Genf:

Name und
Anschrift der VA

- UNO -
Commission des droits de l' homme
Palais des Nations

CH - Genève

For: UNO-Resolution 1503

Dear Sirs,

I am arrested in a prison in the BRD (Federal Republic of West-Germany), starting date ... First I was in the prison of ... and now I am in the prison of ... in ... and here, I work as a ...

There is a law: The BRD has a law, that says, that all the prisoners must work. When I do not work for example, my door is closed, or maybe I will be put in special arrest.

1, Europ. Komm. d. droits de l' homme (EMRK) Art. 23,2 and 3;

2, Int. Lab. Org. (ILO) 1.6.1956;

3, UNESCO Art. 1 and 2.

I work very hard, but the wages are very low, to low. There is a new law (look number 1 to 3) that says, all prisoners will be payed the same wages as people who are free!

The conflict is, that BRD does not take this laws into consideration! When the wages are normal, I will be able to help, for example to help my family outside, etc. I have ask for help here from the Departement of ..., but they say, that is not possible.

I am asking for help. I have a long time in prison (and I have a family, needing help). I will send a pay stub of how much my wages are here for an month work.

With all my thanks and kind regards
yours,

Unterschrift, Ort und Datum

.....

Deutscher Begleittext:

Betreff: UNO-Resolution 1503

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich bin seit ... in der Bundesrepublik Deutschland (Federal Republic of West-Germany) inhaftiert. Teils habe ich seit ... in der UVA ... eingesehen, und nun seit ... in der JVA ... Bedingt durch die Arbeitspflicht im Strafvollzug der BRD und § 41,1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG der Fed. Rep. of W.-G.) war ich seit ... und ... als ... zwangsarbeitsverpflichtet! Doch meine Entlohnung betrug nie mehr als 5 % des ortsüblichen Tariflohnes, worin ein klarer Verstoß gegen die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über zivile und politische Rechte - von der Fed. Rep. of W.-G. am 1.6.1956 anerkannt - zu sehen ist! Darüberhinaus stellt es Verstöße gegen die Art. 23,2 und 30 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) sowie der UNESCO Übereinkunft gegen die Diskriminierung im Beruf Art. 1 und 2 offensichtlich dar! (Auch sind in dieser Handlungsweise Verstöße gegen die Art. 12,3 und 4 des Grundgesetzes (GG der Fed. Rep. of W.-G.), §§ 33, 22 und 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG der Fed. Rep. of W.-G.) und § 119 der Strafprozeßordnung (StPO der Fed. Rep. of W.-G.) gegeben.

Erschwerend in der Sache ist, daß, falls ich mich dieser minderwertig bezahlten Zwangsarbeit nicht unterwerfe, Repressionen nach den §§ 103 Abs. 1-9, 9, 2-4 (StVollzG der Fed. Rep. of W.-G.) über mich ergehen lassen muß!

Ich bin zwar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden mit der Kraft der Gesetze der BRD verbunden ist, "mir zugewiesene Arbeit zu verrichten", aber ich bin nicht dazu verurteilt worden, unentgeltlich oder aber weit unter dem ortsüblichen Tarif zu arbeiten! Ein solches Urteil hätte auch nicht ergehen können, da es dafür in der Fed. Rep. of W.-G. keine Rechtsgrundlage gibt! Diese Tatsache, daß sie in der Gesetzgebung der Fed. Rep. of W.-G. fehlt, macht deutlich, daß der Gesetzgeber Zwangsarbeit nie zu solchen Bedingungen wollte, sondern bei der Normierung der Arbeitspflicht der Gefangenen innerhalb des Strafvollzuges, wie auch als Freigänger im Rahmen der Resozialisierung, eine ortsübliche Vergütung als selbstverständlich einkalkulierte.

Bei der immensen Bedeutung einer angemessenen Arbeitsvergütung zwecks Wiedergutmachung, Schadens- und Schuldentilgung, Unterstützung meiner Angehörigen, der Liquidierung von Gerichts- und Anwaltskosten etc. bin ich auf eine angemessene Entlohnung meiner Arbeitsleistung angewiesen. Auch gilt es, an meine Altersabsicherung sowie der meiner Angehörigen zu denken, die schon während meiner Inhaftierungszeit einschneidend - trotzdem sie unschuldig sind - in ihren Rechten geschmälert wurden!

(Dieser vorausgegangene Absatz ist je nach Gegebenheit abzuändern.)

Diese schwerwiegenden Eingriffe in Rechte, die ausnahmslos für alle Arbeitnehmer geschaffen worden sind, kann nicht einfach als Folge meiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausgegeben werden, weil alle über den Freiheitsentzug hinausgehenden Maßnahmen in meinem Urteil enthalten sein müßten!

Deshalb ist keine Verwaltungsbehörde - auch nicht das Justizministerium von ... - befugt, solche einschneidenden Hafterschwernisse zu verfügen!

Zweckmäßigkeitserwägungen oder fiskalische Gründe können die hierzu fehlende Rechtsgrundlage weder ersetzen noch eine verfassungswidrige Handlungsweise - die darüberhinaus gegen die Artikel der ILO, UNESCO, EMRK, GG der Fed. Rep. of W.-G. verstoßen - rechtfertigen!

Ich hatte mich mit einem Antrag in der Sache und zwecks Abschaffung des rechtswidrigen Zustandes mit Schreiben vom ... an das Justizministerium des Departements von ... gewandt gehabt, welches mit Datum vom ... jedoch abschlägig beschieden wurde ((oder trotz Fristsetzung nicht beantwortet wurde)).

Da alle anderen Länder innerhalb der EWG-Länder ihre arbeitenden Inhaftierten mit ortsüblich angepaßten Löhnen entlohnen, dies jedoch die Fed. Rep. of W.-G. nicht tut, auch laut Bescheid des Justizministeriums des Departements von ... auch nicht gewillt ist, das zu tun:

... beantrage ich eine Verurteilung der Federal Republic of West-Germany sowie des Justizministeriums des Departements ..., wegen Verbrechen gegen die Artikel der ILO, UNESCO, EMRK u. a. gegen meine Person begangen.

Erschwerend wiegen diese Verbrechen gegen die Artikel der ILO, UNESCO und EMRK, da sie außer mir zuvor schon an x-tausenden ehemals Inhaftierten begangen worden sind, an zigtausend begangen werden, zudem ein solches Verhalten seitens des Dritten Reiches durch die Fed. Rep. of W.-G. angeprangert, geächtet und verurteilt wurde, sie aber seit ihrem Bestehen dasselbe tut!

Anbei ein Lohnstreifen über meine Arbeitsentlohnung im Monat ... 1988.

Hochachtungsvoll

Unterschrift, Ort, Datum

.....

Deshalb kann ich zum Abschluß nur erneut wieder auf das Wort (wie auch schon zum Anfang des Artikels "Knastlöhne in der BRD" Libli Jan./Febr. 88) aus Sirach 34,27 im

Fachbuch für Christen hinweisen, wo gesagt ist: "Wer dem Arbeiter seinen Lohn vorenthält, ist gleich einem Bluthund"!

Ewald Remmler
Heilbronn



Werte Lichtblick-Redaktion!

Wir geben zwar nichts auf Gerüchte, aber auch bei uns verstärkt sich zunehmend der Eindruck, daß, um es einmal milde auszudrücken, bei Euch 'mit nicht ganz sauberen Methoden' gearbeitet wird. Oder wie sollte der Artikel über "Alltagsgeschäfte im Knast" (Libli Mai/Juni 88) anders gemeint sein?

Euch noch irgendein Selbstverständnis über unkontrollierte Knastpresse abzurufen, ist wohl schon seit längerer Zeit vergeblich Liebesmüh. So dumm können Gefangene gewiß nicht sein, um Euer tatsächliches Gebaren zu erkennen.

Grüß

Knoop (Sprecher)
JVA Berlin-Tegel, TA III

ARBEIT IST NOCH FREI!!!

Integrierung der Gefangenen in die sogenannte sozialgesellschaftlich proletarische Riege des rechtschaffenden Menschen, der aber hier schon morgens um zehn Minuten nach 7 Uhr zu seinem Arbeitsplatz taumelt.

Der kleine Unterschied zu dem Arbeiter draußen ist nur, daß er sich seine Zeit, die er für das Frühstück und für die entsprechende Morgentoilette braucht, selbst einteilen und

bestimmen kann, wobei er nicht erst auf das gewohnte Schlüsselgeklapper warten muß, um sich sein heißes Wasser holen zu können.

Er ist auch nicht gezwungen, im Dauerlauf zur Dusche joggen zu müssen, während er sich schon im Laufschrift entkleidet, um keine der wertvollen Sekunden, die ihm dafür nur bleiben, zu verlieren. Es ist schon nobel, wenn man uns für Toilette und Frühstück ganze 25 Minuten zugesteht! Und diejenigen, welche eine leichte Tendenz zum einigermaßen lockeren "Aufstehen" vorziehen, oder es einfach gewöhnt sind, dürfen sich nicht wundern, wenn sie schon beim Zähneputzen von dem perversen U-Boot-Signalton überrascht werden und das Arbeitsausrücken des öfteren dann dadurch verpassen, weil auch dazu höchstens zehn Minuten bleiben. Wer davon kein Magengeschwür kriegt, dem kann ich nur gratulieren! Der einzige Schritt, der dieses Arbeitsvorbereitungsprogramm verständlich machen würde wäre einzig und allein, endlich auch mal die Finanzen den Sozialverhältnissen draußen anzupassen. Wäre das nicht ein eher angebrachtes und ehrlicheres Resozialisierungsprogramm, meine Herren!?

Vielleicht sollte uns auch mal jemand erklären, wie man die Arbeitsbrote zubereiten sollte oder könnte, wobei ich natürlich nicht meine, wie das Stullenpapier gefaltet werden muß. Oder gibt es irgendwo eine Kantine, die ich nur noch nicht entdeckt habe! Sagt Bescheid ...

Also ich finde, daß es schon an einiger Arroganz grenzt, wenn vorausgesetzt wird, daß wir uns morgens nicht waschen oder kein Frühstück brauchen, obwohl die Arbeitszeit eigentlich danach verlangt. Nach welchen Maßstäben agiert man hier eigentlich, um die Menschen hier so behandeln zu können, oder welchen Zweck will man damit erzielen? Das Individuum Arbeiter in der JVA Tegel scheint eine so unglaublich schlechte Position inne zu haben, daß man, so scheint es, es Schritt für Schritt an der Wand der Behandlungen zu erdrücken trachtet.

Vielleicht tut man es auch aus Liebe zu uns, aber mein Gefühl löst dabei andere Impulse aus. Sicher ist es auch individuell Sache des Betrachters, wie jeder einzelne darüber denkt, nur mein Beileid denjenigen, die noch länger hier ausharren müssen als ich. Übrigens, wir hier im Haus III haben - nicht nur diesbezüglich - schon die zweite, neubearbeitete Hausordnung, die mit sehr viel Mühe ausgelegt wurde. Es geht voran ...

Durchhalten

Günter Böstel
JVA Berlin-Tegel, TA III

Betreff: Arbeitsplatzkündigung mit sofortiger Wirkung

Hallo Leute!

Kürzlich aus Mauerbit kommend, überlegte ich mir, wie ich an meinem Vollzugsziel mitarbeiten kann. Durch die Vermittlung eines alten Sandkastenfreundes fand ich bereits nach wenigen Tagen eine Arbeit als Schulkalfaktor.

Schon vorher hörte ich von der neuen Aufschlußverfügung. Als ich jedoch mit dieser Verfügung direkt konfrontiert wurde, reagierte ich erst einmal mit Gelassenheit, um zu erfahren, wie diese neue Regelung auf mich wirkt. Nach drei Arbeitstagen - kurze Auseinandersetzung mit meinem Arbeitskollegen - stand unser Entschluß fest. Wir entschlossen uns, nun deutlich Position zu beziehen: Erst mal Arbeitsboykott.

Auch wenn unsere spontane Aktion nur ein rein isoliertes Aufbegehren darstellte, brachte sie doch eine Menge Fun und drückte deutlich unsere momentane Stimmung aus. Also Schreibmaschine raus und die Tasten rotierten. In unserem Kündigungsschreiben hoben wir deutlich hervor, daß sich die Kündigung ausschließlich auf mangelnde Vorbereitungszeit zur Arbeit bezieht, wir also nicht grundsätzlich gegen Arbeit sind.

Etwa drei Wochen nach der gemeinsamen Kündigung wurde mir im Rahmen einer Anhörung "unterstellt", ich wäre notorisch arbeitsunwillig, und man würde jetzt ein Disziplinarverfahren einleiten. Gnädigerweise nahm man noch schriftlich zur Kenntnis, daß ich mich zwischenzeitlich für eine Schulmaßnahme beworben hatte, außerdem nicht grundsätzlich die Arbeit verweigere. Alles überflüssiges Gequatsche, denn schon eine Woche später wurde ich mit folgender Disziplinarmaßnahme belegt: getrennte Unterbringung während der Freizeit sowie gleichzeitiger Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen für zwei Wochen, weil ich schuldhaft gegen auferlegte Pflichten verstoßen habe.

Bei der Entscheidung über die Art und Höhe dieser angeblich pädagogisch sinnvollen Maßnahme hat der Teilanstaltsleiter III wieder mal menschliches Fingerspitzengefühl bewiesen und - man muß schon sagen zynischerweise - meine Bemühung um Teilnahme an einer Schulmaßnahme berücksichtigt und daher lebenswürdigerweise ein Teil der Maßnahme zur Bewährung ausgesetzt, um mir nunmehr Gelegenheit zu geben, meine Vereinbarungsfähigkeit unter Beweis zu stellen.

Zu meinem Arbeitskollegen wäre zu sagen, daß er aus noch unerfindlichen Gründen von einer Disziplinarmaßnahme bis heute verschont blieb.

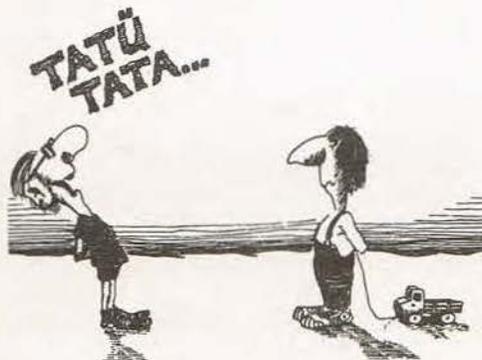
Er hat sich lediglich für die Gärtnerei beworben. Sein Interesse für die Arbeit in der Gärtnerei hing natürlich wesentlich mit der Möglichkeit zusammen, die enge Aufschlußzeit unterwandern zu können, denn die Gärtnerei beginnt erst etwas später. Nach welchen Kriterien entscheidet der TAL III über Disziplinarstrafen? Auch mein Arbeitskollege hat ein Recht auf Strafe. Kein Märtyrertum, sondern vielmehr aggressive Stimmung, die sich ganz deutlich gegen den TAL III richtet. Entscheidet dieser willkürlich, basierend auf irgendwelchen irrationalen Gedankenbildern - ein Hauch von Schizophrenie?

Wollte er uns beiden Arbeitern wieder einmal den Maulkorb verpassen, weil wir eigenwillig, man bedenke, Menschen mit eigenem Willen, klar ausdrückten, daß wir mit der Aufschlußverfügung, wie sie seit rund drei Monaten vollstreckt wird, erst einmal nicht einverstanden sind?

Kein Grund zur Panik. In diesen unradikalen Zeiten ist bestimmt kein Widerstand zu erwarten.

Streßfreies Frühstück

Michael Lachnitt
JVA Berlin-Tegel, TA III



Spekulation . . . Spekulation

Betrifft das Anzapfen einer Telefonleitung in der Teilanstalt III der Strafanstalt Tegel. Gesucht wird der "Sündenbock", der dies ermöglichte.

Wir reden nicht über das (rote) Telefon, auch nicht darüber, wie es beschafft wurde, wir reden auch nicht darüber, was Freundschaften bedeuten, ob einer für alle stehen muß und dann vergessen wird, wer im Dunkel unerkannt ist, nein, über "Technik" reden wir nicht!

Wir meinen aber nach unseren Beobachtungen, wer den "Sesam" geöffnet hat, die Erlaubnis gab, wer also Wegbereiter war, handelte leichtfertig und nicht im Sinne der Sicherheit. Speziell geht es um den Aufenthaltsraum der Abteilung A 2 in der Teilanstalt III, einer nicht besetzten Station.

Wir wissen, nichts geschieht ohne Wissen des Vollzugsdienstleiters. Man spricht davon, daß die Erlaubnis, jenen Aufenthaltsraum zu benutzen, vom Vdl erteilt wurde. Die jeweiligen Stationsbeamten, die häufig wechseln, wußten das auch nicht anders. Der Raum wurde allerdings nur von bestimmten Inhaftierten genutzt, teils zum Fernsehen, teils um sportliche Übungen abzuhalten - und zum Anzapfen von Telefonleitungen.

Ein Gruppenleiter, der zu den Aufschlußzeiten längst die Anstalt verlassen hat, hat keinen Einfluß auf die Öffnung des besagten Raumes.

Geht es um Verantwortung, wissen die Herren nicht weiter, und der Kollege wird sie tragen müssen. Da jener Raum aber schon lange benutzt wird, auch schon öfter Kontrollen unterzogen wurde, sogar vom Vdl selbst, kann man Unwissenheit sicher nicht glaubhaft machen.

Spekulieren wir also weiter

(Verfasser sind der Redaktion bekannt)

Wo liegt denn da nun der gravierende Unterschied, wenn sich einer in der Gärtnerei und ein anderer fürs Schulprogramm bewirbt? Trifft ein Gartenarbeiter vielleicht eher die Erwartung des TAL III und werden gleichzeitig schulische Maßnahmen von ihm heruntergestuft - nach dem Motto Schüler sind doch nur arbeits-scheu?! Oder will er mir als Neuan-kömmling einen Beweis seiner lächerlichen Macht demonstrieren? Wo bleibt denn da ihr objektiver Weitblick, ihr nach außen hin so konsequent tretendes Resozialisierungsdenken?

Betr.: Anmerkung in Erinnerung an "Hoppelchen meint ..., Pressefreiheit ade!" (Libli-Ausgabe Mai/Juni 1988, S. 2)

An alle, die lichten Blickes, Blickes lichter und/oder auch Lichtblick schreiben bzw. lesen!

In meiner Eigenschaft als Bücherwurm VI (vorher I) bekomme ich die Lichtblickausgabe gleich stapelweise (nee, nee, nicht zum Lesen, zum Verteilen bitte) angeliefert. Nicht immer habe ich die Gelegenheit, gleich mal inhaltsezierenden Blick schweifen zu lassen, bin kein Zensor, aber daran interessiert zu wissen, warum mir bei Verteilung hin und wieder zünftige Kommentare nebst Gedanken, mir jenes Exemplar ins "Kreuz" zu schmeißen, zuteil werden.

Voilà! Als ich die Mai/Juni-Ausgabe zur Hand nahm, kam ich vorläufig über Seite 2 nicht hinaus und hätte mir den allmorgendlichen Kaffeekonsum getrost sparen können, ob des Blutdruckes Wallung kein Ende fand.

1. Bemerkung: Unterschiede sind in ihrem Ausdruck die Summe der Differenzen mindestens zweier inhaltlich nicht identischer Sachverhalte. Dem möchte ich auf diesem Wege, wenn auch nicht auf Vollständigkeit berufend, Rechnung tragen.

Im o. g. Artikel wird der Artikel 5 Grundgesetz (GG) als Referenz herangezogen, dieser gewiß unmißverständlich, aber ungewiß bestehender Tatsachen mißverständlich in Anwendung gebracht und ... möglicher Grund, warum das KG Berlin diesen Artikel 5 GG nicht so gelten lassen will bzw. wollte ggf. konnte.

Die "besondere" Lage Berlins gibt zu wundern weniger Anlaß, wenn berücksichtigt wird, daß eine Stadt ein Land, aber auch ein Staatswesen wie Berlin eine Eigenständigkeit bzw. eine staatsrechtliche sowie territoriale Souveränität innehat, folglich auch mit einer zur BRD u. o. DDR unterschiedlichen deutschen Rechtsgrundlage ausgestattet worden ist.

Diesem Gedanken folgend wäre doch für den Geltungsbereich des Landes Berlin statt Artikel 5 GG der Artikel 8 VvB (Verfassung von Berlin) verständlicher, selbst wenn durch Artikel 87 Abs. 2 VvB Gesetze der BRD nach Verabschiedung als Gesetz durch das Berliner Abgeordnetenhaus auch in Berlin Anwendung finden können.

Ja ja, bin beim Thema. Es geht um Grundsätzliches! Weiter mit einem Zitat aus Libli Mai/Juni 1988, S. 2, zweite Spalte: "Ein Bundesland, daß nicht einmal ein Verfassungsgericht hat, kann natürlich auch nicht auf die Einhaltung dieses Artikels verklagt werden!"

Donnerlüttchen, Berlin ein Bundesland? So so. Wer nur auf den Text des Art. 1 Abs. 2 und 3 VvB berufend, Berlin

als Bundesland bzw. als Land der BRD bezeichnet, irrt (ich bleibe höflich), wer bezüglich des Art. 1 Abs. 2 u. 3 VvB das Bestätigungsschreiben zur Verfassung darum wissend unterschlägt, handelt vorsätzlich gegen die Berliner Verfassung, wenn w. o. g. dieses Land als Bundesland bzw. als Land der BRD bezeichnet wird.

Eine weitere Tatsache spricht dagegen, Berlin als Bundesland, ich nenn' es mal salopp, "im Conditionsmodus salonfähig" zu machen. Wäre Berlin ein Bundesland, dann der Anruf des Bundesverfassungsgerichtes ein generelles, gültiges und selbstverständliches Kriterium, Ursachen von Verfassung bzw. Grundgesetzverletzungen durch dessen Rechtszug abzuwehren. Insbesondere dann, wenn das Verfassungsgericht des betreffenden Landes in der Auslegung des gültigen GGs von der eines anderen Bundeslandes oder des Bundes abweicht u. o. abweichen will.

Soweit meine Kenntnis reicht, ist betreffend Berlin die entsprechende Kammer des Berliner Gerichtshofes anzurufen. Oder nich'???

Zur Schlußbemerkung "Recht haben und recht bekommen, war in Berlin schon immer zweierlei!" füge ich hiermit hinzu: "Wissen und Unwissen gepaart zu wissen, ist so manch anderen einerlei!" Mir ganz gewiß!

Es ist etwas ganz Besonderes, ein Berliner zu sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ein Berliner Staatsbürger
Jürgen Gehrt, geb. 14.11.1956
eines Mittwochs früh 3 Uhr
im elterlichen Hause zu Berlin

VERFASSUNG VON BERLIN

Artikel 1

- (1) Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt.
- (2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Grundgesetze und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.

Artikel 7

Niemand darf an der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Ehrenämter gehindert werden, insbesondere nicht durch sein Arbeitsverhältnis.

Artikel 8

- (1) Jedermann hat das Recht, innerhalb der Gesetze seine Meinung frei und öffentlich zu äußern, solange er die durch die Verfassung gewährleistetete Freiheit nicht bedroht oder verletzt.
- (2) Jedermann hat das Recht, sich über die Meinung anderer, insbesondere auch anderer Völker, durch die Presse oder Nachrich-

tenmittel aller Art zu unterrichten.

- (3) Eine Zensur ist nicht statthaft.

Artikel 24

Auf die Artikel 8 und 18 darf sich nicht berufen, wer mißbräuchlich die Grundrechte angreift oder gefährdet, insbesondere wer nationalsozialistische oder andere totalitäre oder kriegerische Ziele verfolgt.

Artikel 87

- (1) Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verfassung treten in Kraft, sobald die Anwendung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik in Berlin keinen Beschränkungen unterliegt.
- (2) In der Übergangszeit kann das Abgeordnetenhaus durch Gesetz feststellen, daß ein Gesetz der Bundesrepublik Deutschland unverändert auch in Berlin Anwendung findet.

Bestätigungsschreiben zur Verfassung

BK/O (50) 75 vom 29. August 1950 (VOBL. I S. 440)

Betreff: Berliner Verfassung

Die Alliierte Kommandantura Berlin ordnet an:

1. Die Alliierte Kommandantura Berlin hat den ihr am 22. April 1948 vorgelegten Entwurf der Berliner Verfassung zusammen mit den am 4. August 1950 seitens der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen und am gleichen Tage zur Genehmigung vorgelegten Nachträgen und Abänderungen geprüft.

2. Bei der Erteilung ihrer Zustimmung zu dieser Verfassung sowie zu den vorgeschlagenen Abänderungen derselben macht die Alliierte Kommandantura folgende Vorbehalte:

- a) Der Stadtregierung durch die Verfassung übertragene Befugnisse sind den am 14. Mai 1949 veröffentlichten Bestimmungen der "Erklärung über die Grundsätze" oder irgendwelchen Abänderungen derselben unterstellt.
- b) Absätze 2 und 3 des Artikels 1 werden zurückgestellt.
- c) Artikel 87 wird dahingehend aufgefaßt, daß während der Übergangsperiode Berlin keine der Eigenschaften eines zwölften Landes besitzen wird. Die Bestimmungen dieses Artikels betreffend das Grundgesetz finden nur in dem Maße Anwendung, als es zwecks Vorbeugung eines Konfliktes zwischen diesem Gesetz und der Berliner Verfassung erforderlich ist. Ferner finden die Bestimmungen irgendeines Bundesgesetzes in Berlin erst Anwendung, nachdem seitens des Abgeordnetenhauses darüber abgestimmt wurde und dieselben als Berliner Gesetz verabschiedet worden sind.

Gedämpfter Lichtblick

Ein Redaktionswechsel bei der Gefangenenzeitschrift 'Lichtblick' diente der Justizverwaltung als Vorwand, das Redaktionstelefon zu kontrollieren

Bei der Tegeler Gefangenenzeitschrift 'Lichtblick' hat es nach vier-einhalb Jahren einmal wieder einen Wechsel des hauptamtlichen Redakteurs gegeben. Weil der bislang Verantwortliche der Zeitung, der Gefangene Gähler, am 1. Juli in den offenen Vollzug verlegt worden ist, wird der bisherige Layouter, der Gefangene Henrion, mit der kommenden Ausgabe für das Blatt verantwortlich zeichnen. Der Gefangene Wolf, jetzt gleichfalls hauptamtlicher Redakteur, wurde zu Henrions Stellvertreter ernannt.

Der Wechsel in der Redaktionsgemeinschaft diente der Justizverwaltung als Vorwand, Zugriff auf das Telefon des 'Lichtblick' zu nehmen. Konnte die Redaktion bisher von außen direkt angewählt werden, soll nach dem Umbau der Anlage nunmehr ein Beamter vorgeschaltet werden, der den Anru-

fer auf Namen und Anliegen überprüfen wird. Justizsprecher Kähne begründete die Maßnahme damit, daß zu der neuen Redaktionsgemeinschaft »noch kein Vertrauensverhältnis« bestünde. Der bisherige verantwortliche Redakteur Gähler glaubt jedoch, daß sich die Herren im Senat nur eines Vorwands bedienen, weil ihnen das Telefon »schon lange gestunken hat«.

Die Begründung »mangelndes Vertrauensverhältnis« ist Gähler zufolge absurd, weil Henrion schon viereinhalb Jahre als Layouter beim 'Lichtblick' tätig ist, und auch Wolf sei schon sechs Monate dabei. Als eigentlichen Grund vermutete Gähler vielmehr, daß die Öffentlichkeit vom Justizvollzug ferngehalten werden solle. Das Telefon sei für die journalistische Arbeit jedoch un- abdingbar.

(Der Tagesspiegel vom 28.8.1988)

Neue Beschränkung für Häftlingsredakteure

Seit dem Wechsel in der Redaktion der Tegeler Gefangenenzeitschrift 'Lichtblick' können deren Redakteure nur noch über die Vermittlung der Haftanstalt nach draußen telefonieren. Dies bestätigte Justizsenator Rehlinger auf eine Kleine Anfrage des SPD-Abgeordneten Gerl. Der Senator verwies auf Ausführungs Vorschriften zum Strafvollzugsgesetz, wonach Gefangene mit externen Journalisten nur nach vorheriger Genehmigung sprechen dürfen. Es gebe Anhaltspunkte, daß die 'Lichtblick'-Redaktion gegen diese Bestimmungen verstoßen habe.

Die Möglichkeit externer Anrufe ohne Vermittlung sei im Dezember 1986 nur geschaffen worden, damit »technische Fragen« von der Redaktion einfacher abgewickelt werden können. Der »journalistische Wirkungskreis« des 'Lichtblicks' beschränke sich auf die Anstalt und sei deshalb von der Änderung »nicht berührt«. Gerl spricht demgegenüber von einer »erheblichen Beschränkung der journalistischen Arbeit«.

(Der Tagesspiegel vom 27.8.1988)

„Offener Vollzug“ mit Bewachung durch Beamten

Die im Haus 6 der Justizvollzugsanstalt Plötzensee untergebrachten Gefangenen des offenen Vollzugs werden täglich auf ihrem Weg zur Arbeit über eine öffentliche Straße von einem Beamten begleitet. Dies bestätigte Justizsenator Rehlinger auf eine Kleine Anfrage des SPD-Abgeordneten Gerl. Der Senator begründete die Praxis damit, daß die Eignung einiger Gefangener für Ausgänge »wegen der Kürze ihres Aufenthaltes in der offenen Anstalt noch nicht festgestellt werden konnte«.

Dies beeinträchtigt den offenen Vollzug aber nicht, meint der Senator. Die Gebäude des offenen Vollzugs in Plötzensee sind nach Auskunft von Rehlinger aber nicht durch Mauern und Fenstergitter gegen Ausbrüche gesichert.

(B.Z. vom 5.7.1988)

Das Herz versagte beim Häftling – nun bleibt ein Geheimnis ungeklärt

Berlin, 5. Juli 1988. Nach 17 Jahren Haft starb der 75jährige Bruno Choch an Herzversagen – wenige Wochen vor seiner Begnadigung. Choch, der zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt war, nimmt ver-

mutlich ein Geheimnis mit ins Grab.

Er stand unter Verdacht, im Februar 1967 die 84jährige Witwe Hedwig Cohn getötet zu haben. Das Schwurgericht sprach ihn mangels Beweises frei. Der »Fall Cohn« ist bis heute

nicht aufgeklärt.

Verurteilt wurde Choch wegen eines anderen Mordes: Er hatte sich am Pfingstsonntagabend 1972 bei der 75jährigen Rentnerin Elli Jawrowski (Charlottenburg, Mommsenstraße) als

Handwerker Zutritt verschafft.

Dann erwürgte er die Rentnerin, stahl 100 Mark aus ihrer Handtasche, einen tragbaren Fernseher aus dem Wohnzimmer und riß ihr die Uhr vom Handgelenk.



Starb in der Haft: Der 75jährige Bruno Choch

Telefongespräche mit „Knast-Redaktion“ abgehört

Zwischen der vierköpfigen Redaktion der Berliner Strafgefangenen-Zeitschrift 'Lichtblick' und der Justizverwaltung ist »Streit um die Pressefreiheit« ausgebrochen. Grund: Die Justiz hat den Telefonverkehr zwischen 'Lichtblick' und Außenwelt eingeschränkt. Jetzt können die »Knastblatt-Macher nicht mehr wie früher unkontrolliert angerufen werden – alle Gespräche werden überwacht.

Justizsprecher Volker Kähne begründet die Maßnahme damit, daß der bisher presserechtlich Verantwortliche wegen »Freigangs« aus der Redaktion ausgeschieden sei und zu den Nachfolgern »noch kein Vertrauensverhältnis« bestehe. Nur um etwaige Mißbräuche auszuschließen, sei die Telefonüberwachung eingeführt worden. Der

(Die Welt vom 10.8.1988)

SPD lehnt Berlins Vorschläge für Reform bei Strafvollzug ab

Sozialdemokraten: Rückfallquote würde sich erhöhen

Zwischen Union und SPD ist es zum Streit über den Strafvollzug gekommen. Die Debatte entzündet sich an einem von Berlin in den Bundesrat eingebrachten Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. Die SPD rechnet damit, daß dieses »Anti-Resozialisierungsgesetz« von der Länderkammer verabschiedet wird. Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ) will die SPD-Justizminister gegen die Union in Stellung bringen. Eine Stellungnahme zum Berliner Entwurf sei schon an die Länder geschickt worden, sagte der ASJ-Vorsitzende Isola.

Berlin will den Opfergedanken stärker im Strafvollzug verankert wissen: Ziel müsse es sein, die Einsicht des Gefangenen in die Folgen seiner Tat zu wecken. Dies, so die Begründung der Bundesrats-Initiative, sei im Interesse der Opfer und erhöhe die Akzeptanz des Strafvollzugs »bei den Bürgern in Freiheit«. Die SPD rügt, hier würden »vollzugsfremde Strafzwecke wie Schuld-schwere durch die Hintertür in den Vollzug eingeführt«.

Hafturlaub und Ausgang soll es, so Berlin, nur geben, wenn der Gefangene »geeignet erscheint«. Berücksichtigt werden soll bei dieser Entscheidung, ob der Gefangene durch sein Verhalten Bereitschaft zeigt, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Beim Ausgang muß nachgewiesen werden, daß dieser »erforderlich« ist. Die SPD moniert, daß mit

(Der Tagesspiegel vom 22.6.1988)

Selbsttötung in der U-Haft

Ein 28jähriger Untersuchungshäftling ist am Montag gegen 23 Uhr in der Justizvollzugsanstalt Moabit mit einem Bettlaken erhängt in seiner Zelle gefunden worden. Nach Auskunft eines Justizsprechers wollte sich der Mann offenbar das Leben nehmen. Der Mann saß seit 22. März wegen Betrugsverdachts im Zusammenhang mit Autoschiebereien in Haft. (Tsp)

(Der Tagesspiegel vom 25.6.1988)

Engelhard will Untersuchungshaft in bestimmten Fällen ausschließen

Bonn (AP). Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr soll nach Vorstellung von Bundesjustizminister Engelhard im Regelfall ausgeschlossen sein, wenn für eine Tat nur eine Verurteilung zu einer Geldstrafe oder zu Haft von nicht mehr als einem Jahr und die Aussetzung auf Bewährung zu erwarten ist. Engelhard erklärte gestern in Bonn, dies sei Kernstück eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft, den er den beteiligten Ressorts, den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet habe. Er wolle damit den Anteil von etwa 40 Prozent von Fällen senken, in denen heute Untersuchungshaft verhängt werde, obwohl letztlich nur Geld-

'Lichtblick' ist die einzige unzensurierte deutsche Gefangenenzeitung. Sie erscheint alle zwei Monate mit einer Auflage von 5000 Exemplaren. Die Kosten für Druck und Satz – 25 000 Mark pro Jahr – trägt die öffentliche Hand.

Beamte fühlen sich beleidigt

Das Blatt hatte sich in der Vergangenheit mehrmals mit der Justiz und dem Bewachungspersonal angelegt. Vor wenigen Tagen erst veröffentlichte der 'Lichtblick' eine Karikatur, die zwei Beamte zeigt, die gerade einen Gefangenen in einer Presse »foltern«. Dadurch fühlten sich etliche Justizbedienstete beleidigt. Heiner Meyer

diesen Regelungen ein »hoher Anpassungsdruck« auf die Gefangenen ausgeübt würde, »der zur Heuchelei« verführe.

Würden Aus- und Freigang verringert, werde sich die Rückfallquote erhöhen, glaubt die SPD. Die Gefahr von »Haftschäden« wachse, wenn die Isolierung zunehme. Bei Hafturlaub, Aus- und Freigang liege die »Versagerquote« (die, die nicht mehr zurückkommen) bei einem beziehungsweise bei geringer als ein Prozent. Die Rückfallquote sei seit Inkrafttreten des gültigen Strafvollzugsgesetzes von 80 auf 40 bis 50 Prozent (im offenen Vollzug) gesunken. Auch werde das Klima in den Gefängnissen schlechter werden, würden die Möglichkeiten, die Haftanstalt zu verlassen, eingeschränkt.

Ein »Skandal« ist für die SPD die Erhöhung des Arbeitslohns für Gefangene um nur ein Prozent. Er müsse von fünf auf zehn Prozent verdoppelt werden. Verfassungsrechtlich bedenklich sei, Gefangene nicht in Renten- und Krankenversicherung einzubeziehen.

Weil hier das Briefgeheimnis tangiert sei, will die SPD nicht den Vorschlag Berlins mittragen, daß Briefe in jedem Fall geöffnet werden dürfen, »wenn Sicherheit und Ordnung« der Anstalt gefährdet sind. Berlin zielt auf den Rauschgifthandel. Für machbar hält die SPD aber, beim Verdacht von Rauschgiftschmuggel den Paketempfang zu verbieten.

Koble grund-eigene blenze me ge-nenen heitsg-gestat-empfa-Volz-

oder Bewähr-den. Die Bestim-dings so form-die Höhe der-suchungshaft-sehe die No-sozialen Ums-Beurteilung d-sichtigen. Di-nung sollten-rungen an d-würden ver-Entwurf ver-fügte Regelu-realisierbaren-suchungshaft-mäßigkeitsgr-

Belobigung

Der neue Senator für Justiz, Rehlinger (CDU), sorgt sich um seine Lieben wie kaum ein zweiter vor ihm. Unlängst bat er die Chefs der städtischen Knäste, „einige Bedienstete“ vorzuschlagen, die er belobigen möchte.

Genau neun Beamte sollen gefunden werden, nicht weniger und auch nicht mehr. Vielleicht weiß er's schon, wen man da vorschlagen sollte, sagt's den Seinen aber nicht, der listige. Seine Kriterien nämlich haben's in sich: es sollen „langjährig Tätige“ und in „besonderer Weise vorbildliche“ Beamte sein, und schließlich müssen sie „gewirkt“ haben, um in den Genuß der Senatsbelobigung zu kommen.

Doch der volksnahe Justizoberste macht daraus, sicher zur Freude der Bediensteten, noch ein kleines Preisausschreiben: von den neun zu Belobigenden können fünf den ersten (und einzigen) Preis gewinnen, und der ist wirklich ein Knüller, darauf kann man sich so richtig freuen. Also, die fünf Spitzenbelobigten dürfen nebst Ehepartner oder Lebensgefährten an einer „staatsbürgerlichen Informationsfahrt nach Bonn“ teilnehmen. Und absolutes Highlight ist das Mitfeiern am „Laubendieperfest in der Bonner Landesvertretung“. Na, wenn das nichts ist.

Und da die neun alle gleich „in besonderer Weise gewirkt“ haben, läßt der Senator die Glücklichen durch eine Lotterie ermitteln. Viel Spaß den Kandidaten wünscht
erliner Morgenpost
vom 18.8.1988)

Justizsprecher Kähne berät bald Minister Scholz

Der langjährige Sprecher der Berliner Justizverwaltung, Volker Kähne, geht zum 1. September als Ministerialrat in den Planungstab des Bundesverteidigungsministers Rupert Scholz. Kähnes Nachfolger wird der Sprecher der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, Cornel Christoffel. Über die Nachfolge Christoffels ist noch nicht entschieden. Seit 1981 hatte Oberstaatsanwalt Kähne die Pressearbeit für vier Justizsenatoren gemacht. In Bonn werden seine Hauptaufgaben in der Beratung des Ministers in Rechtsfragen liegen.

üddeutsche Zeitung
vom 20.8.1988)

Haftling hat keinen Anspruch auf TV-Gerät

Ein Strafgefangener hat keinen Anspruch auf ein Fernsehgerät, entschied das Oberlandesgericht. Eine Ausnahme dann, wenn es einem Gefangenen aus Gesundheits- oder Sicherheitsgründen nicht möglich oder nicht zielführend ist, am gemeinsamen Fernsehempfang teilzunehmen (Aktenzeichen: 2 - 71/87).

strafen ausgesprochen wurden sei in dem Entwurf aller- d, daß in Zweifelsfällen über aferung weiterhin Unter- ordnet werden könne. Ferner vor, die persönlichen und e eines Beschuldigten bei der lüchtgefahr stärker zu berücksichtigen der Haftverschö- gebaut werden. Die Anfor- derung eines Haftbefehls ft. Engelhard betonte, der das Ziel, „durch eher gemä- zu einer auch tatsächlich derung des Rechts der Unter- gelangen, die den Verhältnis- atz besser berücksichtigt“.

Todesstrafe in Berlin wird nicht abgeschafft

Senat schlug Westalliierten Verzichtserklärung vor

Justizsenator Rehlinger hat sich gestern ausdrücklich für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen, die nach alliierter Recht in West-Berlin immer noch verhängt werden kann. Bei den Gesprächen über die Bereinigung alliierter Rechtsvorschriften stehe dieses Thema „ganz oben“ auf der Wunschliste des Senats.

Angedroht wird die Todesstrafe sowohl im Gesetz Nr. 43 vom Dezember 1946 (gegen die Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Kriegsmaterial) als auch in der Verordnung 511 vom Oktober 1951 (gegen „strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besatzung“). Um nicht die Belange der Sowjetunion zu berühren, die das Gesetz Nr. 43 mitgezeichnet hat, schlägt der Senat den drei westlichen Alliierten eine gemeinsame Erklärung vor, auf die Anwendung des genannten Gesetzes zu verzichten.

Alle Bemühungen scheiterten bisher am Widerstand der Amerikaner. Zum letzten Mal wurde die Todesstrafe in West-

Berlin im Mai 1949, zwei Wochen vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, vollzogen. Hingerichtet wurde ein Raubmörder, der eine ältere Frau wegen eines Sacks Kartoffeln umgebracht hatte. Neun weitere Todesurteile deutscher Gerichte in West-Berlin wurden danach nicht mehr umgesetzt.

Nicht weitergekommen ist der Senat auch bei seinen Bemühungen, deutschen Behörden in West-Berlin mit richterlicher Genehmigung das Abhören von Telefongesprächen zu ermöglichen. Das entsprechende Bundesgesetz zur Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses gilt hier wegen alliierter Vorbehalte nicht, za

**PRESSESPIEGEL
BESSEBIEGEL**

(Die Tageszeitung vom 13.7.1988)

Rückzieher

(Berliner Morgenpost vom 31.8.1988)

Nach öffentlichen Protesten nahm Knastleitung Moabit geplante Verschlechterungen zurück

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Moabit hat eine angekündigte Anordnung, die die Rechte von Gefangenen und Anwälten erheblich eingeschränkt hätte, nach Protesten zurückgenommen. Angeblich wegen Personalmangels sollte dabei der direkte Zugang vom Kriminalgericht zur Untersuchungsanstalt geschlossen werden, außerdem sollte die wichtige Sonnabend-Sprechzeit der Gefangenen für Anwälte und Vollzugsshelfer wegfallen.

Protestiert hatten gegen dieses Vorhaben, neben der Anwaltskammer auch die Vereinigung Berliner Strafverteidiger. Der Vorsitzende Ehrig hatte mehr-

fach darauf hingewiesen, daß damit Grundrechte der Gefangenen, aber auch der Anwälte eingeschränkt würden. Ehrig begrüßt die Entscheidung der Justizverwaltung und erwartet, daß auch künftig die Grundrechte von Gefangenen und Verteidiger Vorrang vor Haushaltseinsparungen genießen.

Auch der rechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Gerl, äußerte sich zufrieden. Zum ersten Mal, sagte Gerl, sei die Bereitschaft erkennbar, den Belangen der Betroffenen in notwendiger Weise Rechnung zu tragen. Die öffentliche Kritik habe erfreulicherweise Wirkung gezeigt.

(Der Tagesspiegel vom 27.7.1988)

Exsenator Scholz zahlte nach Kritik an Reisepraxis 1500 DM

Der frühere Bundessenator Rupert Scholz hat der Landeskasse rund 1500 DM für die unzulässige Benutzung der Club-Klasse bei Dienstreisen zwischen Berlin und Bonn erstattet. Er reagierte damit auf eine Rüge des Rechnungshofs, der die Reisepraxis des Senators beanstandet und überdies darauf verwiesen hatte, Scholz habe unberechtigt Reisespesen für Mahlzeiten kassiert, die er während der Flüge unentgeltlich erhalten hätte. Für die Flüge der teureren Kategorie überwies der jetzige Bundesverteidigungsminister 1299 DM, für die Kostenpauschale weitere 193 DM.

Wie Justiz- und Bundessenator Rehlinger jetzt auf eine Anfrage des SPD-Fraktionsvorsitzenden Momper weiter mitteilte, hat auch Scholz' damaliger Berliner Büroleiter im Bundeshaus, Schwierkus, 122 DM in derselben Angelegenheit überwiesen. Auch seine Spesen wurden um die Beträge gekürzt, die er durch die Mahlzeiten in der Club-Klasse gespart hatte. Weiter heißt es in der Antwort, man habe nicht prüfen können, in wievielen Fällen die Benutzung der Club-Klasse wegen freier Plätze in der Economy-Klasse nicht nötig gewesen sei. Aus den Unterlagen der Fluggesellschaften gehe dies nicht hervor.

Sieg der Wahrheit

Bezeichnung des Senats als »Kriminelle Vereinigung« bleibt straffrei / taz und Kunzelmann freigesprochen

Von dem Vorwurf der Verunglimpfung sind jetzt der ehemalige AL-Abgeordnete Dieter Kunzelmann, zwei taz-Redakteure und eine ehemalige taz-Redakteurin rechtskräftig freigesprochen. Endgültig straffrei bleibt damit eine Äußerung von Kunzelmann, der in einem taz-Interview zum Thema Korruption im Baubereich den Senat als »kriminelle Vereinigung« und Senatsmitglieder als »Kriminelle« bezeichnet hatte. Nachdem die vier Angeklagten bereits in zwei Instanzen freigesprochen wurden, hat jetzt die Staatsanwaltschaft die dagegen eingelegte Revision zurückgenommen. »Bisweilen muß sogar die politische Staatsanwaltschaft die Wahrheit anerkennen«, kommentierte Kunzelmann den Rückzug.

Wie berichtet, hatte die Staatsanwaltschaft Ende Juli vergeblich versucht, um Senat eine Verfolgungs-Ermächtigung zu erhalten, um die vier Beteiligten nach dem Straftatbestand -der verfassungs-

feindlichen Verunglimpfung von Verfassungsorganen- (Paragraph 90b StGB) zu verfolgen. Sowohl das Amtsgericht Tiergarten wie auch das Landgericht hatten die vier zuvor vom Vorwurf der Verunglimpfung des Landes und seiner Symbole (Paragraph 90a StGB) freigesprochen: Bereits zu Beginn des Verfahrens hatten die Verteidiger begründet vermutet, daß die Staatsanwälte nach Paragraph 90b anklagen wollten, jedoch das Placet des Senats aus politischen Gründen nicht erhielten.

Die Rücknahme der Revision bewährte die Staatsanwaltschaft vor der unvermeidbaren dritten Prozeßniederlage, erklärte Kunzelmanns Verteidiger Ehrig. Die Hoffnung des Senats aber, daß jetzt seine Verantwortung für den Korruptionsskandal aus dem Wahlkampf herausgehalten werde, wolle sein Mandant Kunzelmann durchkreuzen. Die AL begrüßte die Rücknahme des Revisionsantrags.

(Die Wahrheit vom 14.7.1988)

Versuchsweise Begegnungsräume in Haftanstalten

Düsseldorf (DW/dpa). Der langjährigen Forderung nach Humanisierung des Strafvollzugs soll jetzt ein Modellversuch in den Strafanstalten Werl (Westfalen) und Geldern (Rheinland) entgegenkommen. Das Düsseldorfer Justizministerium gab grünes Licht für die Einrichtung von Familienbegegnungsräumen, in denen Gefangene mit ihren Ehepartnern mehrere Stunden ohne Aufsicht zusammen sein können.

Damit wird auch einer Forderung des Bundesverfassungsgerichtes entsprochen und einem einheitlichen Beschluß des nordrhein-westfälischen Rechtsausschusses.

Das vorrangige Ziel solcher Begegnungsräume sei es, so das Düsseldorfer Justizministerium am Mittwoch, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Familien bei Inhaftierung eines Ehepartners nicht auseinanderfallen. Der Besuch von einer Stunde im Monat sei dafür unzureichend.

In sieben Jahren 1000 Häftlinge aidsinfiziert?

In den nächsten fünf bis sieben Jahren könnte es in den Berliner Justizvollzugsanstalten etwa 1000 Gefangene geben, die an Aids erkrankt sind. Gegenwärtig seien es bereits 120 bis 180, schreibt das Sozialpädagogische Institut Berlin in dem kürzlich erschienenen Buch „Aids in großstädtischen Heroin-szenen“.

Diese Zahlen nahm der SPD-Abgeordnete Andreas Gerl zum Anlaß, den Justizsenator danach zu fragen, was er dagegen unternehme. Senator Ludwig Rehlinger (CDU): Die Zahl der aids infizierten Häftlinge liege weit unter 120. Außerdem würden alle Gefangenen über das Infektionsrisiko informiert, besonders gefährdeten werde eine Blutuntersuchung ausdrücklich empfohlen.

(Der Tagesspiegel vom 10.8.1988)

Zellen im Hochsicherheitstrakt in Moabit stehen jetzt leer

Die letzten beiden inhaftierten Frauen wurden ins Frauengefängnis verlegt

Der Hochsicherheitstrakt im Moabiter Gefängnis steht jetzt leer. Die beiden Terroristinnen Angelika Goder und Gabriele Rollnik wurden als letzte Häftlinge in die Sicherungsstation des Frauengefängnisses in Plötzensee verlegt. Die Plötzenseer Station wird damit nach Auskunft von Justizsprecher Kähne erstmals genutzt. Als Grund für die Verlegung nannte Kähne die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten der beiden Frauen nach der Entlassung ihrer Mitgefangenen Monika Berberich im März dieses Jahres. In Plötzensee dürfen die beiden Frauen auch von anderen Gefangenen besucht werden.

Der Hochsicherheitsbereich in Moabit soll „nach der Sommerpause“ renoviert werden. Wie Kähne sagte, sollen die hohen Personalkosten dieses Bereichs durch den Abzug von Bediensteten auf andere Stationen in Moabit gesenkt

werden. Die bisher im Sicherheitstrakt arbeitenden Beamten werden vor allem dort eingesetzt, wo Überstunden abgebaut werden.

Der Fortbestand der 17 Plätze des Sicherheitstrakts ist nach den Worten von Kähne nicht in Frage gestellt. Der Bereich sei weiter für die Unterbringung von möglichen Ausbrechern und Vollzugsstörern nötig. Einschränkungen im Normalvollzug könnten so vermieden werden.

Der Sicherheitstrakt in Moabit bot ursprünglich Platz für 27 Häftlinge und wurde für 6,5 Millionen DM im Januar 1980 fertiggestellt. Der Trakt war eigentlich für die Aufnahme terroristischer Straftäter gedacht, wurde später aber angesichts der geringen Belegung auch für andere Gefangene genutzt. Seit 1984 wurden dort auch „hochgradig“ Ausbruchverdächtige und sogenannte Vollzugsstörer untergebracht.

bts

Der Hunger ist

In Tegel vergeht kaum ein Tag, an dem über die miese Qualität der Mahlzeiten nicht gemeckert wird; bei mehr als 1000 Gefangenen bleibt das eben nicht aus. Mal ist es die Zubereitung in der Küche, die beklagt wird, ein andermal ist es der Speiseplan. Die Geschmäcker sind verschieden, das Essen ist dasselbe. Alternativen gibt es nicht, höchstens eine andere Kostform, aber die ist dann auch nicht besser. Wem es nicht schmeckt, der muß halt verzichten, und verzichtet wird oft.

Frühstück

Der Verzicht fängt schon mal beim Frühstück an. In der JVA Tegel wird schon seit Jahren morgens kein Frühstück mehr ausgegeben. Dafür wird jeweils am Nachmittag des Vortages ein "erweitertes Abendbrot" verteilt. Im Klartext heißt das: Jeder Gefangene (Normalkost) bekommt einen Würfel "Impe", das sind 30 Gramm margarineähnliches Pflanzenfett, und drei bis vier Scheiben Brot extra für das Frühstück am nächsten Morgen. Diese Verfahrensweise entspricht nicht der Verpflegungsordnung des Landes Berlin, in der es heißt: "Das in Scheiben geschnittene Brot ist morgens und abends auszugeben". Der Belag fürs Frühstücksbrot wird ebenfalls am Nachmittag mit ausgeteilt. Nur ist allgemein nicht bekannt, an welchen Tagen dies geschieht, weil der Belag zumeist kaum fürs Abendbrot reicht.

Diese Regelung mit dem Frühstück ist für die Anstaltsküche sehr praktisch. Wenn es morgens kein Frühstück mehr gibt, braucht die Küche keinen Tee oder Kaffee-Ersatz auszugeben. Dabei steht in der Verpflegungsordnung, daß jedem Gefangenen morgens ein halber Liter Getränk zusteht; und weiter, daß es sich dabei um Kaffee-Ersatz handelt, an Stelle dessen aber auch Tee und an Sonn- und Feiertagen Kakao ausgegeben werden kann. Solche "Ordnungswidrigkeiten" steckt man in Tegel mit links weg.

Jedenfalls muß man als Gefangener auf das morgendliche Getränk immer zwei Wochen warten: Alle 14 Tage gibt es sonntags Kakao. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß alle 14 Tage - im Wechsel mit dem großen "Kakaofest" - ein Glas Kunsthonig, Nougatcreme oder Billig-Konfitüre verteilt wird. Das muß für zwei Wochen reichen.

Dadurch, daß das sogenannte Frühstück am Abend vorher gleich mitverteilt wird, sieht es morgens damit immer sehr traurig aus. Nicht jeder Gefangene ist in der Lage, sich seine Ration so einzuteilen, wie es der Verpflegungsplan vorsieht. Wenn es mittags "nichts Vernünftiges zu essen" gibt, was öfter vorkommt, wird das "Frühstückchen" abends gleich mit aufgegessen. Und selbst dann ver-



spüren verschiedene Gefangene noch Hunger. Besonders die, die tagsüber Schwerarbeit verrichten, zum Beispiel in der Schlosserei oder auf dem Bau. In verschiedenen Vollzugsanstalten im Bundesgebiet ist es üblich, den arbeitenden Gefangenen ein zweites Frühstück zu geben. Darüber sollte man in Berlin auch einmal nachdenken.

Abschließend zum Thema Frühstück noch eine Bemerkung: Als man damals dieses Frühstück-am-Vormittag-verteilen eingeführt hat, ist ganz vergessen worden, den Gefangenen Brotkästen oder andere Behältnisse zur Verfügung zu stellen, um das Brot frisch zu halten. Denn schließlich hat wohl jeder Gefangene ein Recht auf frisches Brot zum Frühstück. Wo man doch so sehr darum bemüht ist, das Leben im Vollzug der Außenwelt anzugleichen, sollte man das Versäumte schleunigst nachholen.

Mittagessen

Es ist allgemein und über die Tegeler Mauern hinaus bekannt, daß das Mittagessen "nicht so besonders" ist. Weniger bekannt ist, daß die Kostform V (Diabetiker) recht gut ist, weil sie in kleinen Mengen und von besonders ausgebildeten Köchen hergestellt wird. Hoffentlich irren sich die Herren Anstalts- und Wirtschaftsleiter nicht in der Kostform bei ihren täglichen Proben - oder lassen sich irren ...? Denn für viele Gefangene ist es immer wieder verwunderlich, wie das "Zeug", das in den Teilanstalten angeliefert wird, unbeanstandet durch diese Kostprobenkontrolle gekommen ist. Vielleicht wäre es für diese Herren mal eine ganz interessante Erfahrung, sich ein zweites Mal eine Probe geben zu lassen. Allerdings auf der Station einer Teilanstalt ...

Die Wirtschaftsverwaltung ist auch zuständig für den Einkauf der Lebensmittel und maßgeblich beteiligt an der Ausgestaltung der Speisepläne. Was den Einkauf der Waren angeht, so dürfte hinsichtlich der Qualität kaum jemand Einwände haben. Der Leiter der Wirtschaftsabteilung ist stets darum bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten das Beste einzukaufen. Es ist eben nur "bedauerlich", wie diese Sachen zum Teil in der Küche "verarbeitet" werden.

Bei der Zusammenstellung der Speisen und Speisepläne sollten sich Küche und Wirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten verschiedene Änderungen überlegen. Kritik ist in folgenden Punkten zu üben:

- Die Speisepläne enthalten keine Mengenangaben.
- Es gibt zu selten Reis, Nudeln oder modifizierte Kartoffelprodukte. Die fast täglichen Salzkartoffeln kann schon keiner mehr sehen.
- Wenn es mal Nudeln gibt, dann oft Nudelmatsch.
- Es gibt keine frischen Salate.
- Frischwaren kommen überhaupt zu kurz. Statt dessen wird zu viel Trocken-, Gefrier-, Dosen- und Instantkost verwendet.
- Gemüse und/oder Kartoffeln werden oft versalzen oder verkocht.

der beste Koch

- Gewürze werden zu spartanisch verwendet. Deswegen sollten Gewürze grundsätzlich an die Gefangenen verteilt werden. Bisher muß jeder in den sauren Apfel beißen und für teures Geld Gewürz-Minipackungen über den Einkauf beziehen, damit er mit dem Essen überhaupt irgendwie klarkommt.
- Die Fleischwaage bei Eintopfgerichten ist praktisch gleich null. Das liegt wohl auch an dem System, wie Eintopfgerichte verteilt werden. So kommt es vor, daß die meisten Gefangenen gar kein Fleisch in ihrer Schüssel vorfinden, wenige andere dafür mehr. Hier sollte erwogen werden, jedem Gefangenen eine Wurst (keine Büchsenwurst!) zuzuteilen.
- Ungewöhnliche Konstellationen von Nahrungsmitteln zu "Tagesmenüs", z. B. Kartoffeln, gebratene Leber mit Rotkohl (?), oder z. B. Kartoffeln, Blumenkohl oder Schwarzwurzeln in Mehlsoße, 2 rohe oder gekochte Eier. Das kann man zwar essen, ist aber kaum geeignet, Appetit zu machen oder Freude beim Essen aufkommen zu lassen.

Was die "Menügestaltung" betrifft, ist die Küche offensichtlich nicht lernfähig! Sie wiederholt ihre Fehler immer wieder, und zwar:

Immer wenn es z. B. Seeaal gibt, geht rund die Hälfte, von manchen Stationen noch mehr, ungegessen zur Küche zurück. Bei Fischragout, Salzheringen, Lungenhaschee und Leberragout ist es nicht viel anders. Das sind alles Gerichte, die ziemlich "zugerichtet" bei den Gefangenen ankommen und verständlicherweise vom überwiegenden Teil verschmätzt werden. Bedenkt man, daß einige wenige Gefangene bei solchen Gelegenheiten zwei, drei oder noch mehr Portionen nehmen, weil so viel übrigbleibt, und dann trotzdem noch rund die Hälfte zur Küche zurückgeht, kann damit irgend etwas nicht stimmen! Trotzdem kann man darauf warten, daß es vier oder sechs Wochen später wieder so etwas gibt.

Außerdem wäre noch zu erwähnen, daß täglich zwischen 100 und 300 Liter Kartoffeln den Weg in die Verwertung antreten.

Und dann wäre da noch ein Punkt, der die Ausgabe der Mahlzeiten betrifft: ... heißt es doch auf Seite 6



Nr. 12, Abs. 3 der Verpflegungsordnung: die mit der Ausgabe betreuten Aufsichtskräfte (hier Stationsbeamte -red.-) teilen die Speisen an die Gefangenen aus. Sie können sich dazu der Mithilfe von Gefangenen bedienen; diesen darf jedoch die Ausgabe nicht selbständig überlassen werden.

Gegen diese (Dienst-)Vorschrift wird in der JVA Tegel täglich vielfach verstoßen. Denn diese Vorschrift einzuhalten, ist schon von der Personalsituation gar nicht möglich. Teilweise muß ein Beamter gleichzeitig zwei, manchmal drei Stationen versorgen, bzw., was in diesem Falle richtiger

WOW - DA HABEN SIE SICH JA WIEDER SELBST ÜBERTROFFEN - EINE SCHEIBE SCHINKEN ZUM ABENDBROT!



ist, die Versorgung überwachen. Wenn er dann aber "gleichzeitig" im Beamtenraum sitzt, Post verteilt, Gespräche mit Gefangenen führt und Anträge entgegennimmt, kann keine Rede mehr sein vom Einhalten der Vorschriften.

Abendbrot

Das Abendbrot ist dürrtig: Vier bis fünf Scheiben Brot, ein Würfel "Impe" und eigentlich immer zu wenig Belag oder Beilagen wie z. B. eine Tomate, ein Stückchen Gurke oder ein Ei. Getränke gibt es auch abends nicht, jedenfalls nicht regelmäßig. Etwa einmal im Monat wird ein halber Liter Milch verteilt, und ungefähr alle zwei Wochen gibt es eine Wassersuppe aus Milchpulver und Geschmacksstoffen oder sogenannte Kaltschale, ein Wasser-Mix mit Instant-Fruchtpulver. Ansonsten tut sich nichts. Zwar schreibt die Verpflegungsordnung ebenso wie morgens "1/2 Liter Getränk" vor; doch diese Vorschrift wird großzügig übersehen.

Andererseits werden Kaffee-Ersatz (morgens) sowie Tee und Zucker (abends) in den aushängenden Speiseplänen täglich aufgeführt. Das muß auch so sein: Bei Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden und bei eventuellen Führungen von Außenstehenden (ähnlich einem Zoo-Besuch), machen sich solche Vorzeige-Pläne recht gut. Und in bürokratischen Dingen war man in Deutschland schon immer etwas genauer. Seltsam nur, daß bei all dieser Genauigkeit regelmäßig vergessen wird, die jeweiligen Mengenangaben - besonders der festen Nahrung - in die Speisepläne einzutragen.

Doch zurück zur "festen Nahrung". Um nach getaner Arbeit satt zu werden, muß man mehr als nur zwei oder drei Scheiben Brot essen. Nur: für mehr reicht der Belag in der Regel nicht aus. So ist man mehr oder weniger gezwungen, das Brot mit "Impe" (Marke "Lindia") pur zu essen. Das ist etwas ganz fürchterliches. Denn diese "Impe" schmeckt, pur aufs Brot gestrichen, zum "Gänsehaut-kriegen" und ist bestenfalls als Bratenfett geeignet. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage unter den Gefangenen. Deswegen wird das Brot auch sehr oft trocken gekaut.

Im Vergleich mit anderen handelsüblichen und durchschnittlich teuren Margarinesorten weist diese "Impe" einen gleichen bis höheren Anteil an Vitaminen auf. Und nur darauf scheint es den "Nährwert-Tabellen-Bürokraten" anzukommen. Hauptsache, die Tabellen sind in Ordnung! Da die Tabellenmacher offenbar davon ausgehen, daß die Gefangenen nur für etwa die Hälfte ihrer abendlichen Menge an Brotscheiben Belag zur Verfügung haben (zu haben brauchen!), muß um so ernsthafter erwogen werden, die bisher verabreichte "Impe" durch eine vernünftige Pflanzenmargarine zu ersetzen.

Bei aller Kritik auch mal ein Lob: Die - hauptsächlich drei - in der Anstalt hergestellten Brotsorten sind von guter Qualität und nach der vorherrschenden Meinung geschmacklich "in Ordnung". Einzig an Abwechslung fehlt es ein bißchen. Es sollte nicht nur alle vier bis sechs Wochen Brötchen oder Rosinenbrot geben, und man sollte auch mal das Experiment wagen und Zwiebelbrot u. ä. backen.

So weit zum Verständnis der Verantwortlichen in Tegel für eine ausreichende und gesunde Ernährung. Doch die Wurzeln allen Übels sitzen tiefer, bzw. ein paar Etagen höher. Einige haben wir ausgegraben, unter die Lupe genommen und im nachfolgenden zusammengefaßt.

Wurzeln des Übels

Die Ernährung der Gefangenen ist Ländersache. Aufgrund des unzureichenden Regelungsgehalts des Strafvollzugsgesetzes haben die Justizverwaltungen der Länder Verpflegungsordnungen erlassen und die Höhe der jeweiligen Verpflegungssätze bestimmt. Berlin, so wissen die Verantwortlichen für den Strafvollzug zu berichten, stellt den Rest der Republik in den Schatten. Mit Verpflegungssätzen von zur Zeit 5,90 DM für Gesundenkost und 6,50 DM für diätische und Sonderkostformen sei eine ausreichende Ernährung gewährleistet. Davon können bundesdeutsche Anstalten nur träumen. An dem Argument, daß ein Polizei-Schäferhund einen höheren Verpflegungssatz hat, daran hat sich bis heute niemand gestört. Schließlich ist das ja auch ein Hund!

Zwar liegen die Lebensmittelpreise in Berlin um einiges höher als im Bundesgebiet, aber das ist nicht das Wesentliche. Vielmehr fällt ins Gewicht, daß der preisgünstige Einkauf in umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben flachfällt, wie das vielfach von westdeutschen Anstalten praktiziert wird. Damit ist das Argument mit den höheren Verpflegungssätzen schon nicht mehr viel wert. Und der Rest ist eine Sache des guten Willens. Wie

gut dieser Wille in Berlin ist, zeigt sich im folgenden:

Der Berliner Strafvollzug leistet sich den fragwürdigen Luxus, einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu unterhalten. Das ist absolut preiswert. Denn hier pflanzen, pflegen und ernten Gefangene - für einen Hungerlohn! Die JVA Düppel hat Felder zum Obst- und Gemüseanbau von einer beachtlichen Größe. Damit könnte sicherlich ein Großteil, wenn nicht sogar der gesamte Jahresbedarf an Frischgemüse für den Berliner Strafvollzug gedeckt werden. Die dort produzierten Erzeugnisse werden jedoch auf dem freien Markt verkauft.

Es ist ja auch viel sinnvoller, mit dem Erlös wieder Verpflegungssätze zu finanzieren, damit die Wirtschaftsverwaltungen der einzelnen Berliner Strafanstalten davon Trocken-, Gefrier- und Dosengemüse kaufen können. Wirklich gut überlegt!

Ein weiterer Punkt ist der Deal mit dem Brot. Die JVA Tegel hat eine eigene Bäckerei. Von hier aus wird der gesamte Berliner Strafvollzug versorgt, also gut 3000 Gefangene und ein paar Beamte. Das dafür erforderliche Mehl und Korn wird von einer westdeutschen Mühle gekauft, mit Spezial-LKWs angeliefert und in den anstaltseigenen Silo gepumpt. Bei den Mengen, die in Tegel verbacken werden (schätzungsweise 50 Tonnen im Monat), lassen sich günstige Konditionen erzielen. Nun soll man aber nicht denken, daß sich das günstig auf die Verpflegungssätze auswirkt. Im Gegenteil: Ein nach unklaren Kriterien errechneter sogenannter Gestehungspreis macht das Brot für den Gefangenen teurer, als wenn die Anstalt das Brot als Fertigprodukt von einer Großbäckerei beziehen würde.

Nun zur Verpflegungsordnung des Landes Berlin. Meiner Meinung nach

Du solltest echt mal was für deine Figur tun!



Im Augenblick gibt's von allen Diäten nur eine Sorte, die mir gut tun würde:



Irgendeine Diät würde dir bestimmt gut tun!



Die neuen Abgeordneten-Diäten!



ein Machwerk mit dem Gütesiegel "extra beknackt". Bei der Lektüre dieser Verpflegungsordnung bekam ich den Eindruck vermittelt, eine Gruppe praxisfremder Bürokraten war mit ihrer Ausgestaltung beschäftigt. Alle Lebensmittel und Lebensmittelarten sind als Regel- oder Höchstmengen angegeben; praktisch jeder Krümel Zucker ist vorgeschrieben. Nach Brennwerttabellen erstellte Nahrungsmittelstabellen dominieren, geschmackliche Aspekte werden nicht berücksichtigt. Lediglich die schmackhafte Zubereitung der Speisen, die im Rahmen der Vorschriften von der Wirtschaftsverwaltung besorgt werden können, ist vorgeschrieben: Auf richtiges Würzen ist zu achten.

Nur, die Geschmäcker sind verschieden; das Essen ist dasselbe. Alternativen gibt es nicht, höchstens eine andere Kostform ("Fleischlos"), aber die ist dann auch nicht besser; und vor allem: man kann sie auch nicht täglich wechseln, nach Geschmack oder Bedarf. Man kann sich nur einmal für diese oder jene Kostform entscheiden. Da ein (arbeitender) Mensch aber gewisse Mengen an Nährstoffen braucht, kommt diese Form der Verpflegung einer Art Zwangsernährung - zuwider dem Geschmack - gleich. Wer lange Zeit inhaftiert ist, kann Gefängniskost schon nicht mehr sehen. Böse Zungen behaupten ja, Redensarten wie "friß oder stirb" oder "der Hunger ist der beste Koch" hätten bei dem Entwurf dieser Verpflegungsordnung Pate gestanden.

Ferner ist zu beklagen, daß diese Verpflegungsordnung von Kann- und Darf-Vorschriften nur so strotzt. So heißt es darin z. B.: an den Gefangenen darf sonntags ein viertel Liter Süßspeise (oder rote Beete, Kürbis

usw.) unter Anrechnung der festgesetzten Höchstmengen der verwendeten Lebensmittelarten ausgegeben werden. Oder: die Regelmenge von wöchentlich 500 Gramm (!) Frischobst darf nur bei ungünstiger Sortierung um 100 Gramm überschritten werden ...



Und in diesem Stil geht es weiter. Alles ist in Höchstmengen angegeben und recht knapp gehalten, besonders Fleisch, Wurst und Käse. Dafür spart man nicht mit Grundnahrungsmitteln, also Brot und Kartoffeln. Liegt der Pro-Kopf-Verbrauch an Kartoffeln im Bundesdurchschnitt jährlich bei 77,7 kg (Angaben des Statistischen Landesamtes für das Jahr 1986), so gehen die Tabellenmacher in der Justizverwaltung von einem Bedarf von rund 300 kg pro Gefangenen aus (wöchentliche Regelmenge 6000 Gramm, Höchstmenge 7000 Gramm)! Das sagt schon sehr viel. Besonders, wie "abwechslungsreich" die Gefängniskost wirklich ist.

Dies widerspricht jedoch dem Angleichungsgrundsatz, nachdem die Beköstigung zum einen an die Verhältnisse außerhalb der Anstalt angeglichen werden soll und zum anderen kein

Strafübel darstellen darf (vgl. Kommentare zum Strafvollzugsgesetz: Callies/Müller-Dietz; Schwind/Böhm, Romkopf; AK, Feest). Doch scheinbar hält man mehr von Tabellen als von Kommentaren - und auch mehr als von Angleichung. Unter diesen Umständen ist es nicht weiter verwunderlich, daß die Verpflegungsordnung nicht jedermann zugänglich ist und hier in Tegel - und anderswo - ähnlich einer Verschlusssache behandelt wird.

Die Wirtschaftsverwaltungen der einzelnen Anstalten sind mit dieser Verpflegungsordnung gewiß nicht glücklich. Sie müssen das Kunststück vollbringen, zwischen den begrenzten Mitteln einerseits und den festgelegten Regel- und Höchstmengen andererseits einen gangbaren Weg zu finden, um die Gefangenen halbwegs zufriedenzustellen. Doch mit dem, was sich mit den gegenwärtigen Mitteln "bewerbstelligen" läßt, können sich die Gefangenen nicht zufrieden geben, zumal sie wegen ihres außerordentlich geringen Verdienstes auf die Ernährung durch die Anstalten angewiesen sind. Die Wirtschaftsverwaltungen sitzen quasi zwischen den Stühlen. Sie werden nicht selten mit einer regelrechten Flut von Beschwerden über die "Schmalspurkost" konfrontiert. Senatsverwaltung, Abgeordnetenhaus und/oder Petitionsausschuß wären hier wohl die richtigen Adressaten.

Bleibt zu resümieren:

Das Essen ist insgesamt miserabel. Es gibt kaum Getränke. Aber es gibt in jeder Zelle einen Wasserhahn, und - die Kartoffeln mal außer acht gelassen - es gibt gutes Brot.

Die Deutschen halten an Traditionen fest.

-awo-

„Spielend“ die Entlassung vorbereiten - auf der Grundlage von Selbsterfahrung

Mit dieser Gruppe möchten wir besonders die Personen ansprechen, die neugierig sind, sich selbst genauer kennenzulernen.

Ziel dieser Gruppenarbeit ist, Verhaltensweisen, die uns im Umgang und im Zusammenleben mit anderen behindern, und die gegebenenfalls zur Straffälligkeit geführt haben, zu erkennen, zu überdenken und neue Verhaltensweisen zu erproben. Um dies zu erreichen, wollen wir typische Lebenssituationen darstellen und spielerisch Neues ausprobieren.

Voraussetzung ist, daß Sie Bereitschaft, Interesse und Mut mitbringen, sich auf das Spielen einzulassen.

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Wir stellen uns vor, daß in dieser Gruppe nicht lange geredet wird.

Die ersten drei Gruppensitzungen sind dazu gedacht, die Art dieser Arbeitsform kennenzulernen. Danach kann jeder für sich entscheiden, ob er weiter an der Gruppe teilnehmen möchte. Teilnehmen können alle Inhaftierten, die urlaubsfähig sind und die Ausgangsgenehmigung der Haftanstalt erhalten.

Wenn sich die Gruppe gebildet hat, werden keine neuen Personen mehr aufgenommen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an uns oder Ihre(n) Gruppenleiter(in), damit wir ein Vorgespräch hier in der Beratungsstelle vereinbaren können.

- Gruppenleitung: Renate Fricke
Gisela Krüger
- Gruppenzeit: jeweils montags von 17 Uhr bis 19.30 Uhr
- Gruppenort: Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe
Bundesallee 42
(U-Bahnhof Berliner Straße)
1000 Berlin 31
- Teilnehmerzahl: höchstens 10, wenigstens 6 Personen
- Gruppendauer: 10 Sitzungen
- Gruppenbeginn: 19.9.1988

Angleichung an die Außenwelt?

Bereits zum zweiten Male innerhalb dieses Jahres ist es in der JVA Tegel zu gravierenden Veränderungen im Tagesablauf gekommen. Nachdem Anfang Februar die Arbeitszeit der Gefangenen ohne Lohnausgleich verlängert und dafür die Versorgungszeit reduziert worden ist ..., ist jetzt der morgendliche Arbeitsbeginn um 30 Minuten von bisher 7.40 auf jetzt 7.10 Uhr vorverlegt worden. Diese Maßnahme ist seit dem 4. Juli wirksam. Auch dieses Mal sind erneut gleichzeitig Versorgungszeiten reduziert und damit notwendige Freiräume eingeschränkt worden. In beiden Fällen hat die Senatsverwaltung für Justiz laut Tagespresse mit einer "Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Anstalt" argumentiert - und sonst nicht viel gesagt.

Zuletzt wurde dann davon gesprochen, daß "diese Chance, das Arbeitsleben in der Anstalt verstärkt an den Verhältnissen in Freiheit auszurichten", nicht vertan werden durfte ("zur Sache", Juli 1988). Allerdings hat man auch in diesem "Mitteilungsblatt" vergessen zu erwähnen, daß es gleichzeitig Repressionen im Versorgungs- und im Freizeitbereich der Gefangenen gegeben hat.

Das ist nicht weiter verwunderlich. Schließlich hätte man sonst - wenn auch indirekt - einräumen müssen, dem gesetzlichen Auftrag, nicht nur die Arbeits- sondern auch die Lebensverhältnisse der Außenwelt anzugleichen, zuwiderzuhandeln.

So sieht die "Angleichung" aus:

Der morgendliche Zellaufschluß ist nicht wie der Arbeitsbeginn um 30 Minuten vorverlegt worden, sondern nur um 10 Minuten von 6.45 auf 6.35 Uhr; und selbst das ist mehr Theorie als Praxis: Bis die letzten Gefangenen ausgeschlossen sind, ist es 6.40 bis 6.45 Uhr. Damit ist die morgendliche Versorgungszeit keine Versorgungszeit mehr, sondern nur noch eine Farce oder ein bitterer Lacher!

Sicherlich sind die Verzögerungen beim Aufschluß der Zellen - zumindest teilweise - auf den akuten Personalmangel im allgemeinen Vollzugsdienst zurückzuführen. Denn es ist keine Seltenheit, daß ein Beamter

zwei oder drei Stationen zu versorgen hat. Doch dieser Personalmangel ist keine Erklärung dafür, daß der Aufschluß erst ab 6.35 Uhr beginnt.



Die Beamten, die um 6 Uhr ihren Dienst antreten und die Schicht bis um 6.18 Uhr übernommen haben müssen, könnten dann unverzüglich mit dem Aufschluß beginnen. Statt rumzusitzen und bloß anwesend zu sein. Oder schlüsselklappernd über die Flure zu laufen. Selbst den meisten Beamten ist es unverständlich, warum sie nicht früher aufschließen dürfen.

Schon bevor die so wichtigen Minuten am Morgen ersatzlos gestrichen wurden, war die Zeit - 55 Minuten vom Zellaufschluß bis zum Ausrücken zur Arbeit - ziemlich knapp. Jetzt ist nur noch Chaos angesagt. Bis die "Heule" zum Arbeitsausrücken auffordert (übrigens immer sehr pünktlich, ganz anders als beim Aufschluß ...), bleiben den Gefangenen theoretisch 35 und praktisch 25 bis 30 Minuten Zeit, um:

1. warmes Wasser zum Rasieren zu holen (Steckdosen und warmes Wasser gibt es in mehr als der Hälfte aller Zellen noch immer nicht), sich zu waschen und zu rasieren;

2. sich anzuziehen;
3. heißes Wasser zu holen für Kaffee oder zum Tee kochen (bei einem 5-Liter-Boiler für rund 25 Leute allein eine Unmöglichkeit, und Getränke gibt es morgens nicht);
4. zu frühstücken (in den Arbeitsbetrieben ist das nicht möglich, weil erstens die Betriebsleiter Pünktlichkeit und unverzügliche Arbeitsaufnahme erwarten, und zweitens, weil nicht in allen Betrieben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen);
5. und schließlich beinhaltet die halbe Stunde auch die medizinische Versorgungszeit: Wer sich eine ärztliche Verordnung abholen will, mal "schnell zur Bestrahlung" oder zur Blutentnahme muß, oder wer sich aus anderen Gründen allmorgendlich in der Arztgeschäftsstelle einzufinden hat, z. B. weil er Diabetiker ist und seine Insulinspritze braucht, den trifft diese Neuregelung besonders hart: Er kann im Prinzip alle andere völlig "vergessen".

Zwar muß nicht jeder Arbeiter morgens zur Arztgeschäftsstelle. Aber auch ohne diesen "Ausflug" ist das "Restprogramm" nicht zu schaffen. Das leuchtet jedem Schulkind ein. Nun haben aber nicht Schulkinder diese Regelung geschaffen; und gerade das ist das Bedenkliche daran.

Auch bei der Versorgungszeit am Nachmittag hat man erneut den Rotstift angesetzt. Dieses Mal "nur" 5 Minuten. Wir erinnern uns an den 1. Februar des Jahres: Damals ist diese Versorgungszeit von 45 auf 35 Minuten reduziert worden; jetzt, nach Inkrafttreten der letzten Maßnahme, sind nur noch 30 Minuten übriggeblieben. Um ausreichend Zeit zur Verfügung zu haben, die Belange des Nachmittags zu regeln, z. B. um duschen zu gehen, zur Bücherei, zum Gruppenleiter, zum Pfarrer, zum Sani, um heißes Wasser zu holen, und, und, und ..., also um diese Dinge alle regeln zu können, müssen die Gefangenen auf einen Teil ihrer Freistunde verzichten!

Und warum? Damit sie bis zu 75 Minuten zwecks Zählung eingeschlossen werden können, einem Vorgang, der in 15 Minuten zu bewältigen ist. So ein Blödsinn!

Ich muß ganz ehrlich sagen, daß ich den Gedankengängen der Verantwortlichen nicht mehr zu folgen vermag. Wenn solche Maßnahmen zum sogenannten "Angleichungsprogramm" gehören, dann möchte ich wissen, an welches Zeitalter hier was angeglichen werden soll. Wäre ich ein Zyniker und nicht betroffen, ich würde applaudieren.

-awo-

Einkauf in Tegel

Auf den Tagespreislisten für den Monat August hatte der für den Tegeler Einkauf zuständige Lieferant bekanntgegeben, daß der zweite Frischwareneinkauf für den Abrechnungsmonat August erst am 13. September erfolgen kann. Betroffen davon sind die Teilanstalten II, III und VI.

Es ist ja sehr schön, daß der Händler die Gefangenen über seinen Urlaub informiert, doch was haben sie damit zu tun? Schließlich ist es Sache der Anstalt dafür zu sorgen, daß der Einkauf vernünftig geplant und auch durchgeführt wird. Nun ist es aber so, daß der Einkauf wegen dieses Urlaubs im August zügiger abgewickelt wurde als sonst üblich, und daß es im September - vor dem 13. läuft nichts - zu Verzögerungen kommen wird. Infolgedessen liegen fast sechs Wochen zwischen den einzelnen Lieferungen, und in der Woche vor dem September-Einkauf wird es sicherlich zu gravierenden Engpässen kommen. Die Anstaltsleitung findet das wohl ganz in Ordnung so? Sie brauchen sich ja auch nicht für fünf bis sechs Wochen im voraus zu bevorraten.

Gefangene haben einen geringen Verdienst und können sich damit keine größeren Vorräte anschaffen. Deswegen sind regelmäßige Lieferungen absolut notwendig. Noch besser wäre die Wiedereinführung eines Verkaufsladens innerhalb der Anstalt. Damit könnte man sicherstellen, daß solche

Unregelmäßigkeiten nicht mehr auftreten. Außerdem bräuchten die Gefangenen nicht immer bis zu vier Wochen warten, um das im Vormonat verdiente Geld ausgeben zu können.

Da auch die Preisgestaltung immer noch und zunehmend zu wünschen übrigläßt, werden wir demnächst einen größeren Bericht zum Thema Einkauf bringen. In diesem Zusammenhang würden wir es begrüßen, wenn uns Gefangene über ihre Erfahrungen mit dem Einkauf schreiben würden. Nur wenn viele Gefangene aktiv werden, wird sich vielleicht etwas erreichen lassen.

-awo-



Kalbfleisch für alle

Fleischerzeugnisse stehen in der JVA Tegel auf der Raritätenliste. Auch wenn die Speisepläne mehrmals wöchentlich Gerichte mit Fleischbeilage oder -einlage ankündigen, so sind die Fleischmengen, die letztlich auf den Tellern der Gefangenen landen, geradezu lächerlich.

Besonders selten sind Kalbfleischerzeugnisse. Normalerweise wird dieses Fleisch nur oder fast nur an Gefangene mit diätischen Kostformen ausgegeben. Anders war das am Sonntag, dem 14. August 1988. Nachdem in jüngster Zeit der Kälbermast-Skandal für Schlagzeilen in den Medien und für Warnungen aus den Verbraucherzentralen gesorgt hatte, gab es in Tegel Kalbfleisch für alle. Wahrscheinlich hängt das damit zusammen, daß der ernährungsbewußte Bürger in der Außenwelt momentan kein oder kaum Kalbfleisch ißt und Kalbfleisch deswegen besonders günstig zu haben ist.

Ebenfalls zu beklagen ist der geringe Anteil an frischen Obst- und Gemüse-

sorten in der JVA Tegel. Man ist zwar bemüht, die festgelegten Mindestmengen auszugeben, aber im Zweifelsfall greift man doch lieber auf Dosen-, Gefrier- oder Trockenfutter zurück. Das war schon mal anders. Erinnern wir uns an Tschernobyl: Damals warnten die Verbraucher vor dem Verzehr von bestimmtem Obst- und Gemüsesorten, im besonderen Blattgemüse. Und wie der Zufall halt im Leben so spielt, gab es in Tegel mehr Frischware als üblich ...

Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß man es damals zutiefst bedauert hat, daß - nicht wie in südlichen Ländern im Strafvollzug üblich - keine Weine an die Gefangenen verteilt werden dürfen. Möglicherweise wäre der Wein in Strömen geflossen, nachdem der Glykol-Skandal die Verbraucher verschreckt hatte.

Für die Gefangenen eben nur das Beste ...

-awo-

Tätige Gefangenenhilfe

Man wirft uns ja immer vor, wir würden im Lichtblick selten etwas Positives berichten. Das liegt aber nicht daran, daß wir das nicht wollen, sondern daran, daß es selten etwas Positives aus dem Knast zu berichten gibt. Heute haben wir aber mal etwas, worüber wir berichten können, das wirklich erfreulich ist.

Dem Pfarrer Kietzmann aus der Spandauer Wicherngemeinde ist es gelungen, für drei Freigänger einen Arbeitsplatz zu beschaffen. Der Pfarrer, der nebenamtlich die Freigängeranstalt Hakenfelde betreut, hat nach mehrjährigem Kampf drei ABM-Stellen bewilligt bekommen.

Hartnäckig hat er verhandelt und dadurch drei wichtige Arbeitsplätze für Gefangene geschaffen. Die Spandauer Gemeindeflücht Hadeland und Wichern hat damit einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung geleistet. Anstellungsträger für die drei Gefangenen ist das Diakonische Werk, das auch zu dem Lohn einen gewissen Beitrag zuschießt.

Obwohl es zum Anfang auch innerhalb der Gemeinden Widerspruch gegen die Beschäftigung der Gefangenen gegeben hat, hat sich das Ganze inzwischen gut eingespielt. Die Gemeinden sind mit den neuen Mitarbeitern zufrieden, und die Arbeit wird von den Gefangenen auch zufriedenstellend geleistet. Das beweist nicht zuletzt die Kirche der Wicherngemeinde, die nun in frischen Farben glänzt.

Ich finde es immer wieder erfreulich, wenn die Initiative eines einzelnen von solchen Erfolgen gekrönt ist. Hier wurde tätige Nächstenliebe vorgeführt und bewiesen, daß Gefangene auch etwas leisten können. Inzwischen sind die Skeptiker verstummt, und es bleibt zu hoffen, daß diese drei ABM-Stellen eine Dauereinrichtung werden. Denn gerade für Gefangene ist es besonders schwer, zum Anfang eine Arbeitsstelle zu finden. Viele Arbeitgeber scheuen doch die vermeintliche Mehrarbeit, die ein Freigänger macht.

Ich wünsche der Gemeinde in der JVA Tegel einen so engagierten Pfarrer wie Totila Kietzmann. Aber auf seine Bewerbung hat man ja verzichtet. Scheinbar vertragen die Tegeler Pfarrer keine Kritik.

-gäh-

Insassenvertretung Haus VI

Aller Anfang ist schwer. Nach einigen Monaten Anlaufzeit bildet sich langsam eine Insassenvertretung. Das Interesse ist leider noch gering; nicht alle Wohngruppen haben einen Vertreter aus ihren Reihen gewählt. Wir hoffen jedoch, bald komplett zu sein und werden bis dahin unser Möglichstes tun, um das Klima in der TA VI zu verbessern. In dieser Hinsicht gibt es viel zu tun. Denn trotz eines deutlich besseren Wohnkomforts gegenüber der "alten" TA I sind viele der hier Inhaftierten unzufrieden. Woran liegt das?

Der Bewegungsraum während der Freizeit ist weitgehend eingeschränkt. Der Arbeit oder dem Schulbesuch folgen die Freistunde und dann der Einschluß zur Zählung. Gleich danach beginnen die Gruppenaktivitäten, an deren Teilnahme jeder verpflichtet ist, bzw. bald verpflichtet sein wird. Die Teilnahme an den hier eingeführten Vollversammlungen der Wohngruppen gehört ebenfalls zur Pflicht der Insassen. Die einzelnen Etagen sind gegeneinander verschlossen, so daß Kontakte mit Gefangenen anderer Stationen nur während der Freistunde möglich sind. Gefangene, die auf fremden Stationen angetroffen werden, müssen mit Disziplinarmaßnahmen rechnen.

Kaum ein Gefangener kann einen Sinn in dieser Maßnahme erkennen. Ein Ziel der Anstaltsleitung, den Drogenhandel auf diese Art zu unterbinden, dürfte ein Trugschluß sein. Um den Drogenkonsum einzuschränken oder zu verhindern, daß immer mehr Gefangene

aus Frust zu Haschisch oder Betäubungsmitteln greifen, ist etwas mehr erforderlich, als nur ein angenehmes Ambiente. Die Gefangenen brauchen Perspektiven, Hoffnungen für die Zukunft, Vollzugslockerungen! Kurz: die Bereitschaft bei der "Mitarbeit zur Erreichung des Vollzugsziels" muß sichtbar Früchte tragen!

Von einem "behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug" mit Lehrlings-, Schüler- und Drogentherapiestationen muß ein deutliches "mehr" an Vollzugslockerungen erwartet werden können. Genau dies trifft hier nicht zu. Von den hier durchschnittlich 172 Inhaftierten erhalten ganze neun Regelurlaub; und vier von diesen neun Gefangenen kommen noch aus den besonders "privilegierten" Drogenbereichen! Diese geringe Quote von Vollzugslockerungen färbt auch auf die Stimmung der Insassen ab und läßt das Konzept der TA VI fragwürdig erscheinen.

Für die TA VI wurden modernste Farbfernsehergeräte angeschafft. Die Freude der Insassen über dieses "Geschenk" der Anstaltsleitung hielt aber nicht lange an; denn kürzlich wurden für alle Fernsehgeräte abschließbare Fernsehschränke installiert. So bleiben die Geräte bis 16 Uhr unter Verschluss. Im Hinblick auf die bevorstehende Olympiade war das natürlich ein Volltreffer! (?)

Die hohen Kosten für die Farbfernsehergeräte hätte man sparen können, erhalte jeder Gefangene eine Einzelfernsehgenehmigung. Der Wunsch der

meisten Gefangenen nach einem eigenen Fernseher veranlaßte die Insassenvertretung, eine Umfrage unter den Gefangenen der TA VI abzuhalten.

Die Fragen: Willst Du ein eigenes Fernsehgerät? Würdest Du dafür schon um 20.30 Uhr unter Verschluss gehen?

Das Ergebnis dieser Umfrage überraschte eigentlich nicht: Gut Zweidrittel der Gefangenen würde bei einem eigenen Fernsehgerät schon um 20.30 Uhr unter Verschluss gehen! Grund, warum der Wunsch nach einem eigenen Fernsehgerät so groß ist, ist die individuelle Programmauswahl des einzelnen. Es bleibt zu hoffen, daß sich auch im Berliner Strafvollzug in punkto Fernsehen in Zukunft etwas ändert. Einige Bundesländer und das Ausland sind darin nicht so kurz-sichtig. Letztendlich profitieren beide Seiten davon.

Im Vordergrund unserer nächsten I.V.-Sitzung wird der monatliche Einkauf stehen. In bezug auf Qualität, Preise und Auswahl der angebotenen Waren wird sicher jeder Gefangene etwas auszusetzen haben. Deshalb werden wir zur kommenden IV-Sitzung die Firma Rühl einladen und hoffen, daß etwas Positives für uns dabei herauskommt. Wir werden über das Ergebnis informieren.

Wir hoffen, daß sich bald in allen Teilanstalten Insassenvertreter finden werden.

Bis zum nächsten Mal grüßen Euch die I.V.er der TA VI

Musikgruppe: „The Band after“

Betr.: Danksagung der "kleinen" und "großen" an die "großen" und "kleinen" Mitwirkenden innerhalb der Kulturarbeit der JVA Tegel.

Verehrte Initiatoren, hallo Fans!

"Es war einmal 'ne Band, nicht klein, von Kritik beflügelt fiel ihr ein, das Equipment könnte besser sein."

Es hat ja bisher so ausgesehen, daß in der Praxis manchmal mehrere Musiker über nur einen Verstärker spielten, also der technische Bestand völlig unzureichend, wie auch oft zu hören, war.

Erste Ideen kamen, Eigeninitiativen wurden gestartet, Gespräche geführt,

Vorschläge gemacht, und, und, und ... Das dauert hier ja Monate, aber sie waren nicht unnütz. Hier an dieser Stelle möchten wir die Initiatoren - Frau Ingrid Ihnen, Herrn Schadenberg, Herrn Sauer und Herrn Brauner - doch auch einmal hervorheben, plus der überlangen Geduld, das persönliche Engagement, die Initiative einzelner Musiker.

Hier mal so eine Liste der nach und nach erweiterten Technik:

1 kl. PA = 16-Kanal-Mixer + Multi-corr-Stagebox + kl. Stereo Leistungsstufe nebst Kabel

1300 W Baßanlage

1 "Marshall" Guitar-Combo Amp. mit den dafür notwendigen Kleinverbin-

dungen etc. plus 'ne Menge privater Instrumente und Technik einzelner Musiker.

Sicher ist das nicht der "helle Wahnsinn", aber doch eine deutliche Verbesserung unserer technischen Ausrüstung.

Wir, die Band, hören jetzt einen "sauberen Baß", eine "scharfe Gitarre" und einen klaren Gesang ...

Nochmals VIELEN DANK!

Die Haus-Band: Ingrid Ihnen
Jürgen Gehrt
Bernhard Fiederling
Chris Wolff
Thomas Borkenhagen

und im Namen der "alten" ARMAGED-DON-Hasen.

Behandlungsvollzug

Ein Beschluß des Abgeordnetenhauses zeigt Wirkung

Nun haben es die Gefangenen - vorerst nur die in der Teilanstalt VI - schriftlich: Sie werden behandelt, zwangsbehandelt. In der Dienstanweisung Nr. 26/88 vom 27. Juni 1988 findet sich folgender Satz hinsichtlich der Orientierung zur Abwicklung von allgemeinen Aufgaben im Bereich der TA VI (§ 161 StVollzG): 17 Uhr, ggf. früher, Aufschluß nach der Zählung, allgemeine Freizeit, soweit Gefangene nicht zur Teilnahme an den Behandlungsangeboten verpflichtet sind.

Ein Teil der Gefangenen wird dieses "Angebot" sicher dankend ablehnen. Im § 3 StVollzG heißt es: Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 StVollzG sollte also jeder Gefangene die Wahl haben, entweder das Behandlungsangebot anzunehmen oder es abzulehnen. Hat ein Gefangener diese Wahl? Diejenigen Gefangenen, die das "Behandlungsangebot" ablehnen, werden mit Nachteilen zu rechnen haben. Rechtsgrundlage für diesen "Behandlungsvollzug" bildet ein Beschluß des Senats von Berlin über die Weiterentwicklung des Strafvollzuges in Berlin (Nr. 152 - Drs. Nr. 9/2280 und Nr. 9/2432) vom 31. Januar 1985. Darin hat das Abgeordnetenhaus von Berlin u. a. folgendes beschlossen:

Vollzugsgestalterische Maßnahmen

- Beachtung der Strafzwecke auch im Vollzug der Freiheitsstrafe
- Verteilung der Ressourcen auf diejenigen Gruppen von Gefangenen, bei denen eine Behandlung noch durchführbar erscheint, mit anderen Worten: Ausrichtung des Behandlungsaufwandes unter Berücksichtigung der Ressourcen an Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsfähigkeit bzw. -willigkeit
- Keine oder nur verminderte Freiheitsvergaben bei mangelnder Arbeitsbereitschaft
- Schaffung von Anreizen zur aktiven Teilnahme der Gefangenen an Freizeitprogrammen

Die beiden ersten der o. g. Punkte stehen in einem engen Zusammenhang. So meint der Gesetzgeber (hier das



Abgeordnetenhaus), daß der Strafzweck, der Vollzug der Freiheitsstrafe also, der Vergeltung des begangenen Unrechts und generalpräventiv dient - der Bestätigung der Rechtsordnung.

Hierzu ist das Bundesverfassungsgericht allerdings anderer Ansicht. Nach Auffassung des BVerfG ist die Aufgabe des Strafvollzuges nicht etwa die Bestrafung für eine Tat, sondern die Erreichung des Vollzugsziels, die Resozialisierung bzw. Sozialisierung der Inhaftierten. Dies kommt ja auch in § 2 StVollzG - Aufgaben des Vollzuges - deutlich zum Ausdruck.

Weiter meint der Gesetzgeber, daß eine Behandlung für alle Gefangenen nicht möglich und notwendig ist. Nicht zweckdienlich ist danach eine Behandlung für Kurzstraffer, Gefangene also, die nicht mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Der Gesetzgeber geht weiterhin davon aus, daß unter der Vielzahl der Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen einige sind, bei denen keine Behandlungsbedürftigkeit oder -fähigkeit - aus welchen Gründen auch immer - vorliegt. Für solche Gefangene werden Bereiche vorgehalten, in denen diesen Umständen und den damit einhergehenden Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen wird.

Im Klartext bedeutet das, daß Gefangene, die die Behandlungsangebote ablehnen, in Teilanstalten ohne eben diesen Angeboten verlegt werden können (TA II, TA III). In diesen Bereichen wird dann in Zukunft ein noch höheres Sicherheitsdenken mit allen damit verbundenen Nachteilen für die Gefangenen vorherrschen.

Die Forderung, bei mangelnder Arbeitsbereitschaft des Gefangenen keine oder nur verminderte Freiheitsvergaben zu gewähren, ist berechtigt. Entsprechend diesen Grundsätzen wird

bereits im Berliner Vollzug verfahren. Die Ausführungsvorschriften Nr. 3, 14 und 19 Abs. 1 zu § 11 StVollzG und Nr. 3 Abs. 1 zu § 13 StVollzG berücksichtigen die Arbeitsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Gefangenen sowie den Stand der Bemühungen um die Erreichung des Vollzugsziels. Danach kommen Lockerungsvergaben und Urlaub für einen Gefangenen in der Regel nur dann in Betracht, wenn er eine Bereitschaft, seiner gesetzlichen Arbeitspflicht zu genügen, gezeigt hat.

Eine weitere Verbesserung und Verdichtung des Freizeitangebotes in den Justizvollzugsanstalten wird vom Senat angestrebt. Aber auch ohne solche Erweiterung werden jetzt schon Überlegungen angestellt, wie ein größerer Anreiz für die Teilnahme an Freizeitaktivitäten innerhalb der Anstalt erreicht werden kann. Neben den Bemühungen um eine Steigerung der Attraktivität von Freizeitangeboten wird zur Zeit geprüft, ob das gesetzte Ziel dadurch erreicht werden kann, daß wenigstens für bestimmte strukturierte Bereiche die Teilnahme an Freizeitangeboten als Teil der dort praktizierten Vollzugsgestaltung behandelt und damit bindend festgelegt wird. In diesem Zusammenhang wird der Senat darauf hinwirken, daß die Anstalt allgemein die Nutzung von Freizeitangeboten durch die Gefangenen verstärkt bei der Entscheidungsfindung bezüglich Vollzugslockerungen (Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels) berücksichtigt und überdies in den Berichten und Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung die Teilnahme an derlei Aktivitäten erwähnen und soweit wie möglich würdigen.

Auf eine Formel gebracht heißt das:

Mangelnde Arbeitsbereitschaft und keine Teilnahme an den Freizeitangeboten = keinen Urlaub und keine vorzeitige Entlassung.

In der Umkehrung hieße das:

Für Arbeit und Teilnahme an den Freizeitangeboten (Mitarbeit am Vollzugsziel) = Urlaub und vorzeitige Entlassung.

Leider geht diese Formel im Tegeler Vollzug nicht auf, sie dürfte allenfalls zur "Ruhigstellung" der Gefangenen dienen.

-kali-

Mauer-splitter

EIGENTUMSSICHERUNG

... ist in der Teilanstalt II ganz offensichtlich immer noch ein Fremdwort. Nach wie vor ist es den Gefangenen dort verboten, Vorhangschlösser zur Sicherung der Habe in ihren Hafträumen zu verwenden. So kommt es während der sogenannten Versorgungszeiten, wenn die Gefangenen zur Dusche, zur Bücherei oder zu sonstigen Einrichtungen des Hauses unterwegs sind, immer wieder zu (vermeidbaren) Diebstählen. Die Anstalt hat bisher keine Schlösser zur Verfügung gestellt oder den Gebrauch eigener Schlösser gestattet, wie das in anderen Teilanstalten üblich ist. Ebenso konsequent lehnt sie es ab, für gestohlene Sachen Schadensersatz zu leisten.

Für die Gefangenen bedeutet dieses Verbot nicht nur Ärger und den Verlust verschiedener Sachen, es wirkt auch dem Vollzugsziel entgegen: Es verleitet dafür anfällige Gefangene zum Diebstahl, und es schafft ein Klima der Unsicherheit und des Mißtrauens.

Der Lichtblick informierte über dieses Thema bereits im Dezember vergangenen Jahres in einem längeren Bericht. Wir erinnern hier noch einmal an die ablehnenden schriftlichen Bescheide des Teilanstaltsleiters. Darin heißt es, daß der Gebrauch eigener Schlösser nicht gestattet werden kann, da Sicherheits- und Ordnungsinteressen dem entgegenstehen; in kurze würden aber anstaltseigene Hangschlösser mit Generalschlüsseln für die Bediensteten zur Verfügung gestellt.

Das war vor mehreren Jahren. Nun wird es wohl langsam Zeit!?

-awo-

MISSVERSTÄNDNISSE ...?

Gefangene, die der Arzt als krank und damit für arbeitsunfähig erklärt sowie Gefangene, die unverschuldet ohne Arbeit sind, werden in ihren Hafträumen eingeschlossen - genauer, sie werden wieder eingeschlossen.

Im April 1977 erklärte der damalige Senator für Justiz, Prof. Dr. J. Baumann, gegenüber dem Lichtblick:

"Um ein unmotiviertes Entfernen der arbeitenden Gefangenen vom Arbeitsplatz zu verhindern und die Arbeitsdisziplin zu verbessern, wurde Anfang Dezember 1976 der Verschluss der bis zu diesem Zeitpunkt auch während der Arbeitszeit offenstehenden Hafträume angeordnet. Aufgrund eines Mißverständnisses wurden in diese Maßnahme auch die Hafträume der unverschuldet arbeitslosen und der kranken Insassen einbezogen. Die Anordnung ist zwischenzeitlich wieder rückgängig gemacht worden."

Gefangene, die in der Haft erkranken, bekommen kein Krankengeld, sie werden noch dazu mit dem Einschluß in ihren Hafträumen bestraft! Wer hat in den Vollzugsanstalten eigentlich das Sagen? Wie glaubwürdig sind die Worte eines Senators? Bleibt die Frage an den Senator für Justiz, Herrn Rehlinger, wie er zu der in der JVA Tegel angewandten Praxis steht, kranke Gefangene in ihren Hafträumen einzuschließen?

-kali-

UNWISSENHEIT SCHÜTZT NICHT VOR STRAFE

... sagt der Volksmund. Das stimmt schon im wesentlichen, nur manchmal trifft es den Falschen. So auch im vorliegenden Fall.

Neulich übergab ein Gefangener der Teilanstalt III am frühen Nachmittag seinem Stationsbeamten einen Eilbrief. Der Beamte hatte ihn kommentarlos angenommen und weitergeleitet. Wie der Gefangene zwei Tage später feststellen mußte, war der Brief erst einen Tag nach der Abgabe beim Empfänger eingetroffen, ganz so wie ein normaler Brief. Der kleine Unterschied: Der Brief war um DM 3,50 teurer. Das ist rundgerechnet der halbe Tageslohn eines arbeitenden Gefangenen.

Der Gefangene wußte nicht, daß Eilzustellungen, die man am Nachmittag abgibt, wie normale Post behandelt werden und abends in den Briefkasten kommen. Eigentlich sollten die Justizbediensteten so etwas aber wissen. Damit würden sie dem Gefangenen Ärger und Porto ersparen, in dem sie ihn darauf hinweisen. Bestraft aus Unwissenheit ist der Falsche, der Gefangene.

Da uns schon öfters solche Vorfälle zugetragen wurden, hier an dieser Stelle ein "kleiner Nachhilfeunterricht" für Justizbedienstete: Sämtliche Postversandstücke, die keine "normalen Briefe" sind, also Einschreiben, Eilzustellungen, Päckchen usw., müssen bis spätestens 13.30 Uhr der Poststelle der JVA Tegel vorliegen, wenn sie noch am selben Tag zum Postamt sollen. Allerdings ist bei der gegenwärtigen Personalsituation zu prüfen, ob noch rechtzeitig ein Beamter abgestellt werden kann, der zur Poststelle geht. Falls nicht, sollte es wenigstens möglich sein, dem Gefangenen den Brief mit einer entsprechenden Bemerkung zurückzugeben, damit kein Porto verschenkt wird.

-awo-

NICHT ZU ERMITTELN?

Im Briefamt der Justizvollzugsanstalt Moabit ist man offensichtlich immer noch nicht in der Lage, Gefangene ordnungsgemäß zu registrieren. Jedenfalls war es dieser Institution wieder einmal nichtmöglich, einen Gefangenen zu ermitteln, der schon mehrere Wochen in dem der Anstalt angegliederten Haftkrankenhaus untergebracht war. Die an ihn gerichteten und ordnungsgemäß adressierten Briefe wurden mit dem Vermerk "unbekannt" und "nicht zu ermitteln" an den Absender zurückgeschickt.

Solche Vorgänge sind in Moabit keine Seltenheit. Bereits 1984, als es zu einer Anhäufung solcher "Rücksendungen" kam, interessierte sich der Abgeordnete Dieter Kunzelmann (AL) für die, wie er treffend formulierte, unglaubliche Schlamperei und das bürokratische Verhalten in der Poststelle der - damals noch UhuAA - JVA Moabit (Kleine Anfrage Nr. 4052).

Dazu der damalige Justizsenator Oxford (auszugsweise): "Es trifft zu, daß Briefe und Pakete an den jeweiligen Absender zurückgesandt werden, wenn eine ordnungsgemäße Zustellung aufgrund unzureichender Adressierung nicht möglich ist. Dabei findet der Stempelaufdruck "nicht zu ermitteln" Verwendung, wenn eine Brief- oder Paketsendung nicht bzw. nicht eindeutig einem bestimmten Gefangenen zugeordnet werden kann; letzteres ist vor allem bei Namensgleichheit der Fall. ... Bei der Bearbeitung von hunderten von Posteingängen pro Tag läßt es sich allerdings nicht völlig ausschließen, daß infolge eines Versehens Postsendungen irrtümlich an den Absender zurückgesandt werden. In diesen Fällen ist die Anstalt stets bemüht, den Sachverhalt rasch aufzuklären; eine Entschuldigung ist selbstverständlich ..."

ER IST WIEDER DA!

Nach knapp zweijähriger Pause erschien Anfang Juli wieder die Knastzeitung 'Durchblick'. Mit einer Auflage von 3500 Exemplaren und einer neuen Mannschaft präsentierte sich der 'Durchblick' mit einer neuen Konzeption. Trotzdem bleibt diese Publikation im Bereich der Berliner Justiz verboten. Das zeigte sich in entsprechenden Anhalteverfügungen. Exemplare des Durchblicks an Gefangene in Tegel wurden nicht ausgehändigt. Für uns eine unverständliche Reaktion. Im Rahmen der Meinungsvielfalt und -bildung würden wir es begrüßen, wenn der Durchblick in Tegel an Gefangene ausgehändigt werden würde.

Wer von unseren externen Lesern am Bezug des Durchblicks interessiert ist, wende sich bitte an folgende Anschrift:

DURCHBLICK
c/o Buchladen
Gneisenaustraße 2 a
1000 Berlin 61

Der Durchblick kostet 3 Mark und ist für Gefangene kostenlos.

-red-

Diese Erklärung klingt heute noch genauso lächerlich wie damals. In dem der Redaktion vorliegenden Fall handelt es sich um eine einwandfreie Adressierung, und eine Namensgleichheit scheint ausgeschlossen - der Name ist ziemlich selten. Weniger ausgeschlossen scheint Schlampererei, zumal sich "das Versehen" bei demselben Gefangenen wiederholte. Und von "Aufklärungsbemühungen" und der "Selbstverständlichkeit einer Entschuldigung" hat der Gefangene nichts gemerkt.

-awo-

VERHÄLTNISSÄSSIGKEITEN

Folgende Zeilen fanden die Gefangenen der Teilanstalt VI an den schwarzen Brettern ihrer Stationen:

Berlin 27, 23.6.88

TAL VI

An alle Gefangenen der TA VI

Ab sofort wird an allen Samstagen, Sonntagen und Feiertagen der morgendliche Aufschluß mit Zählung erst um 7.30 Uhr erfolgen.

Dies entspricht dem Wunsch der Mehrheit der Gefangenen, kommt aber auch den Bediensteten zugute, die teilweise ihren Dienst etwas später antreten können.

Auf § 3 StVollzG: "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden" weise ich in diesem Zusammenhang hin.

gez.
v. Seefranz

Unser TAL will also das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angleichen, soso ...

Wir Gefangenen sollten den TAL in seinen Bemühungen in dieser Hinsicht unterstützen und mit eigenen Ideen dazu beitragen, daß die Forderungen des § 3 StVollzG erstmals in der TA VI erfüllt werden. Zeigen wir alle unsere Bereitschaft, am Vollzugsziel mitzuarbeiten, seien wir Vorbild für andere Teilanstalten, ja für den gesamten Berliner Strafvollzug.

-kali-

Berliner Abgeordnetenhaus

Kleine Anfrage Nr. 4987 des Abgeordneten Dr. Andreas Gerl (SPD) vom 4.8.1988 über "offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee":

1. Wodurch unterscheidet sich der sogenannte offene Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee vom geschlossenen Vollzug?
2. Verdient eine Vollzugsform, bei der die Gefangenen ständig eingeschlossen sind und zu den Arbeitsbetrieben in der benachbarten geschlossenen Vollzugsanstalt täglich vom Anstaltspersonal hingeführt werden, nicht besser die Bezeichnung "geschlossener Vollzug"?
3. Ist der "offene Vollzug" in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee dazu eingerichtet worden, die Arbeitsbetriebe zu "bestücken"? Um welche Arbeitsbetriebe handelt es sich? Inwieweit wird bei dem Einsatz von Gefangenen in diesen Betrieben auf ihre Fähigkeiten und Neigungen sowie auf gesundheitliche Aspekte Rücksicht genommen?

Antwort des Senats vom 18.8.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 19.8.):

Zu 1.: Der offene Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee findet im Gegensatz zum geschlossenen Vollzug in Gebäuden statt, die nicht durch Mauern und Fenstergitter gegen Entweichungen gesichert sind.

Zu 2.: Es trifft nicht zu, daß die Insassen ständig eingeschlossen sind. Die im Haus 6 untergebrachten Gefangenen werden auf ihrem Weg zum Arbeitsbetrieb, der über öffentliches Straßenland führt, von einem Beamten begleitet, weil sich unter ihnen auch Insassen befinden, deren Eignung für Ausgänge wegen der Kürze ihres Aufenthaltes in der offenen Anstalt noch nicht festgestellt werden konnte. Diese Praxis beeinträchtigt den offenen Vollzug nicht.

Zu 3.: Nein. Der offene Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee ist zur Vermehrung der Haftplätze eingerichtet worden. Es sind folgende Arbeitsbetriebe vorhanden: Kraftfahrzeugwerkstatt und Zentralküche jeweils mit Lehrlingsausbildung, Wäscherei, Malerei, Tischlerei, Schlosserei, technischer Betrieb und Baubetrieb mit Arbeiten an den Grünanlagen. Der Arbeitseinsatz erfolgt nach individueller Prüfung der persönlichen Interessen und Fähigkeiten der Gefangenen und unter Beteiligung des Anstaltsarztes.

Ludwig A. Rehlinger
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 4988 des Abgeordneten Dr. Andreas Gerl (SPD) vom 4.8.1988 über "Beschränkung für die Gefangenenzeitung 'der lichtblick'":

1. Trifft es zu, daß die Redaktionsgemeinschaft der Gefangenenzeitung 'der lichtblick' künftig nicht mehr unkontrolliert Anrufe empfangen kann? Wenn ja, warum?
2. Ist sich der Senat dessen bewußt, daß eine Kontrolle der Anrufe durch Anstaltspersonal eine erhebliche Beschränkung der journalistischen Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bedeutet?
3. Seit wann ist der Redaktionsgemeinschaft ein unkontrollierter Telefonempfang möglich gewesen? Hat es in diesem Zeitraum Mißbräuche gegeben? Wenn ja, welche?
4. Steht diese Beschränkung im Zusammenhang mit dem personellen Wechsel in der Redaktionsgemeinschaft auf Grund der Verlegung des bisher verantwortlichen Redakteurs in den offenen Vollzug?

Antwort des Senats vom 16.8.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 19.8.):

Zu 1. bis 4.:

Der Redaktion der in der Justizvollzugsanstalt Tegel erscheinenden Gefangenenzeitschrift 'der lichtblick' wurde es im Dezember 1986 ermöglicht, externe Telefonanrufe ohne Vermittlung der Anstalt unmittelbar auf einem eigenen Apparat in den Redaktionsräumen zu empfangen. Diese Möglichkeit war allein zur vereinfachten Abwicklung technischer Fragen (z. B. Terminvereinbarung mit dem Wartungsunternehmen für die Druckmaschine) bestimmt, und nicht für die journalistische Arbeit. Der journalistische Wirkungskreis ist auf den anstaltsinternen Bereich beschränkt. Ferner bedarf gemäß Nr. 8 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu § 151 StVollzG der mündliche Verkehr von Gefangenen mit Vertretern von Publikationsorganen der Genehmigung. Es liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß die Redaktion unter Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen mehrfach Anrufe von Journalisten empfangen hat.

Die Wiedereinführung der Vermittlung externer Telefonanrufe bei der Redaktion durch die Anstalt wurde im Zusammenhang mit dem Wechsel der Gefangenenedakteure vorgenommen und dient der Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Vorschriften und der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Der eigene Telefonapparat bleibt der Redaktion erhalten. Die journalistische Arbeit wird nicht berührt.

Ludwig A. Rehlinger
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Gegenreform

Am 3.6.1988 hat das Land Berlin einen Gesetzesantrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs. 270/88). Hier die Ergebnisse einer ersten Analyse:

1. Der Gesetzentwurf stellt eine auf Mehrheitsfähigkeit zielende Kompromißfassung aus den bisherigen Auseinandersetzungen um eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes dar. Auf den besonders umstrittenen Punkt einer gesetzlichen Verankerung der Strafzwecke (wie Schuld, Generalprävention) konnte von seiten der treibenden Kräfte dieser Gegenreform verzichtet werden, weil sie ihr Ziel in der Praxis durch Änderung länderspezifischer Verwaltungsvorschriften erreicht haben. Neben diesem rein taktischen Rückzug fällt vor allem die noch stärkere Verankerung bzw. Einführung von Generalklauseln auf: Die Behandlungsorientierung wird verstärkt, wobei deren repressiver Gehalt immer offener in den Vordergrund tritt (der Gefangene soll auch ohne seine Zustimmung in den offenen Vollzug verlegt werden können; fehlende Bereitschaft zur Mitarbeit soll stärker sanktioniert werden). Auch die Einführung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung eignet sich vorzüglich als repressive Generalklausel, wie entsprechende Änderungen des Strafverfahrensrechts deutlich machten, wo diese ideologische Formel als Umschreibung einer Einschränkung von Beschuldigtenrechten verstanden wurde.

2. Der Gesetzentwurf enthält zum einen das von den Justizministern vor einem Jahr beschlossene Programm, zum anderen sind einige zusätzliche Verschlechterungen zu verzeichnen.

- 2.1 Die schon vor einem Jahr geäußerte Kritik (Info zum Strafvollzug, Heft 31, November 1987, S. 843 ff) gilt nach wie vor für folgende Punkte:

- Der offene Vollzug soll künftig als Zwangsbehandlung verordnet werden können. In der Begründung wird zugegeben, daß die Gefangenen nicht freiwillig in die als "offener Vollzug" bezeichneten Außenlager wollen, wegen der "noch überwiegend vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte" und der "zu weiten Wege für Besucher";
- die beträchtliche Einschränkung von Lockerungen, insbesondere durch die Formel "Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels";
- das Öffnen von Anwaltspost;
- das volle Inkrafttreten des § 17 Abs. 1 StVollzG ("die Gefangenen arbeiten gemeinsam") soll weiter hinausgeschoben werden;
- der Antrag auf gerichtliche Entscheidung soll künftig von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

- 2.2 Hinzu kommen folgende neue Verschlechterungen, mit denen auf eine für die Verwaltung ärgerliche Rechtsprechung reagiert wird:

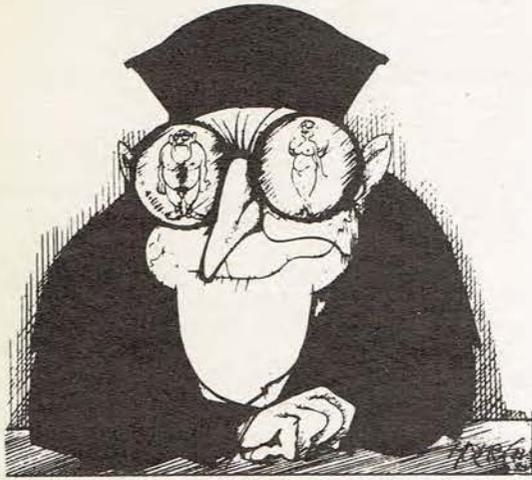
- Während erst kürzlich der BGH (am 24.11.1987 - 5 AR Vollz 6/87) festgestellt hat, daß der Abreisetag nach üblichen Fristberechnungen nicht als Urlaubstag zu zählen ist, soll nun gesetzlich festgeschrieben werden, daß sowohl der An- wie der Abreisetag als Urlaubstag zählt. Außerdem soll es nur höchstens 21 Urlaubstage pro Vollstreckungsjahr geben, und zwar entsprechend der "voraussichtlichen Vollzugsdauer";

- während ebenfalls kürzlich das OLG Celle (am 12.2.1988 - 1 Ws 85/88 StrVollz) dem BGH die Frage vorgelegt hat, ob die vom überwiegenden Teil der Rechtsprechung und der Lehre vertretene Auslegung des § 93 StVollzG verbindlich sein soll, möchte der Entwurf die Frage im Sinne der Minderheitsmeinung gesetzlich festschreiben (es geht dabei um die Möglichkeit der Anstalt, ohne weiteres gegen das normalerweise unpfändbare Arbeitsentgelt des Gefangenen aufzurechnen). Offenbar möchte man damit einer für die Verwaltung ungünstigen Entscheidung des BGH zuvorkommen. Diese Neuregelung soll im Gegensatz zur bisherigen auch für den Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaft gelten (§§ 176, 177).

Prof. Dr. Johannes Feest

Dr. Wolfgang Lesting

im Strafvollzug



HAF TRECHT

StVollzG § 22 Abs. 3, 115 Abs. 5 (Zum angemessenen Umfang des Einkaufs vom Eigengeld)

1. Die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessener Umfang" i. S. des § 22 Abs. 3 StVollzG setzt eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände voraus.

2. Soweit künftige Umstände zu berücksichtigen sind, hat die Behörde einen Beurteilungsspielraum.

3. VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 22 StVollzG geht an dieser Rechtslage vorbei und ist unbeachtlich.

BGH, Beschluß vom 22.11.1987 - 5 AR Vollz 4/87

Sachverhalt:

Der klagende Strafgefangene ist unverschuldet ohne Arbeit. Ihm war - entsprechend VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 22 StVollzG - gestattet worden, monatlich in Höhe des zehnfachen Tagessatzes der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1 StVollzG) von seinem Eigengeld einzukaufen. Er beantragte, etwa in gleichem Umfang einkaufen zu dürfen, wie es arbeitenden Gefangenen möglich sei. Die JVA Straubing lehnte dies ab und das LG Regensburg wies den dagegen gerichteten Antrag des Gefangenen zurück. Das OLG Nürnberg wollte ebenso entscheiden, sah sich daran jedoch durch die Entscheidung des OLG Frankfurt (NStZ 1986, 381) gehindert und legte dem BGH daher folgende Frage vor: "Ist VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 22 StVollzG (Einkauf aus dem Eigengeld bis zum zehnfachen Tagessatz der Eckvergütung) wirksam oder schränkt diese Vorschrift die Einkaufsmöglichkeit für die in § 22 Abs. 3 StVollzG genannte Gruppe von Gefangenen in unzulässiger Weise ein und verstößt damit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz?"

Aus den Gründen:

Eine starre Anbindung der Einkaufsmöglichkeit vom Eigengeld an das Hausgeld eines nach der mittleren Vergütungsstufe III (§ 1 Abs. 1 StVollzVergO) entlohten Gefangenen oder das in der JVA vom Durchschnitt der Gefangenen erzielte Hausgeld ist vom Gesetz erkennbar nicht gewollt. Die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs an Stelle einer festen Bezugsgröße zeigt, daß sonstige, auch in der Person des einzelnen Gefangenen liegenden Umstände bei der Beurteilung nicht ausgeschlossen sind.

Hierfür kommen in Betracht besondere körperliche Bedürfnisse des Gefangenen (z. B. Krankheit oder körperliche Behinderung), der Umfang des Besuchsverkehrs und der dem Gefangenen dabei übergebenen Gegenstände (§ 27 Abs. 4 Satz 1 StVollzG), die Höhe des vorhandenen Eigengeldes und künftige zu erwartende Einzahlungen, der Zeitraum, in dem der Gefangene - sei es bis zu seiner Entlassung oder bis zum Ende der unverschuldeten Arbeitslosigkeit - noch auf den Einkauf vom Eigengeld angewiesen ist, die Höhe des festgesetzten Überbrückungsgeldes (§ 51 Abs. 1 StVollzG) und der Umfang, in dem der Gefangene das Überbrückungsgeld bereits angespart hat, sowie der Umfang des Hausgeldes, das der Gefangene bei früheren Arbeitsleistungen erreicht hatte oder bei der Ausübung einer seinen Fähigkeiten angemessenen Tätigkeit erreichen könnte (vgl. Großkelwing, NStZ 1986, 381, 382).

Soweit die grundsätzliche Verknüpfung der Einkaufsmöglichkeit mit dem Arbeitsentgelt den Arbeitseifer des Gefangenen unterstützen soll (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drs. 7/918, S. 57) kann dies für die Bestimmung des "angemessenen Umfangs" in § 22 Abs. 3 StVollzG allerdings keine Rolle spielen; denn der Einkauf vom Eigengeld wird nur dem unverschuldet arbeitslosen Gefangenen gestattet. Fehlendes Verschulden ist Tatbestandsmerkmal des § 22 Abs. 3 StVollzG, Zweifel können nicht den Umfang der Rechtsfolge beeinflussen (vgl. Großkelwing, NStZ aaO) ...

Hat die Behörde dagegen den Einzelfall überhaupt nicht geprüft und ihre Entscheidung allein auf Nr. 1 Abs. 2 der VV zu § 22 StVollzG in der gegenwärtigen Fassung gestützt, so ist der Bescheid aufzuheben.

Anmerkung von Prof. Dr. Johannes Feest:

Die Festlegung des zulässigen Einkaufs vom Eigengeld (in der VV zu § 22 StVollzG) ebenso wie die Festlegung der Höhe des Taschengeldes (in der VV zu § 46 StVollzG) stellt arbeitslose Strafgefangene sehr viel schlechter als solche, die der Arbeitspflicht genügen. Es spricht vieles dafür, daß damit ein materieller Anreiz für die Arbeitsaufnahme geschaffen werden soll. Dies erscheint grotesk, wenn man bedenkt, daß sowohl § 22 Abs. 3 StVollzG als auch § 46 StVollzG nur solche Gefangene betreffen, die "ohne eigenes Verschulden" kein Arbeitsentgelt bzw. kein Taschengeld erhalten. Das OLG Frankfurt hatte sich daher konsequenterweise für eine Gleichstellung der arbeitenden und der unverschuldet nichtarbeitenden Gefangenen ausgesprochen und die VV insoweit für gesetzwidrig erklärt. Der Bundesgerichtshof ist dem leider nur in dem letzteren Punkt gefolgt. Die Vollzugsanstalten sollen jetzt im Einzelfall komplizierte Abwägungen vornehmen müssen, wofür ihnen allerdings ein gerichtlich kaum nachprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt wird. Dies dürfte noch häufiger zum Vorwurf willkürlicher und ungerechter Behandlung führen. Im Sinne einer möglichen Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse (§ 3 Abs. 1 StVollzG) wäre es vorzuziehen, wenn die Taschengeldregelung für Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen des § 21 Abs. 3 BSHG als Maßstab herangezogen werden würde.

Mitgeteilt von: Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33

1. Ein generelles Besuchsverbot ist dann gerechtfertigt, wenn Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Befürchtung eines schädlichen Einflusses auf die Gefangenen bei einem Besuch des Antragstellers bei jedem Gefangenen in der Anstalt bestehen.
2. Der negativen Beeinflussung der Gefangenen kann auch durch akustische Überwachung nicht wirksam begegnet werden, da die Möglichkeit des Besuchsabbruchs nur eine Reaktion auf eine bereits erfolgte negative Einflußnahme sein kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 5. Oktober 1987 - Ws 327/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 37. Jahrgang, Heft 3, Seite 185, Juni 1988



StVollzG §§ 42 Abs. 1, 177 (Anrechnung in der Untersuchungshaft geleisteter Arbeit auf die Wartefrist)

Bei der Berechnung der in § 42 Abs. 1 StVollzG bestimmten Jahresfrist bleibt die Zeit außer Betracht, in der der Gefangene während einer vorangegangenen Untersuchungshaft gearbeitet hat.

BGH, Beschluß vom 26.11.1987 - 5 AR Vollz 41/47

BGH, Beschluß vom 26.11.1987 - 5 AR Vollz 44/87

Sachverhalt:

Den gleichlautend begründeten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes liegen Vorlagebeschlüsse der Oberlandesgerichte Hamm und Zweibrücken zugrunde. Dabei ging es jeweils um Gefangene, die in der Untersuchungshaft und im anschließenden Strafvollzug insgesamt ein Jahr lang zugewiesene Arbeit geleistet hatten und nun Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG verlangten. Dies wurde von den jeweiligen JVA's und auch von den Strafvollstreckungskammern abgelehnt. Das OLG Zweibrücken (NStZ 1987, 293) beabsichtigte im Sinne einer Anrechenbarkeit der in Untersuchungshaft geleisteten Arbeit zu entscheiden, sah sich daran aber durch eine Entscheidung des OLG Hamburg (mitgeteilt bei Franke NStZ 1981, 249) gehindert. Das OLG Hamm sah sich seinerseits durch das OLG Zweibrücken an einer gegenteiligen Entscheidung gehindert. Beide Gerichte legten dem BGH folgende gleichlautende Frage vor: "Ist bei der Entscheidung über die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG die Zeit anzurechnen, in der der Gefangene während einer vorangegangenen Untersuchungshaft gearbeitet hat?"

Aus den Gründen:

Voraussetzung des Freistellungsanspruchs ist nach § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, daß der Strafgefangene (vgl. § 1 StVollzG) ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 StVollzG oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausgeübt hat. Die Zuweisung nach § 37 StVollzG korrespondiert mit der Arbeitspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Die Pflicht zur Ableistung von Hilfstätigkeiten in der Anstalt ergibt sich unmittelbar aus § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Der Freistellungsanspruch setzt somit eine vorangegangene Tätigkeit in Erfüllung der Arbeitspflicht voraus. Dieser Arbeitspflicht unterliegt allein der Strafgefangene.

Der Untersuchungsgefangene ist hingegen nicht zur Arbeit verpflichtet. Übt er gleichwohl eine Tätigkeit aus, so handelt es sich nicht um eine "zugewiesene Tätigkeit" nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Daran ändert auch die in § 177 StVollzG gewählte Umschreibung der Tätigkeiten, deren Ausübung beim Untersuchungsgefangenen einen Anspruch auf Arbeitsentgelt auslöst, nichts. Im Sinne des § 177 StVollzG wird dem Untersuchungsgefangenen eine Tätigkeit "zugewiesen", wenn er eine Arbeitsgelegenheit verlangt hat, die Vollzugsanstalt einen geeigneten Arbeitsplatz (vgl. Nr. 43 Abs. 1, 2 und 5 UVollzO) zur Verfügung stellen kann und den Gefangenen entsprechend zur Arbeit einteilt ...

Auch der Zweck der Freistellung von der Arbeitspflicht gebietet nicht die vom OLG Zweibrücken beabsichtigte Auslegung. "Der Gefangene, der längere Zeit gearbeitet hat, bedarf der körperlichen und seelischen Erholung. Dies ist zur Erhaltung seiner Arbeitskraft notwendig und um seine Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Leben nach der Entlassung zu stärken" (BT-Drs. 7/918, S. 71). Damit hat der Gesetzgeber erkennbar auf den Umstand abgestellt, daß der Strafgefangene in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht längere Zeit gearbeitet hat (so auch BVerfGE 66, 199, 207). Dessen Belastung ist eine andere als die des Untersuchungsgefangenen, der freiwillig eine Tätigkeit aufnimmt, die er jedenfalls unter Beachtung von Nr. 43 Abs. 3 UVollzO jederzeit wieder beenden kann.

Da eine Regelungslücke im Gesetz nicht vorliegt, scheidet in Bezug auf den Freistellungsanspruch eine Gleichstellung der Tätigkeit eines Untersuchungsgefangenen mit der eines Strafgefangenen aus. Das Gesetz geht davon aus, daß der Gefangene das Jahr in Strafhafte zugebracht hat. Eine Anrechnung ist deshalb nur für im Strafvollzug entstandene Fehlzeiten möglich, nicht aber für Zeiten, die vor dem Beginn der Strafhafte liegen.

Die Vollzugsbehörden sind rechtlich jedoch nicht gehindert, einen Gefangenen, der in der vorangegangenen Untersuchungshaft gearbeitet hat, auch ohne die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 StVollzG vorübergehend von der Arbeit freizustellen, wenn dies zur Vermeidung von Härten oder deshalb geboten erscheint, weil sich das Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) so besser erreichen läßt. Allerdings hat der Gefangene in diesem Fall keinen Anspruch auf Fortzahlung der zuletzt erhaltenen Bezüge (§ 42 Abs. 3 StVollzG); ob ihm aus Billigkeitsgründen ein entsprechender Ausgleich gewährt werden kann, ist hier nicht zu prüfen.

Anmerkung von Prof. Dr. Johannes Feest:

Dies ist eine sehr bedauerliche Entscheidung. Sie verschließt eine Möglichkeit, die vom Gesetz jedenfalls nicht klar ausgeschlossen war: die Anrechnung der in der U-Haft geleisteten Arbeit auf die Wartezeit des § 42 StVollzG. Solange hier das Bundesverfassungsgericht oder der Gesetzgeber nicht eingreifen, bleibt die körperliche und seelische Erholung derjenigen Gefangenen, die schon in der U-Haft gearbeitet haben, dem Wohlwollen bzw. der Willkür der Anstalten überlassen.

Mitgeteilt von: Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33

StVollzG § 42; BUrlG § 5 (Möglichkeit einer anteiligen Freistellung von der Arbeitspflicht)

1. Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG setzt voraus, daß der Gefangene ein Jahr lang gearbeitet hat. Für den Fall, daß die unter Berücksichtigung anrechenbarer Fehlzeiten zu bestimmende Arbeitszeit kürzer gewesen ist, sieht das Gesetz eine anteilige Freistellung nicht vor.

2. Nicht anrechenbare Fehlzeiten können zu einer Hemmung der Jahresfrist führen, so daß der Gefangene durch entsprechende Fortsetzung seiner Tätigkeit die Voraussetzungen für den Freistellungsanspruch noch erfüllen kann.

BGH, Beschluß vom 24.11.1987 - 5 AR Vollz 36/87

BGH, Beschluß vom 24.11.1987 - 5 AR Vollz 27/86

Sachverhalt:

Den - in der Begründung gleichlautenden - Entscheidungen des BGH liegen Vorlagebeschlüsse der Oberlandesgerichte Stuttgart und Hamm zugrunde. In beiden Fällen hatten die Anstalten eine Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG abgelehnt, da die Wartezeit von einem Jahr - wegen diverser Fehlzeiten (Krankheit, Terminsabwesenheit, Betriebswechsel etc.) - noch nicht erfüllt sei. Eine daraufhin von den Gefangenen beantragte anteilige Freistellung wurde ebenfalls abgelehnt. Das LG Arnberg hatte dem Gefangenen recht gegeben, das LG Heilbronn der Vollzugsanstalt. Sowohl das OLG Hamm wie auch das OLG Stuttgart wollten die Frage anteiliger Freistellung negativ entscheiden, sahen sich daran aber durch eine Entscheidung des OLG Koblenz gehindert (NStZ 1985, 573 = ZfStrVo 1985, 252).

Aus den Gründen:

§ 42 Abs. 1 Satz 2 gibt dem Strafgefangenen einen Anspruch, 18 Werktag von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden, wenn er ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausgeübt hat. In Verbindung mit § 42 Abs. 3 StVollzG ist damit der bezahlte Arbeitsurlaub als neues Rechtsinstitut in den Strafvollzug eingeführt worden ...

Der Freistellungsanspruch setzt nicht voraus, daß der Strafgefangene ununterbrochen an allen Werktagen gearbeitet hat (vgl. BVerfGE 66, 199, 209). Die Anrechnung krankheitsbedingter Fehlzeiten bis zu sechs Wochen ist durch § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vorgeschrieben. Die Anrechnung weiterer, nicht krankheitsbedingter Fehlzeiten ist dadurch nicht ausgeschlossen. Sie steht im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde (OLG Karlsruhe NStZ 1981, 455; OLG Celle StV 1982, 28, 29). Der Gefangene wird im Umfang der anrechenbaren Fehlzeiten so gestellt, als hätte er tatsächlich gearbeitet.

Für den Fall, daß die so zu bestimmende Arbeitszeit kürzer gewesen ist, sieht das Gesetz eine anteilige Freistellung von der Arbeitspflicht nicht vor ... Auch der Zweck der Freistellung des Umstands, daß es sich bei dem von der Arbeitspflicht beherrschten Konzept der Gefangenearbeit um ein "zentrales Instrument des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges" handelt (BVerfGE 66, 208), sprechen nicht für die Auslegung des OLG Koblenz. Eine anteilige Freistellung ist auch insoweit nicht notwendig. Die Erholung sowie die Einstellung zur Arbeit lassen sich auch dadurch fördern, daß nicht anrechenbare Fehlzeiten - z. B. Krankheit von mehr als sechs Wochen oder sonstige Fehlzeiten, deren Anrechnung als nicht mehr angemessen erscheint - zu einer Hemmung der Jahresfrist führen und der Gefangene durch entsprechende Fortsetzung seiner Tätigkeit die Voraussetzung für den Freistellungsanspruch noch erfüllen kann. Zwar hat der Gefangene dann erst nach Ablauf von (gegebenenfalls erheblich) mehr als ein Jahr ab Arbeitsaufnahme "ein Jahr lang" Tätigkeit ausgeübt; das steht aber ... nicht im Widerspruch zu § 42 StVollzG. Eine dem Bundes-

urlaubsgesetz entsprechende Anbindung des Freistellungsanspruches an einen Jahresrhythmus sieht das Strafvollzugsgesetz nicht vor, denn die Freistellung nach § 42 StVollzG wird erst nach Ablauf einjähriger Tätigkeit gewährt, während Urlaub nach § 1 BUrlG in der Regel während des Urlaubsjahres genommen wird.

§ 5 BUrlG kann auch nicht entsprechend angewendet werden, da § 42 StVollzG keine Lücke aufweist. § 5 Abs. 1 BUrlG gibt unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Teilurlaub. Die Vorschrift hängt damit zusammen, daß nach § 4 BUrlG der volle Urlaubsanspruch erst nach Ablauf der Wartezeit entsteht, daß es für die Wartezeiterfüllung lediglich auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses ankommt, das mit der Festlegung des Urlaubsjahres durch § 1 BUrlG der Beginn der Wartezeit zumeist nicht mit dem Beginn des Urlaubsjahres zusammenfällt - dies alles ist in § 42 StVollzG ausdrücklich anders geregelt - und daß ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses - ein solcher kommt innerhalb des Strafvollzuges nicht vor - den Mindesturlaub nach § 3 BUrlG nicht verkürzen darf. Daraus ergibt sich, daß nicht eine "planwidrige Nichterfassung" vorliegt, sondern der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, eine anteilige Freistellung einzuführen.

Anmerkung von Wolfgang Lesting:

Anstatt in Fällen, die vom Strafvollzugsgesetz nicht ausdrücklich geregelt sind, die für alle Bürger geltenden Rechtsnormen anzuwenden, wird mit dieser Entscheidung zusätzliches Sonderrecht für die Gefangenen geschaffen: eine anteilige Freistellung wie sie nach § 5 Bundesurlaubsgesetz möglich ist, soll für Gefangene ausgeschlossen sein. Für diese bleibt daher nur die Möglichkeit, solange zu arbeiten, bis sie die nötige Zahl anrechenbarer Tage erreicht haben, auch wenn dies mehr als ein Jahr dauert. Wenigstens in diesem Punkt werden sie sich künftig auf den Bundesgerichtshof berufen können.

Mitgeteilt von: Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33



EY-WEG HIER MIT DER
SCHRIFT.
HAB' DOCH GRAD'
ERST GEFEGT!

§§ 31 Abs. 1, 115 StVollzG (Anhalten von Briefen, Grundlagen der Entscheidung)

1. Kommt die Vollzugsanstalt bei einer späteren Briefkontrolle zu der fehlerfreien Überzeugung, daß die Abschrift eines Zeitungsartikels die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden könnte, dann ist sie berechtigt, dieses Schreiben anzuhalten; auch wenn ein gleiches Schreiben schon vorher die Anstalt verlassen hat. Der Gefangene hat keinen Anspruch darauf, daß die Anstalt einen Fehler bei der Briefkontrolle wiederholt.
2. Es ist vom Rechtsbeschwerdegericht nicht zu beanstanden, wenn sich die Strafvollstreckungskammer zur Begründung ihrer Entscheidung auf den angefochtenen Bescheid bezieht, sofern dieser ausreichende tatsächliche und rechtliche Grundlagen für die getroffenen Maßnahmen enthält. Es ist nicht erforderlich, daß die Strafvollstreckungskammer eine für richtig und ausreichend gehaltene Begründung des Bescheids im Beschluß wörtlich wiederholt oder umformuliert. Dies würde eine bloße Schreibübung ohne jeglichen sachlichen Gehalt darstellen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 22. Mai 1987 - Ws 529/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, 37. Jahrgang, Heft 3, Seite 191, Juni 1988.

§ 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Frist für Antrag auf gerichtliche Entscheidung)

Die Frist zur Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung wird auch dann in Lauf gesetzt, wenn eine ablehnende Entscheidung der Vollzugsbehörde lediglich dem Verteidiger des Gefangenen schriftlich bekanntgegeben wird.

Beschluß des Oberlandesgerichtes Nürnberg vom 22. Mai 1987 - Ws 159/87 -

Anmerkung der Schriftleitung:

In den Gründen weist der Senat auf § 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 StPO hin.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 3, Seite 192, Juni 1988

StPO § 119; BSHG §§ 21 ff (Anspruch auf Auszahlung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung)

1. Ein Untersuchungsgefangener, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG.
2. Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.
3. Die Gewährung eines Barbetrages nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 BSHG scheidet aus, da diese Bestimmung nach herrschender Meinung auf Justizvollzugsanstalten keine Anwendung findet.
4. Ein Barbetrag von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes erscheint als angemessen, aber auch als ausreichend.

OVG Rheinland Pfalz, Urteil v. 25.2.1988 - 12 A 121/86

Sachverhalt:

Der Kläger hatte während seines Aufenthaltes in der Untersuchungshaft weder Einkommen noch Vermögen. Sein Antrag auf Taschengeld wurde von der JVA ebenso wie vom OLG Koblenz abgelehnt. Eine gegen diese Ablehnung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde wegen fehlender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltung Trier-Saarburg auf Zahlung eines Taschengeldes nach dem BSHG wurde ebenfalls abgelehnt. Das dagegen angerufene Verwaltungsgericht Trier verpflichtete den Landkreis, dem Kläger Taschengeld nach Maßgabe des BSHG, d. h. in Höhe von 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, zu gewähren. Die dagegen eingelegte Berufung des Landkreises hatte nur teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

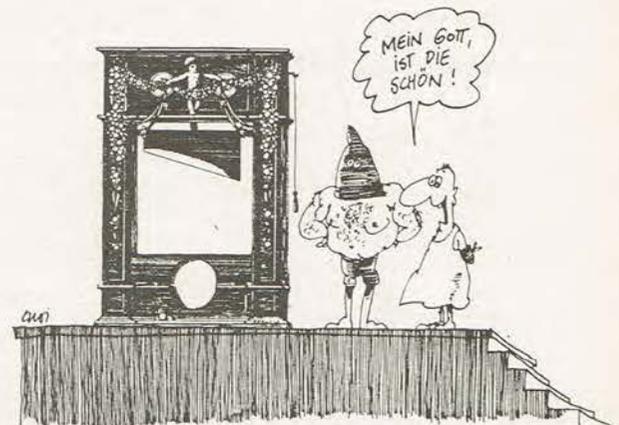
Unter Zugrundelegung des Bundessozialhilfegesetzes muß ein solcher Anspruch dem Grund nach bejaht werden. Nach § 11 Abs. 1 des BSHG ... ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann, wobei der notwendige Lebensunterhalt gemäß § 12 Abs. 1 BSHG auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens umfaßt ... Des weiteren bleibt ... festzustellen, daß die Gewährung von Sozialhilfe nicht der Tatsache der Unterbringung des Klägers als Untersuchungshäftling in einer JVA entgegensteht. Bereits das Bundesverwaltungsgericht hat für Strafgefangene entschieden, daß die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für sich allein keinen die Leistung von Sozialhilfe ausschließenden Grund darstelle (BVerwGE 51, 281). Diese Rechtsprechung muß um so mehr für Untersuchungshäftlinge gelten, die - was aus § 119 StPO hervorgeht - bei ihrer Unterbringung in der JVA erheblich geringeren Beschränkungen unterworfen sind als Strafgefangene.

Der Senat vermag aber dem Verwaltungsgericht nicht hinsichtlich der Höhe des dem Kläger zu gewährenden Barbetrages zu folgen. Soweit es in Anlehnung an § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG die Auffassung vertritt, daß dem Kläger ein monatliches Taschengeld in Höhe von 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzusprechen sei, erscheint dem Senat die Zugrundelegung des nach § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG zu gewährenden Barbetrages in voller Höhe für die Bemessung des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene nicht möglich. Denn in dem § 21 Abs. 3 BSHG geregelten Barbetrag zur persönlichen Verfügung sind unter anderem auch Aufwendungen für Nahverkehrsmittel, für die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellem und politischem Leben, für Portokosten und Schreibmaterial, für Geschenke, für die Instandhaltung und Reinigung von Kleidung und Wäsche sowie für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat enthalten ... Diese Aufwendungen entfallen indes weitgehend bei einem Untersuchungshäftling, weil die Unterbringung in der JVA solche Ausgaben ausschließt oder ein entsprechender Bedarf von der Anstalt selbst gedeckt wird. Angesichts dieses Umstandes ist ein Barbetrag von 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes offensichtlich unangemessen hoch ... Andererseits ist mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, daß das Taschengeld gemäß § 26 des Strafvollzugsgesetzes ebenfalls nicht dem Bedarf eines Untersuchungsgefangenen gerecht wird, weil dem Untersuchungshäftling größere Möglichkeiten für die Bedarfsdeckung durch eigene Mittel eingeräumt sind. Da weitere Anhaltspunkte für die Bemessung der Höhe eines angemessenen Barbetrages zur Deckung des persönlichen Bedarfs eines Untersuchungsgefangenen nicht vorhanden sind, erscheint dem Senat - solange diesbezüglich keine norminative Regelung besteht - für einen sozialhilfebedürftigen Untersuchungsgefangenen ein Barbetrag von monatlich 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes als angemessen, aber auch als ausreichend.

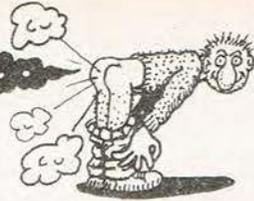
Anmerkung von Prof. Dr. Johannes Feest:

Zum erstenmal wird hier von einem Obergericht anerkannt, daß Gefangene auch in Untersuchungshaft Anspruch auf Sozialhilfe haben können (was der AK StVollzG § 177 Rz. 5 a schon lange behauptet hat). Wichtig ist auch, daß Untersuchungsgefangene mehr verlangen können als das, was gegenwärtig im Strafvollzug als Taschengeld für "angemessen" gehalten wird. Warum sie allerdings nur die Hälfte dessen bekommen sollen, was in anderen Anstalten und Heimen (nach § 21 Abs. 3 BSHG) üblich ist, erscheint kaum verständlich. Richtig ist zwar, daß U-Häftlinge normalerweise keine Aufwendungen für Nahverkehrsmittel haben; alle übrigen aufgezählten Kosten können in der U-Haft jedoch anfallen und tun dies zum Teil in gesteigertem Maße (Porto, Schreibmaterial etc.). Nachdem der Grundsatz geklärt ist, wird hier weiter gestritten werden müssen.

Mitgeteilt von: Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33



Das Allerletzte



Evangelische Kirche in Tegel auf Abwegen?

Anfang dieses Jahres verließ nach vielen Dienstjahren ein evangelischer Diakon die Anstalt. Hilmar Bauer hatte ein Großteil der kirchlichen Sozialarbeit in der Teilanstalt II über viele Jahre geleistet und war eine der wenigen Möglichkeiten für Gefangene aus dieser Teilanstalt, zu telefonieren. Sein Platz wurde nicht wieder neu besetzt, und der Verlust war für das Haus II und die ganze Anstalt sehr schmerzlich.

Inzwischen hat nun auch der Pfarrer der Teilanstalt II seinen Hut genommen und ist versetzt worden. Wie nun zu erfahren war, soll seine Stelle auch nicht mehr besetzt werden. Der geschäftsführende Pfarrer der JVA Tegel, Gottfried Beesk, soll sie mit übernehmen. Da Pfarrer Beesk auch mit seiner seelsorgerischen Tätigkeit in der Teilanstalt III infolge Überarbeitung kaum zurechtkam, kann man nun sicher sein, daß in diesem Bereich ein Chaos ausbrechen wird.

Pfarrer Zeitz, der bisher die Pfarrstelle im Haus II innehatte, war oft bis spät abends im Dienst und kümmerte sich um die Gefangenen der Teilanstalt II, die ja in diesem Haus nicht telefonieren können. In allen anderen Teilanstaltsbereichen hingegen dürfen die Gefangenen mindestens ein- bis zweimal pro Woche telefonieren. Wenn jetzt kein ständiger Pfarrer in der Teilanstalt II ist, haben die Gefangenen nur noch die Möglichkeit, sich an den katholischen

Seelsorger zu wenden. Und der reibt sich jetzt schon mit seiner Tätigkeit auf.

Es erstaunt mich sehr, daß sich die evangelischen Pfarrer die ständige Reduzierung der Pfarrstellen und der kirchlichen Mitarbeiter gefallen lassen. Schließlich brauchen Menschen in der angespannten Situation, die das Gefangensein nun mal ist, besonders die Hilfe von Seelsorgern. Die evangelische Kirche hat mit den Pfarrern nicht einmal Kosten, denn die Pfarrstellen werden durch die Justiz an das Konsistorium gezahlt.

Warum da die Pfarrer in Tegel nicht Sturm gegen die Personalverkürzung laufen, ist unverständlich. Man kann doch nicht zu allem ja und amen sagen, man muß auch einmal eindringlich die Situation in der Haftanstalt schildern.

Ich habe den Eindruck, daß die evangelischen Pfarrer in Tegel sehr angepaßt sind. Wir haben vor einiger Zeit schon einmal über die Misere mit den Pfarrern berichtet und in diesem Zusammenhang von Justiz-Seelsorgebeamten gesprochen. Aber so scheint es wirklich schon geworden zu sein.

Während der katholische Seelsorger fast immer, auch abends, präsent ist, war außer Pfarrer Zeitz selten mal ein evangelischer Seelsorger anwesend. Es gibt einen katholischen Seelsorger und vier evangelische Pfarrer in Tegel, von denen einer

jetzt ersatzlos gestrichen wurde. Der Pfarrer, der bis zum Umzug die Teilanstalt I betreut hat, war selten oder besser fast nie in seinen Amtszimmer anzutreffen. Die Teilanstalt III wird von zwei Pfarrern gemeinsam betreut, und von denen erreicht man selten jemand. Präsent sind der Diakon in der Teilanstalt V und der Diakon in der Teilanstalt IV (SothA). Sie kümmern sich um die Insassen dieser Häuser und machen mehr als sie müssen.

Nach meiner Meinung sind die evangelischen Pfarrer zu angepaßt. So wurde zum Beispiel die Bewerbung eines Pfarrers aus Spandau für eine vakante Pfarrstelle vor einiger Zeit abgelehnt. Der geschäftsführende Pfarrer begründete das mit der Feststellung, die Kirche sei doch nur Gast im Gefängnis. Da gab es aber früher Pfarrer in Tegel, bei denen hatte man einen ganz anderen Eindruck. Ich denke da an Pfarrer See, der für seine Überzeugung eintrat und sozusagen strafversetzt wurde. Er hat gekämpft und sich nicht vom Moloch Justiz auffressen lassen. Auch der Pfarrer Fränkle trat nicht als Gast im Gefängnis auf, ganz im Gegenteil!

Aber ich glaube, die ganze Linie der evangelischen Kirche in Tegel ist falsch. Sicherlich soll sich ein Geistlicher nicht mit dem Gefangenen gemein machen, aber zu allem schweigen ist auch keine christliche Tugend!

-gäh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstagnachmittag unter der Leitung von

Herrn Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. sechs bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

*U-Bahn Berliner Str.



Hoffmann und Campe Verlag
Harvesthuder Weg 45
2000 Hamburg 13

Joan Peyser

Leonard Bernstein

Ein berühmter Dirigent, Komponist und Pianist ist Leonard Bernstein ganz gewiß. Wie oft konnte man ihn schon als TV-Star bewundern, und mit seiner West-Side-Story hat er im wahrsten Sinne des Wortes Geschichte gemacht.

Nun beschreibt Joan Peyser in diesem Buch die Biographie von Leonard Bernstein. Sie zeigt uns eine Persönlichkeit, die faszinierend ist und es versteht, Menschen anzuziehen. Sie zeigt uns aber auch die Schattenseiten dieses begnadeten Künstlers, von seinem gespannten Verhältnis zum Vater.

Ich habe selten ein so lebensnahes Portrait eines Menschen gelesen. Die Biographie ist spannend und unterhaltend geschrieben.

-gäh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
8000 München 19

Len Deighton

In Treu und Glauben

Zum Jahrhundertwechsel beginnt die Geschichte der Bankiersfamilie Winter, und mit dem Ende des Krieges 1945 hört sie auf. Es ist die Geschichte zweier Brüder, die gemeinsam aufwachsen und durch das Leben auseinandergerissen werden.

Während der eine als Rechtsanwalt von Anfang an den Nazis dient, emigriert der andere wegen seiner jüdischen Frau nach Amerika. Der Leser erfährt, was den beiden Brüdern alles geschieht. Paul ist durch seine Beziehung zu den Nazis ein gefürchteter Mann in Deutschland, und trotz aller Beziehungen kann er den Tod der jüdischen Geliebten seines Vaters nicht verhindern. Dieser hält ihm das vor, unterstellt ihm persönliche Motive und verbietet ihm das Haus.

Das Finale findet nach dem Zusammenbruch 1945 statt. Die beiden Brüder Paul und Peter treffen aufeinander und finden für kurze Zeit noch einmal zu dem engen Verhältnis aus ihrer Kindheit zurück. Mehr möchte ich nicht verraten, aber ich habe dieses Buch förmlich verschlungen und empfehle es als spannende und unterhaltende Lektüre.

-gäh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
8000 München 19

C. W. Nicol

Der letzte Samurai

Dieser Roman erzählt von Menschen, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als Japan sich dem Westen öffnen mußte, ums Überleben und neue Lebensformen kämpften.

Ein junger Walfänger als Kundschafter auf Reisen geschickt, besteht gefährliche Abenteuer. Er lernt die westliche Lebensweise der Barbaren kennen, immer auf der Flucht vor dem engstirnigen Fanatismus seiner eigenen Landsleute, die sich nur schwer von alten Traditionen lösen können.

In diesem Buch werden historische Tatsachen und interessante Menschenschicksale miteinander verwoben. Herausgekommen ist ein bewegendes und spannendes Zeitgemälde.

-gäh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
8000 München 19

Georg Reinberg

Wie der Sinn ins Leben kam

Eine Fabel von Menschen, vom Glück und von der Kostbarkeit der Zeit, so beschreibt der Autor sein Werk. Diese Fabel ist unterhaltend, witzig, realistisch, spannend und wunderschön.

Eine an und für sich einfache Geschichte enthält eine wichtige Botschaft. Sie soll nicht verraten werden, sonst wäre der Zauber des Buches vielleicht vorbei. Wer das Buch vom kleinen Prinzen liebt, der muß auch dieses Buch gelesen haben.

-gäh-

C. Bertelsmann Verlag
Neumarkter Straße 18
8000 München 80

Stefan Heim

Nachruf

Stefan Heims Memoiren sind etwas Besonderes. Dieser Mensch hat so viel erlebt und so viel gesehen in seinem Leben, daß man daraus mehrere Biographien schreiben könnte.

Romanhaft erzählt S. H. sein Leben, das eng mit der Geschichte unseres Jahrhunderts verflochten ist. Er berichtet über sein bürgerlich-jüdisches Elternhaus, die Flucht vor den Nazis und über seine Erfahrungen im Exil. Weiter geht es als Soldat bei den Amerikanern und dann seine Rückkehr in das zerstörte Deutschland.

Er berichtet über sein Leben in der DDR, den ständigen Auseinandersetzungen mit den hohen Herren in diesem Staat. Diese Auseinandersetzungen sind ja immer noch nicht beendet, und es ist beeindruckend, wie sachlich Stefan Heim über sich selber schreibt. Seine Biographie ist nicht wehmütige Erinnerung an ein Leben, sondern ein Bericht über ein Leben, mit der nötigen Distanz beschrieben.

Stefan Heim zeigt in diesem Buch deutlich, daß er immer ein kritischer Betrachter des deutsch-deutschen Verhältnisses ist und sein wird, und sicherlich immer wieder ungefragt seine Meinung zur Politik sagen wird. Fürwahr, Stefan Heim ist ein kritischer und unbequemer Bürger der DDR. Sein Buch zeigt es deutlich, und wird sicherlich anderen kritischen Deutschen Mut machen. Schade nur, daß es nicht in der DDR erscheinen darf.

-gäh-

Gebrauchtes
Spritzebesteck
nie weitergeben.

Für jeden Druck
ein neues steriles
Spritzebesteck.

Vögeln
nur mit
Kondom.

